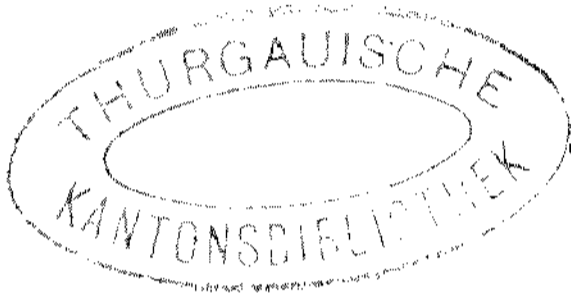


Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.



Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Vierzehntes Heft.

Geschichte der Gegenreformation.

Frauenfeld.

J. Hubers Buchdruckerei.

1874.

Geschichte

der

Reformation der Landgrafschaft Thurgau

seit dem Abschluß des zweiten Landfriedens bis zum Ende
des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

H. G. Sulzberger,
Pfarrer in Sevelen, Kt. St. Gallen.

Der thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Vierzehntes Heft.



Einleitung.

Die Reformation war seit Ende des Jahres 1528 bis zum April 1529 von allen thurgauischen Kirchgemeinden angenommen worden. Nur wenige Freunde der katholischen Kirche, wozu die Mehrheit mehrerer Männerklöster, einzelne Adelige und Geistliche gehörten, wohnten noch in denselben. Das entschieden evangelisch gesinnte Volk, sowie die thurgauische Synode verbot daher nebst den Befördern und Beschützern der jungen evangelischen Kirche, den beiden mächtigsten und größten eidgenössischen Ständen Zürich und Bern, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der ganzen Landgrafschaft Thurgau, sowie die geheimen Zusammenkünfte der sogenannten „Widerwilligen“*) (Katholiken). Sie verlangten vielmehr, daß alle Bewohner der Landgrafschaft „dem Worte Gottes sich gleichförmig machen.“ Dieses bewog einzelne Klosterkonvente und Freunde der katholischen Kirche auswärts sich niederzulassen, von erstern Ittingen, Kreuzlingen, Tobel und St. Katharinathal.

Der zweite Landsfriede, den Zürich nach dem unglücklich geführten Treffen bei Kappel (Kt. Zürich) und am Gubel (Kt. Zug), an welchem letztem auch viele Thurgauer Theil nahmen, mit den fünf katholischen Orten und Mitregenten der Landgrafschaft Thurgau schließen mußte, änderte in bürgerlichen und kirchlichen Dingen

*) Solche widerwillige Geistliche waren: Sebastian Hofer in Bachnang, Sebastian Mangold in Aawangen (Mönch von Kreuzlingen) und sein Nachbar, Andreas Diener in Adorf, Othmar Engeler in Dießenhofen, Hans Sigg in Basadingen, Stephan Mejer in Märstetten, Ulrich Stör in Weinfelden, Propst Hans Steller in Werdbühl, Urs Hunziker in Rickenbach (bei Wyl), Jos Huber in Wuppenau, Ulrich Röst in Hagenwil, Othmar Fröbis in Arbon, Melchior Ferg in Altnau und Kaplan Funsting in Oberkirch und derjenige in Homburg, Lommis und Wellhausen.

sowohl bei den evangelischen Unterthanen im Thurgau, als in andern Gegenden Vieles, was in den letzten Jahren entstanden war. Die katholischen Regenten erhielten wieder in den gemeinen Herrschaften das Uebergewicht, das sie in den letzten drei Jahren an Zürich und Bern hatten abtreten müssen und benutzten dasselbe sogleich, um eine kirchliche und politische Reaktion bei ihren evangelischen Unterthanen zu Stande zu bringen. In dem Friedensschlusse, den das auch in Folge der Unthätigkeit der bernischen Truppen besiegte Zürich den 16. November 1531 mit den Siegern schloß, wurde bestimmt, daß alle evangelischen Unterthanen in einzelnen gemeinen eidgenössischen Herrschaften den „alten Glauben“ wieder annehmen und auch in bürgerlichen Dingen zum frühern Gehorsam wieder zurückkehren müssen, dagegen bewilligten die Sieger, daß in andern ganz oder größtentheils evangelisch gewordenen Unterthanenländern, im Thurgau, Rheinthale, in Sargans, die Unterthanen Religionsfreiheit genießen dürfen und daß daher Freunde des alten Glaubens denselben wieder annehmen, Geistliche wieder anstellen und in den Pfarrkirchen Gottesdienst halten können. Daher soll in jeder Kirchgemeinde, in der sich sogenannte „Altgläubige“ (Katholiken) und Neugläubige (Evangelische) finden, eine Abchurung nach der Zahl der Glieder beider Kirchgemeinden stattfinden. Ueberdies wurde bestimmt, daß der damalige thurgauische Landvoigt, Fridolin Brunner (von Glarus), ein Schüler Zwingli's und ein eifriger Förderer und Beschützer der thurgauischen evangelischen Kirche, obchon seine Amtsdauer nach wenigen Monaten sonst zu Ende ging, sofort abtreten und einem andern Landsmanne*) Platz machen müsse. Nach Abschluß dieses Friedensschlusses, des sogen. zweiten Landfriedens, begannen die fünf katholischen Orte einmüthig und kräftig für Wiederherstellung ihrer frühern Macht und ihres Glaubens auch bei denjenigen evangelischen Unterthanen zu wirken, welchen der zweite Landfriede Religionsfreiheit zugesichert hatte.

*) Bernhard Schießer wurde Nachfolger Brunners. Auf ihn folgte Hans Edlibach von Zürich (Juli 1532 bis 1534).

Dieses geschah auch in der Landgrafschaft Thurgau. Sie forderten ihre Unterthanen schriftlich und mündlich auf, wieder ihren und ihrer Väter Glauben anzunehmen. Schon im Januar 1532 (Dienstag vor St. Antonius) hoben sie das Mandat der vier eidgen. Orte vom 9. Mai 1530, sowie den Vertrag von 1526 auf, wodurch die evangelischen Thurgauer viele kirchliche Rechte und einzelne Erleichterungen in bürgerlichen Dingen erhalten hatten (siehe Pupitofers thurg. Geschichte II, 92 und folgende und Seite 110). Der eben angeführte Mehrheitsbeschluß der zehn eidgenössischen Orte setzte die geistlichen und weltlichen Herren und Klöster des In- und Auslandes, welche im Thurgau Rechte und Besitzungen hatten, wieder in ihre frühern Rechte ein und nöthigte die Thurgauer, ihnen wieder allen Gehorsam zu leisten, Abgaben, Zehnten zc. zu geben wie von Alters her. Die bisherigen Beiträge aus den Widumgütern und Zehnten zur Verbesserung der Besoldung der evangelischen Geistlichen im Thurgau mußten aufhören, dagegen wurde ihren Lehnherrn wieder erlaubt, bei ihrem Tode von ihren Hinterlassenen das sogenannte Spolium (d. h. die Erbsegebühr) zu beziehen. Die evangelische Synode, sowie die von derselben in Verbindung mit dem Landvogte Brunner erlassene Kirchen- und Sittenordnung wurden für immer aufgehoben*); dasselbe Schicksal hatte das Institut der Zwölfer (eine Kirchenbehörde) und der Klosterbögte. Den Klöstern stand es frei, die früher beschlossenen und noch restirenden Stipendien für thurgauische Theologie Studierende zu bezahlen oder nicht; in Zukunft hörte dieses Servitut auf. — Noch auf andere Weise beförderten und begünstigten die fünf katholischen Orte sowohl im Thurgau als in andern Vogteien die neu entstandenen katholischen Gemeinden. Der so schnell abgeschlossene zweite Landfriede hatte wohl eine Abkehrung der Kirchengüter zwischen den Gliedern beider Konfessionen, sowie die freie Religionsübung und ausdrücklich den Uebertritt und die Rück-

*) Ueber die nachtheiligen Folgen der Aufhebung der thurgauischen Synode berichtete Landvogt Edlibach im August 1533 an den Rath in Zürich; siehe Z. A.: landfriedliche Akten, Bd. 2.

kehr zum alten Glauben bewilligt; genauere Bestimmungen darüber und Aehnliches, z. B. über die Dauer der Benutzung der Kirche für den Gottesdienst beider Konfessionen, mußten erst später auf eidgenössischen Tagsatzungen zwischen den Gesandten der regierenden Orte berathschlagt und getroffen werden. Bald genug wurden sie durch Fragen und Klagen der Glieder der einen oder andern Konfession veranlaßt, darüber Beschlüsse zu fassen. Die katholische Mehrheit der Oberherren entschied immer zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen, z. B. daß nur die Pfarrpfünden und nicht, wie die Evangelischen verlangten, sämtliche kirchliche Fonds und Besitzungen (Kaplaneien, Kapellen, Jahrzeiten und Aehnliches), nach der Zahl der Glieder einer evangelischen oder katholischen Kirchgemeinde vertheilt werden sollen. Wenigen Katholiken in einer Kirchgemeinde gestatteten sie die Anstellung eines eigenen Geistlichen und den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche; dagegen wurde sogar evangelischen Majoritäten oder starken evang. Bruchtheilen in einer Kirchgemeinde die Wiederanstellung von Geistlichen und die Mitbenutzung ihrer Pfarrkirche nicht mehr erlaubt (siehe Heiligkreuz, Schönholzerzweilen, Hagenwil und Andere). Eben so beschränkte man den Uebertritt zur evangelischen und beförderte denjenigen zur Kirche der Mehrheit der regierenden Orte. Die Landvögte der kathol. regierenden Orte führten die Wünsche ihrer Obern getreulich aus. Anderntheils wirkten die evangelischen Landvögte, besonders die zürcherischen, als Beförderer und Beschützer des evangelischen Glaubens. — Auf diese Weise gelang es dem Eifer der fünf katholischen Orte, auch in der Landgrafschaft Thurgau schon bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens sowohl einzelne Klöster wieder herzustellen, als in einzelnen Pfarrkirchen wieder den kath. Gottesdienst herzustellen. Diese Bemühungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts noch eifriger und schroffer fortgesetzt. Schon unmittelbar nach dem Abschluß des neuen Landfriedens reizten der Nuntius und andere geistliche und weltliche Herren des In- und Auslandes, den günstigen Moment zu benutzen, um die sogenannte Kezerei auszurotten. Die fünf Orte widerstanden aber dieser Ver-

fuchung. Sie erreichten jedoch allmählig so viel, daß bis zum Abschluß des dritten Landfriedens, den nach Beendigung des Toggenburger Krieges die damals überwundenen fünf katholischen Orte mit den siegreichen Ständen Zürich und Bern abschließen mußten (August 1712), ein Viertel der thurgauischen Bevölkerung wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Diese glücklichen Erfolge waren darum um so eher oder nur darum möglich, weil seit dem Abschlusse des zweiten Landfriedens Bern ^{*)}, der bisherige mächtige stets bereite und treue Beförderer der ostschweizerischen Reformation, sein Auge und seine mächtige Hand von dieser Mitarbeit abzog und die Sorge für die bedrängten ostschweizerischen evangelischen Unterthanen dem gedemüthigten Zürich (nebst dem evangelischen Rathe des paritätischen Kantons Glarus) überließ. Nur auf Bitten und Verwendungen Zürichs unterstützte es etwa auf Tagsatzungen, aber selten wie früher, wegen evangelischen Beschwerden die zürcherischen Gesandten. Dagegen traten die zwei andern Antheilhaber am thurgauischen Landgericht, Freiburg und Solothurn, bei kirchlichen Fragen auf die Seite der fünf katholischen Orte.

Die folgenden Blätter wollen nach meistens bisher unbenutzten archivalischen Quellen über die allmähliche Wiedereinführung des Katholizismus in der Landgrafschaft Thurgau und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den dortigen Kirchen berichten. ^{**)}

^{*)} Bern nebst Freiburg und Solothurn hatten (seit 1499) nur am thurgauischen Landgericht (Malefiz) nebst den sieben alten eidgenössischen Orten Antheil; diese besaßen dagegen allein (seit 1460) die Landeshoheit (und seit 1712 auch Bern); in Dießenhofen waren auch Bern und Schaffhausen Antheilhaber derselben. In den Städten Bischofszell und Arbon (nebst Horn) war der Bischof von Konstanz Landesherr.

^{**)} Für diese schon im Jahre 1861 vollendete und seither verbesserte und theilweise abgekürzte Arbeit wurden besonders benutzt: die Staatsarchive in Frauenfeld und Zürich, sowie das Stiftsarchiv in St. Gallen. In den Notizen wird das thurgauische Staatsarchiv bezeichnet mit: Th. A., das zürcherische Staatsarchiv mit: Z. A. und das Stiftsarchiv in St. Gallen mit: St. A. und mit K. G. eine von mir verfaßte Geschichte der thurgauischen Kirchengemeinden, welche in der thurgauischen Kantonsbibliothek aufbewahrt ist.

Erste Periode.

Sieg der fünf eidgenössischen katholischen Kantone über das evangelische Bürich. Beginn der Gegenreformation.

Vom November 1531—1540.

1. Einfluß des neuen Landfriedens auf den thurgauischen Adel.

Seit alten Zeiten waren die thurgauischen Adlichen (sowie die Klöster) Inhaber der meisten niedern Gerichte und des größten Theils der Güter. Einzelne Adliche hatten sich schon vor der Reformation in einzelnen thurgauischen Städten niedergelassen. Fast alle Einwohner der thurgauischen Schlösser kehrten nach dem Abschlusse des neuen Landfriedens wieder zur katholischen Kirche zurück und verlangten Wiedereinführung der Messe in ihre Pfarrkirchen, z. B. die Mötteli, genannt Rappenstein in Pfsyn, die Landenberg auf Altenklingen (Kirchgemeinde Wigoldingen), die Hohenlandenberg, sowie die Beerli (von Greifenberg) in Frauenfeld, die Mundprat in Weinfelden, Rommis und Spiegelberg, die von Heidenheim in Klingenberg, die Lanz in Liebenfels, die Egli in Herdern, die von Anöringen auf Sonneberg, die Schenken von Kastel auf Dettlißhausen, die von Bernhausen in Hagenwil. Aus der Familie Rysf, genannt Welter in Bliedegg, die durch Verehelichung eines Familiengliedes mit dem eifrigen Beförderer der Reformation, Ambrosius Blarer von Konstanz, näher verbunden worden war, schloß sich der betagte Erasmus und sein Brudersohn Dietrich, der das Stammschloß bewohnte, wieder der alten Kirche an. Ob

Friedrich Hof, der seiner Zeit so eifrig für Beibehaltung der Reformation gewirkt, im Jahr 1531 noch gelebt, ist nicht ganz sicher, aber ohne Zweifel blieb er bis zu seinem Tode ein Anhänger der evangelischen Kirche. Ebenso blieben sein Verwandter, der ehemalige Obervogt von Bischofszell, Frik von Anwil, sowie die mit der Familie des Reformators Blarer von Konstanz verwandte Familie von Ulm auf Griesenberg, und ihre Verwandten auf Wellenberg *), sowie die Besitzer von Salenstein (von Hallwil) beim evangelischen Bekenntnisse. Frik von Anwil verließ aber mit seiner Familie den Thurgau und erhielt in Württemberg eine Anstellung. Die Familie von Ulm auf Griesenberg blieb bis zum Uebertritte des Marx von Ulm (Anfang des 17. Jahrhunderts) eine eifrige Beschützerin der evangelischen Kirche.

Die meisten der vorher angeführten thurgauischen Edelleute erklärten sich bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens wieder für den Katholizismus; einzelne warteten aber damit, bis ein katholischer Landvogt in Frauenfeld aufzog. Es geht das aus einem Schreiben des thurgauischen Landvogts Edlibach (von Zürich) vom Jahr 1533 an den dortigen Rath hervor. Er theilte demselben darin Folgendes mit: Er bedaure, daß er wegen des Eides, den er den Eidgenossen geschworen habe, in Glaubenssachen Manches thun müsse, das ihm nicht lieb sei; er wisse aber, daß etliche Gerichtsherrn zwar mit der Messe stille stehen, weil sie, wenn er den Thurgau verlasse und ein anderer (katholischer) Landvogt aufziehe, leichter dazu zu gelangen hoffen. Er besleibe sich, so viel als er könne, das göttliche Wort im Thurgau zu fördern.

Edlibach kehrte im Juli 1534 wieder nach Zürich zurück. Die Landvögte, die von dieser Zeit an bis 1544 folgten, waren aus den fünf katholischen Orten und mit Ausnahme eines einzigen (Manjuet zum Brunnen) eifrige Anhänger der katholischen Kirche.

*) Ein Sohn dieser Herren von Ulm wurde im Jahr 1555 Pfarrer in Müllheim und starb 1580 als Pfarrer in Egg (Zürich); siehe mein biogr. Verzeichniß S. 93.

Die thurgauischen katholisch gesinnten Edelleute durften daher darauf rechnen, daß sie ihr Vorhaben unterstützen werden.

2. Der evangelische Gottesdienst hört in einigen thurgauischen Kirchgemeinden auf.

Unmittelbar oder bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens traten einzelne Kirchgemeinden ganz oder bis an wenige Familien wieder zur katholischen Kirche zurück. Das erstere geschah in Gündelhard, Welfensberg, Rickenbach bei Wyl, dessen evangelischer Pfarrer nebst mehreren thurgauischen Amtsbrüdern, z. B. demjenigen in Herdern, in der Schlacht am Gubel gefallen war, und Klingenzell. In der Kirchgemeinde Herdern wurden alle Bewohner des Pfarrdorfes katholisch; dagegen blieben die Bewohner der Ausgemeinden (Tiefenmühle und Weckingen) größtentheils evangelisch, verloren aber damals in ihrer Pfarrkirche den evangelischen Gottesdienst. Im Jahr 1627 wohnten in Weckingen nur zwei katholische Haushaltungen und 26 evangelische Personen und in der ganzen Kirchgemeinde Herdern 75 Evangelische; 1651 waren in dieser Kirchgemeinde acht evangelische Haushaltungen mit 45 Seelen, (davon eine mit acht Personen in Tiefenmühle); 1691 waren in Weckingen und Tiefenmühle zehn evangelische Haushaltungen. Die letztern schlossen sich später an die Kirchgemeinde Hüttweilen und die erstern an Weiningen an. Ähnliches wie in Herdern geschah in der großen Kirchgemeinde Weinselden. Hier verlangte aber der Stammvater der Familie Bornhauser in Weinselden, Benedikt Bornhauser aus dem äußern Berg, Vater von dreizehn Söhnen, der seiner Zeit wegen seiner Liebe zum evangelischen Glauben seine Heimat (Unterwalden) hatte verlassen müssen, gestützt auf den neuen Landfrieden von 1531, die Fortdauer des evangelischen Gottesdienstes und die Anstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen. Es wurde ihm entsprochen. Martin Mötteli, früher Helfer in Sulgen, einer der ersten Verkünder und Verbreiter der Reformation

im obern Thurgau, wurde darauf als evangelischer Pfarrer berufen und versah die kleine evangelische Gemeinde bis zu seiner Resignation (1571). Bald nach seinem Rücktritte kehrte beim Uebergang der niedern Gerichtsherrschaft in die Hände eines evangelischen Besitzers fast die ganze Kirchengemeinde zur evangelischen Kirche zurück. Die kleine katholische Gemeinde behielt aber den Gottesdienst in der Pfarrkirche und einen eigenen Pfarrer. Im Jahre 1631 waren in dieser Kirchengemeinde 1030 Evangelische und 76 Katholiken; im Jahre 1695 zählte die evangelische Kirchengemeinde 1553 und die katholische 23 Seelen, darunter vier Ausbürger.

Die vorhererwähnten Kirchengemeinden traten weniger aus Liebe zur katholischen Kirche zu derselben zurück, als vielmehr aus Befehl ihrer niedern Gerichtsherrn, die zugleich Lehenherren der dortigen Pfarreien waren. Doch bildeten sich damals in ein paar thurgauischen Städten kleine katholische Kirchengemeinden, deren Glieder im Jahre 1529 nur gezwungen an die evangelische Kirche sich angeschlossen hatten.

3. Bildung paritätischer Kirchengemeinden.

A. Einzelne evangelisch gewordene Bewohner von Kirchengemeinden verlangen wieder kathol. Gottesdienst.

In Frauenfeld und Dießenhofen waren seit 1529 immer einzelne angesehenere Familien, die sich nur unwillig und gezwungen durch die Verhältnisse dem „Evangelium gleichförmig gemacht“, d. h. den evangelischen Gottesdienst besucht hatten. Die durch den neuen Landfrieden gewährte Religionsfreiheit war ihnen daher sehr willkommen und wurde gerne von ihnen benutzt.

In Frauenfeld, der Residenz der Landgrafschaft, wurden nur wenige, aber meistens angesehenere Familien (Rüppli, Beerli, Engel, Locher, Feer, Veringer), welche beim Oberamt vor und nach der Reformation Stellen bekleideten, vor Ende 1531 wieder katholisch und erhielten in der St. Nikolauskirche Gottesdienst und allmählig wieder fast alle früheren Kaplaneien, mit Ausnahme derjenigen von

St. Johann und St. Leonhard. Die Evangelischen durften in St. Nikolaus (bis 1645) noch Wochengottesdienst halten, mußten dagegen an Sonn- und Festtagen nach der alten, fern gelegenern Mutterkirche in Oberkirch wandern. Dasselbst war auch der Friedhof der Kirchgemeinde, weßwegen bald den Katholiken von den eidgenössischen Oberherren gestattet wurde, daselbst an Wochentagen Messe zu halten. Der frühere katholische, aber im Jahre 1529 evangelisch gewordene Pfarrer (Frei) versah bis 1534 nebst der evangelischen auch die katholische Gemeinde; die evangelische Gemeinde hatte noch zwei ehemalige, im Jahre 1529 aber evangelisch gewordene Kaplane als Seelsorger. Später wurde derselben der St. Johannes-Kaplaneifond für Besoldung eines Geistlichen überlassen und ein Fixum aus der Pfarrpfünde für die Anstellung eines zweiten Geistlichen bestimmt. 1560 hatte die kleine aus nur fünfzig in der Stadt wohnenden Personen bestehende katholische Gemeinde einen Pfarrer und fünf bis sechs Kaplane. (Siehe mehr bei Pupikoser, Geschichte der Stadt Frauenfeld, pag. 180 und folgende, und Ruhn, Thurg. sacra, pag. 137 und folgende.)

Auch in Dießenhofen verlangten, wie im benachbarten stets eifrig katholisch gebliebenen Kloster St. Katharinathal, bald nach Abschluß des zweiten Landfriedens einzelne Freunde der katholischen Kirche die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche *). Da aber in Folge der ernstern Vorstellungen des evangelischen Geistlichen (Wit Kappeler) und des Widerwillens bei seinen Cötualeu der Rath diesen Befehl nicht vollzog, geboten ihm die katholischen Oberherren bei Verlust des Landfriedens, den Altar mit dem nöthigen Ornate aufzurichten, einen Geistlichen anzustellen und zu schützen. Darauf entließ der Rath den evangelischen Pfarrer, der aber bald nachher wieder daselbst angestellt

*) Als Ende 1531 einige Einwohner von Dießenhofen wieder die Messe wünschten und einen Priester vom benachbarten Galingen kommen ließen, zogen, als derselbe bereits in einem Hause der Stadt war, viele evangelische Frauen mit Stangen, Runkeln und Rüchengeschirr vor dieses Haus und trieben ihn mit großem Spott und Gelächter zur Stadt hinaus.

wurde, und wählte Hans Sigg (früher und seit 1534 wieder in Basadingen) als Pfarrer für die katholische Gemeinde (Montag nach Valentin 1533), deren Glieder bis zu dieser Zeit die Klosterkirche in St. Katharinathal besuchten. Zur nämlichen Zeit wurde auch die dortige Frühmeßpfürnde wieder besetzt *), ebenso nachher zwei andere Kaplaneien, letztere aber nur noch eine Zeit lang. Seit ca. 1550 war nebst dem Pfarrer nur noch ein Frühmesser. Damit waren aber die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen und ihren Geistlichen noch nicht beendigt. Sie wurden durch die Aufnahme der Evangelischen aus Rotwil noch vergrößert und endigten damit, daß die eidgenössischen Oberherren die Stadt und besonders die Evangelischen um manche bürgerliche Rechte brachten. 1658 bestand die evangelische Gemeinde aus 700 und die katholische aus 80 Personen; im Jahre 1711 aus 564 evangelischen und 143 kathol. Gliedern, jeue hatten einen Pfarrer und einen Helfer, diese nebst dem Pfarrer noch einen Kaplan. (Siehe thurgauisches Neujahrsblatt von 1827.) **)

B. Einführung des katholischen Gottesdienstes durch einzelne Gerichtsherren.

Auf dem Schlosse Bürglen hielt sich noch immer der Besitzer der Herrschaft Hohenjar-Forstegg (kt. St. Gallen) auf, der greise Freiherr Ulrich, und blieb daselbst bis zu seinem Tode (1535), wo er in der dortigen Schloßkapelle seine Ruhestätte fand. Beim zweiten Kappeler Kriege war er mit seinen thurgauischen Gerichtsgenossen (in Bürglen, Sulgen, Werdbühl) dem zürcherischen Heere zu Hülfe gezogen. Wegen dieser Betheiligung an der evangelischen Sache entzog ihm der König von Frankreich auf Verwendung der Regierungen der fünf katholischen Orte die ihm bisher von dem-

*) Nach Auszügen aus der Dießenhofer Chronik des Pfarrer Spleiß im evangelischen Pfarrarchiv von Dießenhofen.

***) Vorübergehend war nach 1532 noch die Traber-, Möstlins- und Truchseß-Kaplanei in Dießenhofen besetzt.

selben für seine früheren Dienste gegebene Pension. Um dieselbe wieder zu erhalten, versprach er den katholischen Ständen, mit seinen Unterthanen wieder katholisch zu werden. Er that dieses bald und führte 1532 in seiner Schloßkapelle in Bürglen und später (1534) in der Kirche zu Werdbühl den katholischen Gottesdienst wieder ein. In Bürglen stellte er den wegen seiner Unabhängigkeit an die katholische Kirche von der thurgauischen Synode abgesetzten Pfarrer Hans Steller in Werdbühl an *) und sorgte dafür, daß er bald nachher seine frühere Pfründe wieder erhielt. Nur die Unterthanen in seiner Herrschaft Sax-Forstegg mußten seinem Beispiele folgen. Seine Unterthanen im Dorfe Bürglen blieben aber evangelisch.

Bald nachher führte der Freiherr Ulrich von Hohen Sax, seßhaft in Bürglen, als niederer Gerichtsherr im Dorfe Werdbühl, daselbst den katholischen Gottesdienst wieder ein. Es geschah das 1534, ob schon kein Glied der dortigen Kirchgemeinde es verlangte, vielmehr sich dem Unternehmen ihres Gerichtsherrn widersetzte. Damals verjah die dortigen Evangelischen seit 2^{1/2} Jahren ein Bürger von Bischofszell, dessen Vater im letzten Kappeler Kriege sein Leben für den evangelischen Glauben aufgeopfert hatte. Er war sowohl bei seinen Pfarrgenossen, als andern Evangelischen in der Umgegend sehr beliebt. Dennoch entfernte ihn nun der Gerichtsherr im Juni 1534, ob schon die Kollatur dieser Pfarrei dem Dompropste von Konstanz gehörte **). Die Gemeinde klagte das durch Gesandte dem zürcherischen Rathe (25. Juni 1534) und bat denselben, bei ihrem Gerichtsherrn dahin zu wirken, daß er ihnen diesen Prädikanten wieder gebe und sie bei ihren landsfriedlichen Rechten

*) Auch das Chorherrenstift in Bischofszell ließ als Lehensherr der Mutterkirche in Sulgen, nach einem Vertrage von 1386 später in Bürglen Messe lesen.

***) Die Gemeinde Werdbühl schrieb damals nach Zürich, ihr Gerichtsherr sei ihrem Prädikanten um geringer und schimpflicher Ursache willen ungünstig geworden. — Z. A. (landsfriedliche Akten, Band I).

lasse, dann werden sie gerne ihre Renten und Gülten geben. Die zürcherische Verwendung half nichts. Unter Beihülfe des thurgauischen Landvogtes kam 1534 zwischen dem Gerichtsherrn und den Pfarrgenossen von Werdbühl folgender Vertrag zu Stande: Der frühere (katholische) Pfarrer von Werdbühl, Hans Steller (damals Schloßkaplan in Bürglen) soll in der Pfarrkirche zu Werdbühl am Sonntag und an allen zwölf Boten- (Apostel-) Tagen ungefährlich das Wort Gottes nach dem Buchstaben verkünden und darnach über den Altar stehen und Messe halten und wer dann wolle, solle bleiben. Ebenso solle Steller die Pfründe in Werdbühl zugehören laut früherer Dotation und die Untertanen sollen ihm die Kirchenzierden unverzüglich wieder aufrichten, damit die Sakramente erhalten werden mögen. — Durch einen gütlichen Spruch und Vertrag, der darauf zwischen Steller und den evangelischen Pfarrgenossen in Baden zu Stande kam, wurde der obige Vertrag bestätigt. Dennoch benutzten viele Kirchengenossen lieber auswärtige evangelische Kirchen, ließen auch dajelbst taufen u. s. w. Nach dem Tode des Pfarrers (Propstes) Steller (1542) verlangte die Kirchengemeinde Werdbühl, daß nur ein evangelischer Pfarrer angestellt werde und widersetzte sich deswegen der Wahl des Rustos Rudolf Jung in Bischofszell als katholischen Pfarrers ihrer Kirchengemeinde, besonders deswegen, weil in ihrer Gemeinde nur Einer, nämlich der Metzmer, gesagt habe, er frage der Messe zwar nichts nach, wenn aber einer Messe halte, werde er ihm zu Altar dienen, dazu aber auch einem Prädikanten seine Pflicht thun. Dagegen berief sich der neugewählte katholische Pfarrer darauf, daß fünf Haushaltungen in dieser Gemeinde die Messe verlangen und letzten Sonntag hinter seiner Messe und Predigt bis zu Ende gestanden seien. Auf Klage des Kollators, sowie des neuen katholischen Pfarrers Jung bestätigte der (katholische) thurgauische Landvogt M. Heinrich Samstag nach Pauli Befehring 1543 den Vertrag von 1535 und ebenso auf Appellation der Gemeinde die Gesandten der zehn Orte bei einer Jahrsrechnungstagung in Baden (15. Juni 1543).

Auch später blieb die Mehrheit der Kirchengenossen evangelisch, mußte aber in benachbarten evangelischen Kirchen, z. B. Märwil, den Gottesdienst besuchen, behielt jedoch das Beerdigungsrecht in Werdbühl. Im Jahre 1646 wohnten einundzwanzig evangelische unter sieben katholischen Haushaltungen in dieser Kirchengemeinde. *)

Im Jahre 1533 wurde mit der Einführung der Messe an andern Orten der Landgrafschaft Thurgau fortgeföhren. Der Gerichtsherr Ulrich von Landenberg von Altenklingen verlangte von der ganzen Kirchengemeinde Wigoldingen, und nachdem dieses abgeschlagen worden, von den Gesandten der zehn Orte, daß aus dem Kirchengute sowohl ein Altar, als die nöthigen Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation zer schlagen worden seien, angeschafft und in der Kirche zu Wigoldingen wieder aufgestellt werden sollen. Die Gesandten entsprachen ihm. Die evangelischen Kirchengenossen von Wigoldingen wollten aber trotz der Ermahnung des (evang.) Landvogts Edlibach lange nicht gehorchen; endlich bewilligten sie 1533, daß dem Herrn auf Altenklingen fl. 10 zu diesem Zwecke gegeben werden sollen. Von dieser Zeit bis 1585, als das Schloß Altenklingen in evangelische Hände kam, wurden hie und da die Jahrzehnten für die frühern Schloßbesitzer auf diesem Altar gehalten. Sicher ist, daß derselbe noch 1630, aber zerbrochen, in der Kirche zu Wigoldingen stand und an einem Orte, wo er Niemandem im Wege war. In der großen Kirchengemeinde Wigoldingen waren im Jahre 1631—1117 Evangelische und nur 40 Katholiken, welche benachbarte katholische Kirchen besuchten. (Noch jetzt werden im evangelischen Pfarrhause in Wigoldingen verschiedene zur Feier der Messe nöthige Gegenstände, die ohne Zweifel früher dazu gebraucht wurden, aufbewahrt.) **)

Der eben erwähnte Gerichtsherr von Altenklingen, Ulrich von Landenberg, der sich immer als ein Feind der Reformation

*) Bischöfliches Archiv in Solothurn bei Werdbühl, Urk. a. Obiger Spruch von 1543 wurde 1651 von einer Tagsatzung bestätigt (ib., b.).

**) Z. A.: Fasz. Wigoldingen Nr. I.

bewiesen hatte, wollte zur nämlichen Zeit auch im benachbarten Dorfe Märstetten, wo er Gerichtsherr und theilweise Kollator war, wieder einen Altar in die dortige Kirche einführen und einen Priester anstellen. Er verlangte daher für wenige vom (evangel.) Kollator der 1465 von Kunigunde von Schwarzenberg (auf dem Schlosse Grießenberg) gestifteten Frühmessauftrag, Heinrich von Ulm in Grießenberg, die Wiederbesetzung derselben und die Wiederherstellung eines Altars nebst Zubehörden in der Kirche zu Märstetten. Weder dieser noch die dortige wahrscheinlich evangelische Gemeinde war damit einverstanden. Der damalige thurgauische Landvogt (Edlibach) wurde um seine Entscheidung angesprochen. Montag vor Fastnacht 1534 gab er folgenden „Kompromißspruch“: Diejenigen in Märstetten, welche einen Prädikanten (evangelischen Pfarrer) begehren, sollen dafür die Pfarrpfünde benutzen, jedoch mit Vorbehalt des Lehenrechtes des Ulrich von Ulm; 2) ebenso dürfen diejenigen, welche einen Priester wünschen, dafür die Frühmesse benutzen, ebenfalls mit Wahrung des Kirchenrechtes des Herrn von Ulm; 3) sie sollen Kirchenpfleger wählen, welche die Kirchengülten besorgen. Aus unbekanntem Gründen wurde in Märstetten kein Priester angestellt, wahrscheinlich, weil bald keine Leute mehr da waren, welche die Messe beehrten. *)

Ebenso wenig gelang ein ähnlicher Versuch eines Gerichtsherrn in einem Theile der Kirchengemeinde Sitterdorf.**) Dasselbst verlangte der katholische Lehenherr der Pfründe, Dietrich Rys genannt

*) Obigen Ausspruch besitzt Herr Präsident Räf in St. Gallen nebst andern Akten betreffend Pfarrwahlen von Märstetten, z. B. von 1543 (Hans Stebinger) und 1567 (Christoph Lütli), und einer streitigen Wahl im Jahre 1561, indem Landenberg Ossian Scherrer und die Gemeinde Georg Jeger vorschlug. Auf Lütli folgte 1583 Jakob Winzürn und 1587 J. Büler.

**) St. A., R. 69, Fasc. 3, und Ruhn, Thurg. s., S. 120; nur ist dort zu berichtigen, daß erst seit 1567 in Sitterdorf katholischer Gottesdienst stattfand und Friedrich Rys evangelisch blieb.

Welter auf dem Schlosse Bliedegg, ein Bruder des ersten eifrigen Beförderers der Reformation in dieser Kirchengemeinde, nach dem Tode des Pfarrers Ulrich Meier (1541), der auch nach seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche die Pfarrgenossen immer durch Pfarrverweser hatte versehen lassen, wofür sie fl. 52 nebst Wohnung und Holz per Jahr erhielten, die Abschurung der Pfarreinkünfte für Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen in Sitterdorf für diejenigen, welche die Messe begehren. Wahrscheinlich fanden sich solche in der Umgebung des Schlosses Bliedegg unter seiner Dienerschaft und Lehenleuten. Die Bewohner dieser Gegend waren bisher bis vor wenigen Jahren Kirchengenossen von Bernhardzell gewesen, besuchten aber seit der Reformation den Gottesdienst in Sitterdorf. Die Kirchenpfleger weigerten sich, dem Wunsche Knyß zu entsprechen, wahrscheinlich deswegen, weil die Bewohner dieser Gegenden keine eigentlichen Kirchengenossen von Sitterdorf seien und in Degenau durch den Pfarrer von Bernhardzell, der dafür den Zehnten aus den Schloßgütern bezog, Messe gehalten werden könne. Auf die Klage Knyß wandte sich der Abt Diethelm als eigentlicher Eigenthümer der Pfarrpfünde und als Landesherr einzelner Theile der Kirchengemeinde (der kleinen Dörfer Ober- und Unteregg und Rokenwil) an den thurgauischen (katholischen) Landvogt Wirz in Frauenfeld mit der Bitte, die Sitterdorfer Kirchengemeinde dazu anzuhalten und dazu aufzufordern, daß sie dem Lehenherrn der Pfründe Rechnung ablegen (Montag nach Vätare 1541). Wirz unterhandelte mit beiden Theilen. Knyß anerbote, dem evangelischen Pfarrer noch fl. 10 mehr, als der bisherige evangelische Pfarrverweser von Pfarrer Meier erhalten habe, nebst dem Pfarrhause zukommen zu lassen und hoffte, daß es dem Landvogte gelingen werde, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Auch der Oberlehenherr rieth ihm ab, die Sache durch die Tagsatzung entscheiden zu lassen. Dazu kam es aber damals nicht und ebenso wenig zur Anstellung eines katholischen Geistlichen für die wenigen katholischen Kirchengenossen, obschon der Abt von St. Gallen den 4. Juni d. J. Knyß

dazu von Neuem Erlaubniß ertheilte und ihn bat, „dem Priester nach Vermögen einen Aufenthalt (Wohnung) zu geben und ihn zu versehen bis zu der Zeit, da Gott der Herr seine Gnade sendet, daß diese Irrung zu Gutem kommt. Dann wolle er eine neue Ordnung nach Gestalt der Sachen vornehmen“. Erst nach dem Tode des Abtes Diethelm und Dietrichs gelang es dem neuen Abt von St. Gallen (Othmar), den katholischen Gottesdienst in Sitterdorf einzuführen (1567), jedoch konnte erst 1625 eine für die Evangelischen ungünstige Abchurung vorgenommen und für die kleine katholische Gemeinde (ein Drittel der Kirchgenossen), die seit 1567 von einem Kaplan in Bischofszell versehen worden war, ein eigener Geistlicher im Kirchdorfe angestellt werden.

In Güttingen, wo der Obervogt des Gerichtsherrn (des Bischofs von Konstanz) wohnte, und wo eine evangelische Familie (von Tettikofen) Lehnherr und damals eines ihrer Glieder evangelischer Pfarrer der schön dotirten dortigen Pfarrei war, wurde schon frühe der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Gegen Ende des Jahres 1532 verlangte der neue Bischof Johann die von einem seiner Vorgänger und den Gemeindsgenossen im Jahre 1490 gestiftete Frühmeß-Kaplanei *), welche die Gemeinde nach Auslösung des letzten Kaplans (Ulrich Holzer, später aber wieder katholischer Pfarrer in Sommeri), zur Zeit der Reformation nach einem Vertrage mit dem Kollator derselben (Bischof Hugo von Konstanz) für Armenzwecke verwendet hatte. Der Kollator derselben forderte aber dieselbe im Jahre 1532 wieder heraus, wahrscheinlich deßwegen, weil sein in Güttingen residirender Obervogt nebst seiner Familie und vielleicht auch einige andere Gemeindsgenossen wieder katholischen Gottesdienst wünschten. Ein Schiedsgericht urtheilte

*) Güttingen hatte nur Eine und nicht zwei Kaplaneien, nämlich die Frühmesse, die 1544 ein Vermögen von Fr. 640 hatte. Daher ist der Bericht in Kuhns Thurg. s. II, 62, zu berichtigen; siehe Th. A.: Güttingen (Meersburger Arch. Eccl. 1—3).

in diesem Sinne, jedoch so, daß außer dem Vermögen des Frühmessfonds nur die Hälfte der Zinse, Gülten und Nutzungen von Martini 1531 bis Martini 1532 noch von der Gemeinde eingezogen und dem Kollator übergeben werden sollte ohne eine Entschädigung für die früheren Jahre, weil die Zinse für Almosen verwendet worden seien (Samstag nach St. Niklaus 1532). Es wurde darauf, man weiß aber nicht genau in welchem Jahre, in Güttingen der katholische Gottesdienst eingeführt und durch einen außer der Gemeinde wohnenden Priester alle vier bis fünf Wochen gehalten, wofür er das Einkommen der Frühmesse (fl. 32) erhielt. Dieses ging bis 1544. Damals wünschten aber nach einem evangelischen Pfarrwechsel in Folge des Todes des früheren Pfarrers, Mathias von Tettikofen (seit 1522 katholischer und dann verehelichteter Pfarrer), die Katholiken in der Gemeinde einen eigenen im Pfarrdorfe wohnenden Pfarrer zu erhalten und verlangten daher von den Evangelischen einen Beitrag aus der reichen dortigen evangelischen Pfarrfründe. *) Die Evangelischen hatten zwar gegen die Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen nichts, schlugen aber demselben einen Beitrag von der evangelischen Pfarrfründe ab. Daher wandten sich die Katholiken an die Tagsatzung der regierenden Orte (Juni 1544). Die katholischen Gesandten unterstützten zwar dieses Gesuch und anerbieten Gegenrecht zu halten, wenn katholische Kaplane ein reiches und die dortigen evangelischen Pfarrer ein armes geringes Einkommen haben; ihre Kollegen von Zürich und Bern wünschten aber, daß keine Neuerungen in Güttingen gemacht werden, versprachen jedoch, bei ihren Obern anzufragen. Die Mehrheit der Tagsatzung entschied später, daß eine Abchurung des Pfundvermögens vorgenommen werden müsse.

*) Die Katholiken behaupteten damals, daß der evangelische Pfarrer jährlich fl. 200 Einkommen habe und davon nur dem Kollator einen jährlichen Beitrag geben müsse, während die Frühmesse nur fl. 32 abwerfe. Bis 1544 oder 1552 hieß der katholische Geistliche in Güttingen Frühmesser.

(Nov. 1544.) So viel ist ferner gewiß, daß schon vor 1546 Konrad Bücheler als katholischer Pfarrer nach Güttingen gewählt wurde. Die katholische Gemeinde zählte damals nur dreißig und die evangelische zweihundert Seelen. Zwischen Bücheler und dem evangelischen Pfarrer (Hans Schalch, von 1544—1552) entstanden nun bald nach dem Amtsantritte des ersteren in Folge des eben erwähnten Tagsatzungsbeschlusses Streitigkeiten wegen der Besoldung; der erstere verlangte unter Beistand des damaligen Obervogts in Güttingen, Michael von Landenberg, vom letztern Theilung der Pfarrpfünde. Da der damalige glarnerische (evangelische) Landvogt der evangelischen Gemeinde zur Seite stand, verstand sich Bücheler zu einem Vertrag, wornach ihm Schalch einen bestimmten jährlichen Beitrag, der nebst den Zinsen der Frühmesse seine Besoldung ausmachte, geben mußte. In Folge des seit 1550 zwischen dem evangelischen und katholischen Zweige der Familien Tettikofen in Memmingen und Konstanz wegen der Kollaturrechte geführten Streites, der 1552 von der Tagsatzung zu Gunsten des katholischen Zweiges entschieden wurde, mußte Schalch die reiche Pfarrpfünde, welche die Wittwe des Jakob von Tettikofen, genannt Zapf, seit 1550, wie die Kollatur ansprach, dem katholischen Pfarrer überlassen und dieser gab nun dem evangelischen Pfarrer seit dieser Zeit ein Beliebiges als jährliche Besoldung.

Erst unter dem neuen Kollator (Stift Kreuzlingen) gelang es Zürich, die Verhältnisse betreffend die Besoldung und Wohnung des evangelischen Pfarrers in Güttingen zu regeln (1597—1598).*) Bald nachher (1619) übernahm der evangelische Pfarrer von Güttingen die bisher von Altnau besorgte Filiale Oberhofen, die er erst 1712 an den Pfarrer von Scherzingen abtrat. Durch diesen Dienst wurde seine geringe Besoldung verbessert. Im Jahr 1633

*) Z. A. (Güttingen, Bd. I) und Tagsatzungs-Abjchiede, Stadtbibliothek St. Gallen (Badian'sche Briefe von 1552), Th. A. (Kreuzlinger A. 108.32). — 1552 verbot sich die Tagsatzung die bischöfliche Einmischung.

waren in der Kirchengemeinde Güttingen 20 katholische Haushaltungen; im Jahr 1695: 107 evangelische und 21 katholische Familien, erstere mit 554 und letztere mit 128 (darunter 47 ansässigen) Personen.

Wann in der Nachbarkirche Altnau die Messe wieder eingeführt wurde, weiß man nicht mehr genau, nur so viel, daß es schon im sechszehnten Jahrhundert stattfand und daß die dortige kleine katholische Gemeinde im Auftrage des Kollators, des Domstifts in Konstanz, von einem dortigen Kaplan bis 1600 besorgt wurde. Damals wurde dasselbe von den katholischen Orten angehalten, einen eigenen Priester nach Altnau zu wählen. Der evangelische Pfarrer behielt aber auch jetzt noch das bisher von ihm bewohnte frühere katholische Pfarrhaus; eine Abchurung der Pfründe fand ebenfalls nicht statt. Zürich verhinderte es. Im Jahre 1600 zählte die evangelische Gemeinde 350 und die katholische 50 Glieder; erstere hatte 1695: 1088 Seelen in 210 Haushaltungen und letztere 30 Haushaltungen.

Gleichzeitig wie in Güttingen that der neue Bischof von Konstanz, Johann, Schritte in der ihm gehörenden Kirche Arbon die zerstörten Altäre wieder aufzurichten und eine katholische Kirchengemeinde wieder herzustellen. Einzelne Theile dieser großen Kirchengemeinde, die sich damals bis St. Gallen erstreckte, waren wie die Stadt Bischofszell Unterthanen des Hochstiftes Konstanz (Arbon und Horn), in andern Theilen war dasselbe wenigstens niederer Gerichtsherr (Egnach). Ueber andere Kirchengenossen war die Benediktinerabtei St. Gallen entweder niederer Gerichtsherr (Roggwil) oder Landesherr (die jetzigen Kirchengenossen von Steinach, Untereggen, Tübach, Mörichwil, Haggenschwil und Goldach). Die letztern mußten nach der Rückkehr ihres Landesherrn (Diethelm) in sein Kloster wieder katholisch werden, die übrigen der arbonischen Kirchengemeinden blieben evangelisch. In der Stadt Arbon verlangte nur der bischöfliche Obervogt (Joh. Honegger) den katholischen Gottesdienst. Der Bischof wollte zwar den thurgauischen Kirchengenossen die vom Landfrieden ihnen gegebenen religiösen Rechte

zukommen lassen; betreffend die Arboner und Horner behauptete er aber, daß sie jedenfalls bei der Abchurung der Pfarrpfünde nicht gezählt werden dürfen, weil sie nicht Unterthanen der Eidgenossen, sondern des Hochstiftes und daher nicht unter dem Landfrieden stehen.*) Zu gleicher Zeit versuchte der Bischof auch seine während der Reformationszeit von seinen Unterthanen ihm theilweise entrissenen herrschaftlichen Rechte wieder zu erlangen. Beide Unternehmungen gelangen ihm. Durch Vermittlung des Domdekan's und Kapitels des Domstiftes Konstanz kam Freitag nach Kreuzerhöhung 1532 ein gütlicher Vertrag zu Stande, einestheils zwischen dem Bischof und seinen thurgauischen Gerichtsgenossen in Egnach, anderseits zwischen dem Bischofe und den gemeinsamen Kirchgenossen von Arbon. In erstem Vertrage verpflichteten sich die egnachischen Unterthanen, sowohl die bisherigen Rechte ihres niedern Gerichtsherrn anzuerkennen, als auch wegen ihrer Pfarrpfünde bei der nächsten badischen Tagsagung der zehn eidgenössischen Orte (Dienstag nach St. Verena 1532) mit ihm in's Recht zu stehen und Läuterung und Erkenntniß zu erwarten. In dem zweiten Vertrag wurde bestimmt: es sollen die von Arbon das Einkommen der Pfarrpfünde und auch dasjenige, was sie derselben in den letzten Jahren entzogen haben, dem Bischofe und seinem Stifte übergeben und ihm seine Kollaturrechte nebst aller Verwaltung der Pfarrei und des Gottesdienstes überlassen. 2) Die Altäre, Tafeln, Kelche und andere zur Verrichtung des katholischen Gottesdienstes nothwendigen Sachen sollen bis St. Gallustag gehörig wieder erneuert und die Kirche mit Oel und Wachs jetzt und auch in Zukunft versehen werden und das Kirchengut, das auch diesmal diese Kosten bestreitet, in Zukunft auch nur dafür, aber nie zur

*) Aus dem vorerwähnten Grunde gebot der Bischof Andreas 1592 den Arbonern und Hornern, katholisch zu werden, und wollte auch die thurgauischen Kirchgenossen nicht mehr in ihrer Pfarrkirche Gottesdienst halten lassen. (Siehe das thurgauische Neujahrsblatt, Jahrgang 1824 und ausführlich K. G.)

Besoldung des evangelischen oder katholischen Pfarrers verwendet werden. 3) Da die thurgauischen Kirchgenossen laut Landfrieden Religionsfreiheit haben, dürfen diejenigen, die sich mit dem nun vom Bischof zu erwählenden katholischen Pfarrherrn nicht begnügen lassen, einen Prädikanten haben, aber für die Besoldung soll von dem Vermögen weder der Pfarre noch der Kirche etwas dafür genommen werden. *) 4) Es soll von den Renten und Gülten der Pfarre dem ausgehenden neuen (katholischen) Pfarrherrn die eine und dem Prädikanten die andere Hälfte gegeben und letzterm auch die Hälfte seiner Auslagen, die er zur Bearbeitung (Erbauung) der Aeben seines Theiles verwendet hat, wieder ersetzt werden. — Die Egnachischen Kirchgenossen nahmen diesen Vertrag bedingt (so viel er die bischöflichen Rechte berühre) an, die Arboner und Horner verwarfen ihn, weil der Bischof erklärte, daß sie nicht unter dem Landfrieden stehen und wie andere Kirchgenossen kirchliche Rechte haben. Sie suchten im Einverständnisse mit den andern evangelischen Kirchgenossen in Zürich Schutz und Hülfe. Dieses verwendete sich in den nächsten Jahren auf den eidgenössischen Tagjakungen, theilweise von Bern unterstützt, für seine bedrängten Glaubensgenossen in Arbon. Die Gesandten der katholischen Orte unterstützten aber die Forderungen des Bischofs sowohl betreffend Arbon und Horn (daß die dortigen Evangelischen bei der Abschurung nicht gezählt werden dürfen), als darin, daß der Pfarrhof, Seelgeräthe und Aehnliches nur dem kath. Pfarrer zukommen und die Kaplaneien Eigenthum des Kollators sein sollen. Wahrscheinlich bewirkte die von Zürich gestellte aber von Bern nicht unterstützte Forderung einer rechtlichen Austragung dieser Anstände, daß der Bischof sowie sein Hochstift seinem damaligen Obervogte in Arbon, Christoph Krumm, später erlaubte, mit acht Abgeordneten aus Egnach und

*) Bei der Theilung der Pfründe sollten nämlich die Evangelischen in Arbon und Horn nicht gerechnet werden dürfen, sondern nur die andern evangelischen Kirchgenossen.

Roggwil sich betreffend die Abchurung zu verständigen. Die letztern verzichteten in dem damals geschlossenen gütlichen Vergleich auf eine Theilung der Pfarrpfünde, der Jahrzeiten und auf andere kirchliche Rechte; dagegen wurde ihnen die Kapelle in Erdhausen sammt ihrem Vermögen als Eigenthum überlassen. Ebenso verglich man sich damals wegen der Stunde für den Gottesdienst beider Konfessionen an Sonn-, Feier- und Werktagen und endlich wurde zugesichert, daß jeder Theil bei der Pfarrkirche wie von Alters her bleiben und jede Partei die andere laut Landfrieden bleiben lassen solle (St. Mathäus-Abend 1537).*) Dem katholischen Pfarrer Schlichter in Arbon wurde, wie seinen Vorfahren, bei seiner Ernennung (1575) als Besoldung angewiesen: Der Nutzen der Pfarrpfünde, der Mittel- und Frühmesse und ziemlichernmaßen (genug) Brennholz vom Obervogt. Der evangelische Pfarrer in Arbon erhielt den größten Theil seines Einkommens von den dortigen evangelischen Gemeinden, z. B. im Jahr 1631 fl. 80 von Arbon, fl. 12 von Horn, fl. 42 von Roggwil, fl. 110 von Egnach, und dann noch von beiden letztern Gemeinden einen Beitrag (fl. 13. 30 kr.) wegen der Filiale in Erdhausen. Im Jahr 1592 wohnten in der Stadt Arbon 180 evangelische und nur 15 katholische Haushaltungen und im Jahre 1631 (unmittelbar nach den Verheerungen der Pest von 1629) waren so wenige Katholiken in dieser Stadt, daß kaum die ihnen zukommenden Rathsstellen besetzt werden konnten. Damals waren in Horn 25 evangelische Haushaltungen und nur 3 Katholiken, in Egnach 240 evangelische und kaum 5 katholische Haushaltungen, in der

*) Der Landvogt Mansuet zum Brunnen in Frauenfeld sollte diesen Vertrag siegeln. Auf einer Kopie desselben aus dem 17. Jahrhundert steht aber geschrieben: Das beim Amt Arbon sich befindende alte und auf Pergament geschriebene Exemplar dieses Vertrags sei nicht besiegelt, auch dem Ansehen nach nie besiegelt worden. — Ueber Arbon siehe Th. A. (im Meersburger Archiv, Amt Arbon, No. 33 und folgende) und Z. A. (Arbon, Bdl. I).

Gemeinde Roggwil 67 evangelische und kaum 18 katholische Hausväter. Im Jahre 1695 waren nach einem Berichte des evangel. Pfarrers von Arbon: in Arbon 47 evangelische Haushaltungen mit 526 Seelen, und 39 katholische mit 242 Seelen; in Horn 43 evangelische Haushaltungen mit 203 Seelen, und 14 kathol. mit 80 Seelen; in Egnach 403. mit 2386 evangelischen Seelen, und 22 mit 115 katholischen Seelen; in der Gemeinde Roggwil 113 evangelische mit 636 Seelen, und 43 katholische mit 211 Seelen. — Dazu kamen noch die zahlreichen st. gallischen Kirchengenossen, welche katholisch waren.

In der Nachbarkirchgemeinde von Arbon, in Hagenwil, die ebenfalls aus thurgauischen und äbtlich st. gallischen Kirchengenossen bestand, gelang dasselbe um dieselbe Zeit. Ohne Zweifel war auch hier der Schloßbesitzer und niedere Gerichtsherr, von Bernhausen, die Hauptveranlassung zur Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes in die dortige Kirche. Außer demselben waren im thurgauischen Theile dieser Kirchgemeinde nur Wenige, welche die Messe beehrten; sogar nicht alle st. gallischen Kirchengenossen hatten Lust, dem Befehl ihres Oberherrn im Kloster St. Gallen zu gehorchen. Die Eidgenossen beschloffen, daß eine Theilung vorgenommen werden solle. Es entstand nun aber wie in Arbon betreffend die Unterthanen des Hochstifts die Frage, ob auch die st. gallischen evangelischen Kirchengenossen gezählt werden dürfen, die nach Befehl des Abtes Diethelm wieder katholisch werden sollten. Letzterer widersezte sich den Forderungen, daß auch die st. gallischen evangelischen Cötuale bei der Theilung gezählt werden sollen und die Tagsatzung der zehn Orte sprach in seinem Sinne (Juni 1536) und befahl ferner, daß in Zukunft die Abnahme der kirchlichen Rechnungen in Gegenwart des thurgauischen Landvogts und eines Abgeordneten des Abtes stattfinden solle. Schon damals war ein katholischer Geistlicher in Hagenwil; es blieb aber noch längere Zeit auch ein evangelischer Geistlicher daselbst. Die Wahlbedingung für einen der erstern katholischen Geistlichen in Hagenwil war daher

am Plaze: nicht gegen die neue Lehre zu predigen. Ein späterer Nachfolger desselben, Batt Blarer, Chorherr und Rustos in Bischofszell und zugleich Pfarrer in Hagenwil von 1563—1568, erhielt entgegengesetzte Aufträge vom Kollator und bewirkte dadurch, daß das Pfarrdorf, das nebst Almensperg noch fast ganz evangelisch war, größtentheils katholisch wurde und nun der evang. Pfarrer (Zwingger) dasselbe verlassen und bis zu seinem Tode seine Pfarrkinder von seinem Bürgerorte aus (Bischofszell) versehen mußte (1580). Seit dieser Zeit hatten die Evangelischen keinen eignen Gottesdienst mehr in ihrer Pfarrkirche, sondern behielten nur noch das Beerdigungsrecht, mußten dagegen wie die Katholiken an den kirchlichen Lasten (bei Bauten, Reparaturen) beitragen. Das Dorf Almensperg und der Hof Ragensteig blieb evangelisch. Die dortigen evangelischen Bewohner schlossen sich an andere Kirchengemeinden an (Amriswil und Sitterdorf).*)

In zwei andern unterthurgauischen Kirchengemeinden verlangten ebenfalls die Gerichtsherrn derselben bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes, nämlich in Lommis und Homburg. In Lommis, einer der thurgauischen Kirchengemeinden, welche zuletzt evangelisch wurde, forderte es die Familie Muntprat in Lommis und Spiegelberg nebst wenigen Gemeindegossen. Es gelang ihr dasselbe. Es wurde im Jahre 1532 wieder ein katholischer Geistlicher angestellt; die viel zahlreichere evangelische Gemeinde hatte noch bis 1538 eigene Geistliche. Für einmal unterblieb eine Abchurung. Der Gerichtsherr in Lommis, welcher zugleich Kollator der Pfarrpfünde war,

*) Siehe mein biographisches Verzeichniß, pag. 195; St. A. (Gew. D. K., 8, Fasc. 2) und Th. A. (bei Frauenfeldischen Pfarrschriften im Meersburger Archiv). Nach einem Bericht der „Alten“ von 1627 willigten die evangelischen Pfarrgenossen zirka 1580 auf gute Versprechungen des Junkers in Hagenwil dazu, sich vom dortigen katholischen Pfarrer versehen zu lassen. Dieses geschah im Anfange wahrscheinlich fast allgemein, später aber nur hie und da bei Casualien; siehe K. G.

belegte aber damals, wahrscheinlich bei einem Pfarrwechsel, die evangelische Pfründe nicht mehr. Erst jetzt verlangten daher die Evangelischen eine Theilung der Pfarrpfründe nach der Seelenzahl vom Kollator (Ludwig Muntprat). Es kam aber damals zwischen beiden Theilen eine Verständigung zu Stande, wornach der Kollator der evangelischen Gemeinde einen jährlichen Beitrag von fl. 62 nebst Brod und Wein für die h. Kommunion versprach und wieder einen Prädikanten anstellte. Dieses dauerte mehrere Jahre. Als nun die Evangelischen die frühere Forderung an den neuen (katholischen) Gerichtsherrn und Kollator (Beerli) wiederholten und eine Theilung der Pfarrpfründe verlangten, wollte derselbe am Vergleiche von 1538 festhalten und fand bei der eidgenössischen Tagsatzung Schutz. Dieser wollte sie nun sogar 1567 nöthigen, vom katholischen Geistlichen sich versehen zu lassen. Die Tagsatzung bestätigte aber den Vergleich von 1538, der bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb. Der Uebergang der beiden Gerichtsherrlichkeiten Lommis und Spiegelberg in die Hände des Klosters Fischingen und die Lockungen desselben zum Uebertritt und Anderes bewirkten, daß seit dem zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts die katholische Gemeinde sich mehrte und allmählig größer als die evangelische wurde. 1631 waren 82 evangelische Kommunikanten und 68 katholische; dagegen schon 1695: 55 katholische Haushaltungen mit 173 Personen und nur 46 evangelische mit 158 Personen. Wahrscheinlich seit 1561 wurde die evangelische Gemeinde eine Filiale, zuerst von Kirchberg (schon 1567) und seit 1578 von Mazingen. Lommis blieb lange die einzige katholische Gemeinde der Umgegend.*)

Auf ähnliche Weise verfuhr der Gerichtsherr und Kollator in Nomburg, Friedrich von Heidenheim, mit der dortigen evangelischen Kirchengemeinde. Nur scheinen daselbst schon 1532 mehr Freunde

*) Siehe mein biographisches Verzeichniß im fünften und sechsten Hefte der thurgauischen historischen Beiträge, S. 63.

der katholischen Kirche gewesen zu sein. Die Tagsatzung erlaubte ihm, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen und einen katholischen Geistlichen anzustellen. (Freitag vor Katharina 1532.) Später entfernte er den evangelischen Geistlichen, angeblich wegen Predigens gegen den katholischen Glauben und ließ dann die evangelische Pfarrstelle unbezetzt (1536), wurde dann aber durch ein Schiedsgericht genöthigt, wieder einen evangelischen Geistlichen zu wählen (1540).*)

Im benachbarten Pfyh, dessen evangelischer Pfarrer, Jakob Teucher, in der Schlacht am Gubel für den evangelischen Glauben sein Leben geopfert hatte, verließen die Hausgenossen der Gerichtsherrn (Joachim und Beat Rappenstein, genannt Mötteli) nebst einigen andern Kirchgenossen, z. B. Weibel Räs und dem Gerichtschreiber Frank (beide im Pfarrdorfe) bald nach November 1531 die evangelische Kirche; in den zwei Filialkirchen Felben und Weiningen blieben alle Einwohner evangelisch. Der damalige Klausralherr und Kollator der Pfarrpfriinde, der konstanziische Domherr, Dr. Moßnang, verlangte daher Theilung der Pfarrpfriinde und zugleich von den Filialgenossen in Felben die Rückgabe der ihm durch das Urtheil des Landvogts Brunner entzogenen und dem dortigen evangelischen Pfarrer zugekommenen Zehnten. Beides mußte geschehen, letzteres durch landvögtliches Urtheil (1532, Samstag nach der Auffahrt).

Die evangelische Pfarrgemeinde Pfyh, sowie die Filiale Felben behielten aber dennoch evangelische Geistliche. Der Kollator ließ die kleine katholische Heerde in der Pfarrgemeinde Pfyh nur durch einen auswärts (in Horn auf der Insel Reichenau) wohnenden Priester versehen. Wahrscheinlich kam derselbe nur an Sonn- und Festtagen zu seinen Pfarrkindern. Daher klagten dieselben (der Gerichtsherr nebst zwei andern katholischen Pfarrgenossen im Namen der andern) beim Landvogt, daß sie keinen bei ihnen wohnenden

*) Siehe mehr bei Ruhn, Th. s. I., S. 188 und folgende, und mein biographisches Verzeichniß, S. 87; und über den Tod des Prädikanten von Homburg am Gubel siehe Bullinger's Reformationsgeschichte 3. 206.

Geistlichen haben, der sie bei Tag und Nacht versehen könne und verlangten die Anstellung eines solchen Pfarrherrn, damit sie nicht wie bisher wegen des Versehens der Kranken und Sterbenden bei Wind und Wetter den Pfarrer in Herdern holen müssen. Moßnang erklärte aber, daß er nicht Pfarrer von Pfn sei, indem der dortige Zehnten Klausralzehnten sei, daß er aber aus Güte und zur Förderung des katholischen Glaubens für ein Jahr sie versehen lassen wolle (Paulstag 1535). Der Landvogt Sonnenberg wies den Streit an die Tagsatzung. Diese beauftragte den Landvogt, beide Theile gütlich zu vereinigen; sofern dieses nicht gelinge, soll Moßnang die katholische Gemeinde selber oder durch einen andern Pfarrer, der aus dem verbotenen Gute besoldet werden solle, versehen lassen. Könne er aber beweisen, daß dieses Gut nicht zur Pfarre gehöre, sondern zum Klausrallehen, so werde die Tagsatzung später wieder entscheiden. (Purif. Mariæ, 8. September 1536.) Kurz vorher (St. Ulrich-Abend 1536) hatte dieselbe auch beschlossen, daß das Pfarrhaus dem katholischen Pfarrer überlassen, daß aber die evangelische Kirchengemeinde für ihren Antheil entschädigt werden müsse. Vor Pfingsten 1539 erscheint Luy Schelk als kath. Pfarrer von Pfn, vielleicht derselbe Priester, der seit 1532 oder 1533 Pfn von der Insel Reichenau aus versah.*) Dieser ging 1551 in Pfn weg oder vielmehr wurde er nach der Aussage des neuen Kollators (Beat von Rappenstein) von dem Reid seiner Pfarrkinder vertrieben (was diese aber bestritten). Damals war die Stelle eine Zeit lang unbesezt, weil der Kollator, wie er sich später entschuldigte, keinen passenden katholischen Geistlichen fand. Auf ihre Klagen wegen Nichtbesezung der erledigten kath. Pfründe vor dem Landvogt erhielten sie wieder solche (z. B. Hrn. Benedikt, 1558). Seit dieser Zeit hatten die Katholiken in Pfn immer eigene Geistliche. 1631 zählte die evangelische Kirchengemeinde 856, die katholische 70 Glieder und 1710 hatte erstere 955 und letztere 122 Seelen.

*) Th. A. (im Meersburger Archiv bei Pfn). Z. A. I (Bdl. Pfn, No. 1).

4. Aus- und inwärtige Klöster und Stifte befördern die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes.

Von auswärtigen geistlichen Herren und Stiften besaßen der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, sowie andere dortige Stifte, die wegen der Reformation diese Reichsstadt verlassen und sich in Meersburg und Radolfzell niedergelassen hatten, in der Landgrafschaft Thurgau Lehenrechte der Pfründen, niedere Gerichte und Zehnten. Dasselbe war der Fall mit dem Kloster Reichenau, dessen Konvent während der Reformationskämpfe die Räume des alten Klosters nie verlassen mußte.

Von nichtthurgauischen schweizerischen Klöstern besaß besonders die Fürstabtei St. Gallen die meisten geistlichen und bürgerlichen Rechte im Thurgau. Mehrere thurgauische Konvente, welche in den Jahren 1528 und 1529 ganz oder größtentheils die Landgrafschaft verlassen hatten, kehrten im Jahre 1532 wieder in ihre Klöster zurück, nämlich die Männerklöster Kreuzlingen*) und Ittingen und die Johannesritter in Tobel. Das Chorherrenstift in Bischofszell wurde auf den Befehl des Bischofs von Konstanz wieder hergestellt. Nur ein einziges thurgauisches Nonnenkloster, dasjenige in St. Katharinenthal, wurde von 1532—1540 wieder bezogen. Alle die eben genannten geistlichen Stifte forderten, gestützt auf den früher angeführten Tagsatzungsbeschluß vom Januar 1532 (siehe Seite 3), bald nachher ihre frühern Rechte im Thurgau wieder zurück.

*) Ueber die vorübergehende und reversirte Ueberlassung der Kloster- und Pfarrkirche in Kreuzlingen an den dortigen Konvent und die wenigen Katholiken von Seiten der dortigen evangelischen Kirchgemeinde und die Benutzung der Kirche und des evangelischen Pfarrers in Stadelhofen, einer Vorstadt im benachbarten Konstanz, siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 239. Sie verstand sich ohne Zweifel dazu, weil das Kloster bei der Abchurung der ihm einverleibten Pfarrpfründe so wenig herausgeben wollte, daß sie keinen eignen Geistlichen mehr halten konnte.

Bereits ist früher (S. 17 und 20) angeführt worden, daß der Bischof von Konstanz in zwei thurgauischen Kirchgemeinden wieder katholischen Gottesdienst einführte. Dasselbe geschah auf seine Verwendung auch in der Stiftskirche Bischofszell. Die Messe konnte aber in der Stiftskirche zu Bischofszell erst nach zähen und langen Verhandlungen mit dem dortigen Rathe eingeführt werden. Die ganze Gemeinde Bischofszell blieb nach 1531 evangelisch. Nur der damalige Obervogt (Wolfgang von Helmsdorf von Eppishausen), der Nachfolger des Friß Jakob von Anwil, der wegen seiner Liebe zum Evangelium seine Stelle verloren hatte, gehörte mit seiner Familie immer zu den Freunden der katholischen Kirche. Die achtzehn noch daselbst wohnenden Chorherren besuchten mit den übrigen Kirchgenossen den evang. Gottesdienst; vier unter ihnen thaten das nach November 1531 nicht mehr gerne. Diese forderte der Herr der Stadt und des Stiftes, der Bischof von Konstanz, bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens auf, den katholischen Gottesdienst in der Stiftskirche einzuführen und zugleich befahl er dem dortigen Rathe, ihrem Wunsche zu entsprechen. Dieser holte in Zürich Rath. Letzteres rieth ihnen, solches zu bewilligen, jedoch nicht in der Stiftskirche, sondern in einer Kapelle, wo es am wenigsten Anstoß und Schaden bringe. Wolle der Bischof die andern evangelisch gesinnten Chorherren nöthigen, katholisch zu werden, so sollen sie sich auf die durch den Landfrieden garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen; sie ermunterten ferner die Bischofszeller Abgeordneten mit der Zusicherung, daß die zürcherische Regierung bei allfällig neuen Anfechtungen, sei's vom Bischof oder von den Eidgenossen, Rath und Schutz der Stadt zu ertheilen bereit sei (Samstag vor Tausend-Rittertag [Juni] 1532).

Ohne Zweifel auf Anordnung des Bischofs ermahnten auch die fünf katholischen regierenden Orte den Rath in Bischofszell, ihren Oberherrn in Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Dinge weder zu hindern noch zu sperren, sondern ihn bei seinen alten Rechten und seinen Gerechtigkeiten bleiben und die ihm Zu-

gewandten des Stiftes wieder den katholischen Gottesdienst wie von Alters her halten zu lassen. Gerade damals, als Abgesandte des Bischofszeller Rathes nach Zürich reisten, richteten die Gesandten der fünf katholischen Orte von Baden aus eine neue Aufforderung an Bischofszell und verlangten durch den Ueberbringer derselben umgehende Antwort: ob sie ihnen entsprechen wollen oder nicht; es wolle ihnen nicht gelegen sein, fügten sie schließlich hinzu, länger so zuzusehen, weil daraus für die Eidgenossen weitere Unruhe entstehe (19. Juni). Diese Schritte bewogen den Rath, den Chorherren zur Wiedereinführung und Verrichtung des katholischen Gottesdienstes die neben der Hauptkirche stehende kleine Beinhauskapelle abzutreten. Rath und Gemeinde behielten aber noch alle diejenigen Rechte, die sie seit Einführung der Reformation aus den Händen des Bischofs und des Stiftes genommen und sich angeeignet hatten. Für einmal war man trotz der ernstesten Worte des Oberherrn und seiner schweizerischen Helfer nicht gesonnen, diese Eroberungen zurückzugeben und wieder zur Rückkehr der alten Zustände in Stadtsachen die Hand zu bieten. Den katholischen Orten gab daher der Rath und die Bürgerschaft auf ihr ernstes Schreiben die Erklärung ab: sie werden ihre Unterthanenpflicht gegenüber dem Bischofe jederzeit erfüllen und verlangen für sich nur diejenigen Rechte, die ihrer Stadt gehören. Weder der Bischof noch die altgesinnten Stiftsherren von Bischofszell waren mit dem, was der Stadtrath im Juni 1532 bewilligt hatte, zufrieden. Wie wenig hatten sie im Grunde wirklich erlangt! Der Stadtrath war ja noch immer im Besitze so vieler Rechte, die dem Bischofe oder dem Stifte gehörten. Die eigentlichen Eigenthümer der Kirche (die Chorherren) mußten froh sein, in einer kleinen Nebenkapelle (der jetzigen Kinderlehrkapelle) ihren Gottesdienst verrichten zu können. Wie es scheint, zeigten ihnen überdies einzelne evangel. Einwohner, wie unangenehm ihnen die Wiedereinführung der Messe innerhalb ihrer Mauern sei. Die katholischen Chorherren klagten nämlich beim Bischofe: den neuen katholischen Pfarrer (Sebing)

habe man daran hindern wollen, seine Habseligkeiten in die Stadt führen zu lassen, er dürfe nicht im Pfarrhof wohnen, man gebe ihm keine Besoldung, so daß er täglich befürchten müsse, von demjenigen, der ihm bis anhin Herberge und Kost gegeben, Urlaub zu erhalten; während des katholischen Gottesdienstes stören Einzelne durch Lärm und Geschrei; Einzelne haben sogar, nachdem die erste Messe gelesen worden sei, in der Nacht Menschenkoth auf den Altar geworfen. — Besonders eifrig schürte im Geheimen gegen die Evangelischen beim Bischofe und seinen Räten der Chorherr Vit Schöneck, bat sie aber, seinen Namen zu verschweigen. Um so mehr suchte der Oberherr, diesem Zustande ein Ende zu machen. Er legte Arrest auf das Pfarreinkommen von Bischofszell und erklärte dem dortigen Rathe, daß er die benachbarte Herrschaft Heidelberg, welche er seit hundert Jahren der Stadt als Lehen gelassen hatte, wieder an sich ziehen werde. Er glaubte aber mit Hülfe der Eidgenossen am ehesten zum Ziele gelangen zu können. Diese empfahlen ihm, zuerst den Weg gütlicher Verständigung einzuschlagen. Wirklich fand deswegen den 5. Juni 1533 eine Besprechung in der damaligen bischöflichen Residenz (Mörzburg) statt, bei der die Bischofszeller Abgeordneten: Barth. Viner, Barbier Peter Falk, Hans Zwingger und Jakob Amstein, vorerst vom Bischof, weil er es seit seiner Wahl noch nie gethan habe, eine bestimmte schriftliche Erklärung verlangten, daß er wie seine Amtsvorfahren seine Unterthanen in Bischofszell immer bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und zur Aufhebung des Arrestbefehls betreffend Pfarreinkommen Schritte thun und der Stadt Bischofszell ferner die Herrschaft Heidelberg als Lehen überlassen werde.

Die Abgeordneten des Oberherrn erklärten sich zwar in seinem Namen bereit, dem ersten Wunsche zu entsprechen, nur verlangten sie, daß vorher die betreffenden Freiheitsbriefe vorgelegt werden, eröffneten aber zugleich den bischofszellischen Ausschüssen, daß der Bischof Wiederherstellung sowohl seiner als des Stiftes Rechte verlange. Die Bischofszeller Gesandten waren dazu nicht geneigt,

wünschten aber vielmehr vorherige Theilung des Pfarreinkommens und eine schriftliche Erklärung über das, was sie eben verlangt hatten, letzteres darum, weil sie zur gütlichen Ausgleichung ohne umfassende Instruktionen abgehandelt worden seien. Die Abgeordneten des Bischofs zeigten ihnen daher an, daß sie nun für rechtliche Austragung durch die Eidgenossen in Baden Schritte thun werden. So zerfiel der erste Versuch einer gütlichen Verständigung, weil keiner von beiden Theilen auf seine vorgeblichen Rechte verzichten wollte. — Der Bischof sprach darauf wieder die Tagsatzung um Hülfe an.

Es erschienen daher den 21. Januar 1533 Ausschüsse beider Parteien vor den eidgenössischen Gesandten in Baden. Diese wünschten aber nochmalige Besprechung beider Theile zum Zwecke gütlicher Verständigung. Im Februar wiederholte der Bischof bei denselben sein früheres Gesuch, daß sie seine „widerspännigen“ Unterthanen in Bischofszell entweder gütlich oder rechtlich dazu anhalten, die ihm und seinem Stifte entzogenen Rechte wieder zurückzugeben. Er erreichte aber nur so viel, daß beschlossen wurde: es sollen der von ihm vorgeschlagenen Besprechung, die in Arbon stattfinden sollte, vier Schiedsmänner nebst dem thurgauischen Landvogt als Obmann beiwohnen; jedoch versprachen sie, sofern auch dieser Versuch zur friedlichen Lösung der Anstände erfolglos bleibe, rechtlich zu entscheiden. Der Bischof fügte sich auch diesmal und wählte als seine Schiedsmänner den Schutzhauptmann Jakob am Ort in Wyl und Schultheiß Schneider daselbst; dasselbe thaten die Bischofszeller, die den Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen und Ammann Rünzli aus dem Toggenburg zu dieser projektirten Besprechung als ihre Vertreter ernannten. Letztere suchten jedoch die Zusammenkunft der Schiedsmänner dadurch zu hindern, daß sie vorgaben, sie haben sich über die Instruktionen noch nicht geeinigt. Der Bischof ließ sich aber nicht aufhalten; er verlangte vielmehr, daß die Zusammenkunft in Bischofszell selbst und zwar in seiner Gegenwart stattfinden solle. Der Landvogt

Edlibach in Frauenfeld ging in sein Begehren ein und bestimmte den Tag der Zusammenkunft. Beiden Theilen wurde dieses angezeigt mit dem Bemerkten, daß ihre Schiedsmänner auf diesen Tag in Bischofszell sich einfinden sollen. Die Bischofszeller brachte diese Anzeige in große Aufregung und Angst. Sie fürchteten, daß der Bischof nur kommen wolle, um nöthigenfalls seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. Sie verlangten daher, daß der Bischof wie seine Vorfahren vor seiner Ankunft in die Stadt ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätige und daß für die projektirte Besprechung ein unparteiischer Ort, entweder Arbon oder Kreuzlingen, gewählt werde. Der Bischof beklagte sich nicht nur über diesen Verzug, sondern über die in Bischofszell über ihn und seine Absichten verbreiteten aufreizenden Reden bei den Gesandten der zehn Orte in Baden; er erklärte sich aber dennoch bereit, zu fernern gütlichen Mitteln die Hand zu bieten. Die Tagsatzung beschloß darauf, dem thurgauischen Landvogt den Auftrag zu geben, die von beiden Theilen gewählten Schiedsmänner zu einer ihm schicklichen Zeit nach Bischofszell zusammenzurufen und befahl demselben ferner, zur Vermeidung von Streitigkeiten sowohl dem Bischofe wie dem Stadtrathe von Bischofszell sagen zu lassen, daß sie ihre Leute vor Drohungen, Spottreden und Anderm warnen. Sofern eine Verständigung erzielt werde, solle der Bischof die Freiheiten der Stadt Bischofszell bestätigen; komme eine solche aber nicht zu Stande, so solle sein „Einreiten“ den Bischofszellern nicht an ihren Freiheiten Eintrag thun, die Tagsatzung werde dann bei ihrer nächsten Sitzung entscheiden. Eine Besprechung kam nach diesen Zwischengefechten wirklich zu Stande. Den 5. August 1533 kamen die Schiedsmänner sammt dem Obmann in Bischofszell zusammen. Der Bischof erschien aber nicht selber, sondern ließ sich durch seine drei Obervögte: Wolf, von Helmsdorf von Bischofszell, Cornel Schultheiß von Schopf in Kaiserstuhl (welch' letzteren er auf Wunsch Helmsdorfs dazu gewählt hatte) und Johannes Honegger in Arbon, vertreten. Die Schiedsmänner beider

Parteien arbeiteten bei dieser Zusammenkunft nicht vergeblich. Sie einigten sich und legten beiden Parteien folgenden Vergleich zur Annahme vor: 1) Betreffend die weltliche Obrigkeit bleiben der Bischof und die Bischofszeller bei ihren Briefen und Freiheiten, welche sie bei Handen haben, laut Erkenntniß der Gesandten der zehn Orte, die lezthin stattgefunden habe. 2) Betreffend die Priester, die in Bischofszell wohnen, sollen diese wegen Zinsen, Renten und Gülten, die sie in den Gerichten dieser Stadt besitzen, sowie wegen Schulden und Wiederschulden, nach den Bräuchen und Rechten dieser Stadt vor dem dortigen Obervogt, Rath und Gerichtsstab das Recht suchen und nehmen. Betreffend die Hauptgüter der Kirche und der Pfründen hat der Bischof von Konstanz das Recht, zu urtheilen. Sofern die Priester in Bischofszell einzeln oder miteinander Frevel begehen und Gebot und Verbot übertreten, soll es bei den Freiheiten, früheren Ansprüchen und Verträgen bleiben; sofern jedoch einer derselben Etwas thut, was das Malefiz betrifft, soll er dem Bischöfe zur Bestrafung übergeben werden. 3) Betreffend das Chorherrenstift bleibt der Bischof bei den Gerechtigkeiten, die er und seine Vorfahren bisher gehabt haben und zwar ohne Einschränkung von Seite der Stadt Bischofszell. Sowohl der Bischof, als die Priester und andere Personen in Bischofszell, welche katholischen Gottesdienst verlangen, dürfen das ohne Verhinderung von Seite der Bischofszeller thun. Priester, die evangelisch geworden sind und es bleiben wollen, sollen bis zu ihrem Tode oder Abgange die Nutzung ihrer Pfründen, aber ohne Schmälerung des Hauptgutes, beziehen. Erst nach dem Tode des betreffenden evangelischen Pfründinhabers darf der Lehnherr diese Pfründe nach seinem Gefallen verleihen. Die Pfarrpfründe soll nach der Zahl der Cötuale von beiden Konfessionen getheilt und wegen der Zeit für den Gottesdienst ein Vertrag gemacht werden. Beide Theile sollen einander wegen des Glaubens weder haßen noch rächen. 4) Wegen der Pfründen (Kaplaneien) zu Bischofszell sollen Die von Bischofszell oder Andere, die laut

Stiftungsbriefen Lehnherren derselben sind, bei dieser Gerechtigkeit bleiben und damit nach ihrem Gefallen so schalten und walten, daß sie vor Gott und den Menschen Rechenschaft geben können. 5) Betreffend das gesammelte und erbettelte Gut, das Rosenkranzgut genannt wird, sollen Vogt, Rath und die Chorherren in Bischofszell so handeln, wie es vor Gott und der Welt recht ist. 6) Für die Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation sammt den Altären und andern Dingen von den Bischofszellern zerbrochen oder verkauft und der Erlös nachher mit Einwilligung der Chorherren den Armen gegeben worden ist, sollen die Bischofszeller dem Vogt und den Katholiken dajelbst fl. 30 geben, damit sie die nöthigen Altäre, Kelche, Meßgewänder und Anderes anschaffen können; nachher sollen sie, und zwar mit Beförderung, dem Bischofe oder seinen Beamten über diese Kirchenzierden, die Nutzung der Kirchen und des Stiftes und das Hauptgut, das sie verbraucht, für diese fl. 30 Rechnung geben und wie viel vom Hauptgut weggenommen, und alsdann dasselbe erstatten. Was aber das betrifft, da: aus den Kirchenzierden und Nutzungen von ihnen verthan worden ist, worüber sie nicht genugjam Beiseid und Antwort geben können, bitten die Schiedsleute den Bischof, sich gütlich mit ihnen zu vertragen, und sofern das nicht möglich ist, sollen sie diese Anstände wieder durch Schiedsleute austragen lassen. Ebenso ersuchen die Schiedsmänner den Fürstbischof, die Stadt Bischofszell beim Lehen der Gerichtsherrlichkeit Heidelberg bleiben zu lassen, nur soll sie dasselbe von ihm empfangen und demselben das Recht der Lösung lassen. —

Obschon dieser Vergleich den Verhältnissen beider Theile gehörige Rechnung trug und über die streitigen Punkte im Sinne ähnlicher Schlußnahmen der Eidgenossen entschied, fand er weder in Meersburg noch in Bischofszell Annahme. Beide Theile wollten Nichts von dem, was sie bisher gehabt, abtreten. Wie aus einer mit Randbemerkungen eines bischöflichen Beamten versehenen Abschrift dieses Vergleichs hervorgeht, wollte der Fürst nur die erste

und letzte Bestimmung annehmen, aber nicht dazu willigen, daß evangelisch gewordene Priester (Chorherren oder Kaplane) ihre bisherige Besoldung beziehen; er verlangte ferner, allein das Recht zu erhalten, in Bischofszell als in seinen hohen und niedern Gerichten über Glauben und Religion Ordnungen und Satzungen zu geben und zu halten, weil das in der letzten Zeit dem Abte von St. Gallen von den Eidgenossen bewilligt worden sei. Er forderte ferner, daß die Lehensherren (siehe Nr. 4 des Vergleichs) die für katholische Zwecke gestifteten Pfründen auch nach Inhalt der Stiftungsbriefe verleihen, sowie daß der Generalvikar wie vor 1529 die Fehler der Bischofszeller Geistlichkeit strafe und andere Streitigkeiten derselben entscheide, und ebenso daß keine Abchurung stattfinden müsse, daß die Kirchenzierden und was von den Pfründen und der Rosenkranz-Bruderschaft entäußert worden sei, mit Briefen und Ködeln zurückgegeben und für alles während der Reformation zerstörte Entschädigung bezahlt werde.

Beide Theile wurden nun aufgefordert, sich über die Annahme oder Verwerfung dieses Vergleiches auszusprechen. Weder von Seite des Bischofs noch seiner Unterthanen geschah das. Es verging gerade ein Jahr, bevor wieder Etwas in diesen Sachen gethan wurde. Statt weiterer Unterhandlungen mit seinen hartnäckigen Unterthanen forderte der Bischof den 17. August 1534 den Rustos und das Kapitel in Bischofszell auf, mit der Einführung der Messe, der göttlichen Memter, auch andern löblichen Singens und Lesens, wofür ja das Stift gegründet sei und die Chorherren ihre Besoldung haben, vorzufahren. Ein großer Theil der Stiftsherren erklärte sich dazu bereit, sofern sie vom Obervogte gegen allfällige Gewalt und Gefährlichkeit von Seite des Rathes und der Gemeinde Bischofszell geschützt und ihnen die weggenommenen Ornate und Kirchenzierden wieder zugestellt werden. Der Bischof sorgte wirklich dafür und forderte seinen Obervogt in Bischofszell dazu auf und beauftragte ihn, in diesem Sinne mit dem dortigen Rathe darüber zu reden. Das geschah. Der Rath theilte der Gemeinde

das Begehren ihres Fürsten mit. Diese faßte folgenden Beschluß: Weil die gütlichen Mittel vom 5. August 1533 weder zugesagt noch abgeschlagen worden seien, können sie keine Antwort geben. Sofern der Bischof mit dieser Erklärung nicht zufrieden sei, schlagen sie ihm wegen der Messe und anderer Artikel das Recht vor die Eidgenossen vor (9. Oktober 1534).

Der Bischof ließ sich durch diesen Beschluß nicht länger aufhalten und wandte sich wieder an die Gesandten der katholischen Orte mit der Bitte, daß sie den Rath und die Gemeinde Bischofszell schriftlich auffordern sollen, seinem Wunsche sogleich zu entsprechen. Ebenso anerbote sich der thurgauische (katholische) Landvogt, Chr. v. Sonnenberg, dessen Gesuch bei der Tagsatzung in Baden zu unterstützen. Den 31. Oktober ließen die Gesandten der katholischen Orte den Rath und die Gemeinde von Bischofszell dazu auffordern, ihren Herrn (Bischof) von Konstanz bei allen seinen geistlichen und weltlichen Rechten bleiben zu lassen, sowie allen geistlichen und weltlichen Personen, die die Einführung des Gottesdienstes in das Stift der Stadt verlangen, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Sie forderten sie zugleich auf, ihre Antwort, ob sie diesem Beschlusse nachkommen wollen oder nicht, der Regierung von Luzern zuzusenden und verbanden damit die Drohung, daß sie im Falle des Ungehorsams gegen sie als Solche, die den Landfrieden nicht halten, zu handeln wissen werden. Trotz dieser ernststen Erklärung und Drohung der katholischen Eidgenossen beharrten die Bürger von Bischofszell auf dem bisherigen Wege. Sie schrieben den Gesandten der zehn Orte: Den Bischof haben sie jederzeit als ihren Herrn betrachtet und ihm in allen weltlichen Sachen Gehorsam erzeigt und wollen es ferner thun. Die plötzliche Sinnesänderung der achtzehn Priester, die bisher in geistlichen und weltlichen Dingen sich ihnen angeschlossen, nun aber auf einmal sich stellen („gleißnen“), als ob sie aus Andacht die Messe begehren, befremde sie um so mehr, weil ihr Leben nichts weniger als erbaulich sei. Sie protestiren ferner gegen den Vorwurf, daß sie durch Drohungen

oder aufrührerische Worte und Werke die Priester eingeschüchtert und sie nicht wie andere Bürger beschützt haben. Sie bitten die kath. Eidgenossen, solche Verunglimpfungen nicht zu glauben und sie beim Landfrieden (d. h. ihrem evangelischen Glaubensbekenntniß) und bei gemeinen Rechten zu schützen. Sofern der „gnädige Herr von Konstanz“, was sie eben nicht denken können, etwas Forderung und Ansprache an sie machen wolle, können sie ihm das ordentliche Recht nicht verweigern.*) — Der Bischof drang aber bei seinen Freunden in den fünf katholischen Kantonen auf einen Entscheid in seinem Sinne. Er schickte daher den Obervogt von Kaiserstuhl (Cornel Schultheiß=Schopf) nach Luzern und ließ der dortigen Regierung als Vorort der katholischen Kantone vorstellen: er habe die im August 1533 vorgeschlagenen gütlichen Mittel weder abge schlagen noch angenommen; übrigens stehe darin von der Einführung der Messe nichts; nur über die andern streitigen Punkte, die er mit der Stadt Bischofszell habe, sei damals ein Versuch zur Beilegung derselben gemacht worden; er bitte die katholischen Orte, für Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bischofszell zu wirken, weil er allein daselbst leider keinen Gehorsam erzwingen könne. Sofern die dortigen Unterthanen (was er aber nicht denken könne) an ihn Anforderungen zu machen haben, wolle er die zehn Orte darüber entscheiden lassen. Siege, fügte er hinzu, Bischofszell in dieser Sache und könne daselbst wie in der Stadt St. Gallen und Konstanz die Einführung der Messe ferner verhindert werden, so bringe das dem Ansehen der katholischen Orte großen Schaden. Diese Vorstellungen wirkten. Die Regierungen der fünf katholischen Orte beauftragten ihre in Baden versammelten Gesandten, die Bischofszeller aufzufordern, den Bischof und das Chorherrenstift in Bischofszell innert vierzehn Tagen die Messe

*) In diesem Schreiben bemerkten sie zugleich: vier von den achtzehn Chorherren seien Priester, die gelehrt und gelesen haben; andere von ihnen, welche dazu nicht geschickt gewesen, haben andere dafür besoldet.

und andere christliche Ceremonien daselbst einführen zu lassen und es weder geistlichen noch weltlichen Personen, welche das begehren, zu sperren, vielmehr laut Landfrieden ihnen Solches frei ohne alle Entgelt zu gestatten. Geschehe das nicht innerhalb dieser Zeit und verhindere Bischofszell es ferner, so künden sie ihnen aus Befehl ihrer Herren und Oberen den Landfrieden auf, so daß sie nicht mehr darin vergriffen sein sollen; sie mögen sich darnach zu richten wissen (Samstag nach heiligen drei Königen 1535). Weder Befehl noch Drohung waren aber im Stande, die bisherige Opposition der Stadtbürger in Gehorsam umzuwandeln. Sie versuchten es noch einmal, ihres Oberherrn Bemühungen zu vereiteln. Sowohl beim Obervogte Helmsdorf, als auch beim Bischof beklagten sie sich über die in diesem ernstlichen Schreiben gegen sie enthaltenen Anklagen und verlangten, daß das von ihnen schon lange Zeit vorgeschlagene Recht einmal gesprochen werde. Sie werden daher Abgeordnete an die nächste Tagsatzung, die in Luzern stattfinden solle, schicken und von Neuem diese Forderung stellen (Vichtmeß 1535). Sie theilten aber dieses Drohschreiben auch auswärtigen Evangelischen mit und holten bei ihnen in dieser wichtigen Sache Rath. Ein Schreiben des Antistes Myconius von Basel, in dem er an die Schicksale der Evangelischen von Mellingen und Bremgarten nach November 1531 erinnerte und einen längern Widerstand als sündlich und gefährlich erklärte, bewog endlich den Rath und den besonnenen Theil der Gemeinde Bischofszell, der Forderung ihrer Oberherren nachzugeben. Ein Theil der Einwohner war noch jetzt entschieden dafür, den Widerstand fortzusetzen, fügte sich aber endlich wenn auch ungern der Mehrheit ihrer Mitbürger. In der Fastnacht 1535, gerade sechs Jahre nachdem in der Kirche zu Bischofszell die Altäre und Bilder entfernt worden waren, wurde wieder der erste katholische Gottesdienst mit Messe und Predigt vom neugewählten Probst, Dr. Peter Spysler, Domherr von Konstanz, einem eifrigen Anhänger

des Katholizismus*), in der Stiftskirche zu Bischofszell vor fünf Zuhörern gehalten (vier Priestern und dem Obervogt Helmsdorf). Der Rath sorgte bei diesem Anlasse nicht nur dafür, daß der unzufriedene Theil der Bevölkerung den ersten katholischen Gottesdienst nicht stören durfte, sondern ließ auch die Gemeinde trösten und ermahnen. Zu diesem Zwecke wurde der berühmte konstanziſche Prediger Johannes Jung (später Pfarrer in Narau und Basel) nach Bischofszell berufen; dieser hielt sowohl an dem Tage, da der erste katholische Gottesdienst wieder in der Stiftskirche gehalten wurde, als unmittelbar nachher verschiedene auch aus der Umgegend stark besuchte Predigten, in denen er unter Anderem die erste Predigt des Probstes Sphser widerlegte und die evangelische Gemeinde zur Beständigkeit in ihrem Glauben ermunterte, sowie zur Weisheit, Besonnenheit und Vertrauen auf den Herrn in dieser schwierigen Lage.

Der Bischof hatte nun in einem wichtigen Punkte den Sieg über seine Unterthanen gewonnen. Dieses ermunterte ihn, weitere Schritte zu thun, damit auch die andern noch streitigen Punkte nach seinem Wunsche bald erledigt werden. Auch die Bischofszeller wünschten das nicht weniger. Beide Theile wandten sich daher wieder an die Tagſagung.

Dienstag vor Invocavit 1535 erschienen die Gesandten der Stadt (Bartholomäus Liner und Jakob Scheiwiler) und des Bischofs (die Obervögte Helmsdorf von Bischofszell, Schultheiß Schopf von Kaiserstuhl und Krumm von Arbon) vor den Gesandten der zehn Orte und zwar die erstern mit der Bitte, sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Freiheiten, insbesondere dem Strafrechte über die Priester, zu schützen. Auch diesmal übergab die Tag-

*) Sphser (von Dillingen) beantwortete mit andern katholischen Gelehrten auf dem Reichstage in Augsburg das im Juni 1530 von den deutschen protestirenden evangelischen Ständen (daher der Name: Protestant) eingegebene Glaubensbekenntniß, die sogenannte Augsburger Konfession; siehe Reim, schwäbische Reformgeschichte, Seite 186.

fassung die Austragung der Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, das aus von beiden Theilen gewählten Ausschüssen und dem thurgauischen Landvogte bestehen sollte, versprach aber einen Rechtspruch, sofern diese Schiedsleute keine Ausgleichung zu Stande bringen können. Der Bischof wählte dafür Friedrich Heidenheimer, Hofmeister des Abtes von St. Gallen, und Joachim Kappenstein, genannt Mötteli, in Pfyn; Bischofszell berief die nämlichen Vertrauensmänner, die im Jahre 1533 von ihnen erwählt worden waren. Die Schiedsmänner beider Parteien versammelten sich diesmal zur Besprechung und Austragung der noch streitigen Punkte in Frauenfeld, veränderten aber den Vergleich vom 5. Aug. 1533 nur in einzelnen Punkten, z. B. wurden die Priester des Eides und der bürgerlichen Beschwerden gänzlich entlassen; sie wurden aber ermahnt, sich so zu verhalten, wie es Geistlichen gezieme und der Bischof ersucht, sie dazu zu ermahnen, damit Unruhe und Unwille desto eher unterbleibe (Freitag nach ausgehender „Aplazwoche“ 1535). Der diesmal vorgeschlagene Vergleich hatte aber dasselbe Schicksal, wie derjenige vom August 1533. Der Bischof war auch jetzt nicht geneigt, von Einer seiner frühern Forderungen zu weichen. Der Chorherr Wit von Schöneck in Bischofszell that durch seine Schreiben an einen der Beamten des Fürsten das Mögliche, ihn in diesem Entschlusse zu befestigen. Auf einmal schlug aber der Bischof einen ganz unerwarteten Weg ein: Er entschloß sich nämlich dazu, den Streit dadurch zu Ende zu bringen, daß er im September 1535 alle seine Rechte und Gerechtigkeiten im Amte Bischofszell und Schönenberg mit Ausnahme derjenigen über das Pelagienstift in Bischofszell, sowie der Priesterschaft daselbst und der Lehenschaft des Bischofs über dieselbe, der Stadt Bischofszell für fl. 16,000 antragen ließ. Bischofszell ging gerne in dieses Anerbieten ein; man einigte sich bald über die Kaufsumme. Ueber die vom Bischof vorbehaltenen Rechte sollte noch den 6. November in Meersburg eine genauere Verabredung stattfinden, unterdessen aber beiden Theilen der Rücktritt vom Kaufe freistehen. Dieser

auffallende Schritt erklärt sich, wie der Bischof später an die regierenden katholischen Orte schrieb, daraus, daß er des Streits überdrüssig und in Geldnoth war und auch keine Hoffnung hegte, daß die schweizerischen katholischen Schutzherrn ihn nach seinem Wunsch unterstützen werden. Sobald dieselben von diesen Verhandlungen etwas vernahmen, ließen sie den Bischof bitten, diesen Kauf aufzuheben. Er verstand sich dazu, bat aber die katholischen Eidgenossen, daß sie ihm zur Wiedereinsetzung in seine weltlichen und geistlichen Rechte, die er seit der Reformation in Bischofszell verloren, verhelfen, was um so mehr geschehen müsse, weil diese Stadt nicht den regierenden Orten des Thurgau, sondern nur ihm gehöre und daher keinen Anspruch auf die im Landfrieden gegebenen Rechte habe (15. November). Auch Zürich und Bern beschloßen damals, Alles zu thun, damit Arbon und Bischofszell beim evangelischen Glauben bleiben können (Oktober 1535). Seit dieser Zeit wurden seine Aussichten wirklich besser. Im Juni 1536 befahlen die Gesandten der zehn Orte, den beiden Parteien ihre Streitigkeiten durch von ihnen gewählte Schiedsmänner in Verbindung mit dem (katholischen) Landvogt Manjuet zu Brunnen als Obmann laut Landfrieden und Briefen gütlich austragen zu lassen.

Der Bischof ernannte dazu den Schultheiß Hans Golder von Luzern und den Landammann Joseph am Berg von Schwyz; Bischofszell wählte den ehemaligen thurgauischen Landvogt Hans Edlibach von Zürich und Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen. Die Vertrauensmänner beider Parteien versammelten sich in Frauenfeld Dienstag nach St. Mathäus 1536 und einigten sich zu einem Vergleich, der aber für Bischofszell viel ungünstiger ausfiel, als die beiden frühern.

Wir theilen die wichtigern Bestimmungen daraus mit: Die Priester müssen dem Bischofe huldigen; der Rath darf dieselben nur wegen Schulden richten; das Strafrecht² bei Freveln derselben hat aber der Bischof. 2) Das Pfarreinkommen, inbegriffen den Pfarrhof (der dem katholischen Pfarrer zufällt), soll nach Zahl der

Seelen getheilt werden; die Katholischen dürfen im Sommer bis sieben, im Winter bis acht Uhr Gottesdienst halten. 3) Die Stadt bezahlt dem Stifte auf Martini für Anschaffung der zur Zeit der Reformation zerbrochenen oder verkauften Kirchenzierden fl. 100. 4) Die evangelischen Chorherren sollen vom Stifte ihre bisherige Nutzung erhalten, doch können sie vom Stifte, sofern sie tauglich sind, für seine evangelischen Kollaturen verwendet werden. 5) Die Gült der Schulmeisterei soll getheilt werden, so daß jede Partei einen Schulmeister halten kann. 6) Für beide Theile stellt das Stift nur Einen Meßmer an. 7) Der bisherige Taufstein kommt den Katholischen zu, kann aber auch von den Evangelischen benutzt werden, sofern sie nicht vorziehen, einen eigenen aufzustellen. 8) Die Bischofszeller können die Pfründen, worüber sie Lehensherren sind, verleihen oder nicht und die Zinse davon ohne Abbruch des Hauptguts verwenden. 9) Stifter von Jahrzeiten, die noch leben, können über die Verwendung derselben nach Gutfinden bestimmen; Kinder und Großkinder, deren Eltern seiner Zeit solche Stiftungen gemacht, haben dasselbe Recht oder sie können dieselben für den Prädikanten verwenden. Nur Jahrzeiten von Personen, die schon lange todt sind und keine Kinder und Verwandte hinterlassen haben, sollen den Priestern zukommen. — Dieser, die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse für die Zukunft regulirende Vergleich wurde von beiden Theilen angenommen und 1542 von den zehu Orten der Eidgenossenschaft bestätigt. Noch 1562 wohnte ein evangelischer Chorherr im Chorherrenhaus in Bischofszell. — Im Jahre 1537 fand die Theilung der Pfarrpfründe statt; das Chorherrenstift erhielt $\frac{1}{10}$ von derselben nebst dem Pfarrhause, Rath und Bürgerschaft Bischofszell $\frac{9}{10}$ (Sonntag vor Invocavit). Längere Zeit besuchten außer den wenigen Chorherren nur die Familien des Obervogtes und des Meßmers den katholischen Gottesdienst. In der Stadt Bischofszell dauerte es lange, bis einzelne Evangelische katholisch wurden. Der Oberherr mehrte aber die Zahl der wenigen Katholischen durch die Annahme von Bischofsbürgern, z. B.

Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch den von Müllheim gebürtigen Konvertiten, den spätern Stiftsamtmanu Bridler. Im Gottshaus, wo das Stift Bischofszell Inhaber fast aller Güter und Gerichte war, mehrte sich dagegen allmählig die Zahl der Katholiken durch Uebertritt und Einwanderung, so daß jetzt die katholische Kirchengemeinde daselbst fast so viele Anhänger zählt, als die evangelische. Durch die Gunst des Oberherrn wurden später die wenigen katholischen Bewohner der Stadt so mächtig als die evangelischen.*) Im Jahre 1631 waren 503 evangelische Kommunikanten (225 aus der Stadt) und nur ein Drittel Katholiken (in der Stadt nur vier Bürger); im Jahre 1695 wohnten in der Stadt 585 und auf dem Lande 840 Evangelische; in der Stadt wohnte nicht ein Drittel katholischer Bürger und acht katholische Ansaßfamilien; ebenso waren die Evangelischen in den Landgemeinden weit zahlreicher. — Im Jahre 1563, als die Zahl der Katholiken zugenommen hatte, und 12. März 1593 wurde der Vertrag von 1536 theilweise verändert, z. B. katholischen Gottesdienst bis neun Uhr bewilligt.

Auch der von seiner Flucht wieder heimgekehrte Abt^r Diethelm von St. Gallen, ein eifriger Freund der katholischen Kirche, wirkte nicht nur im jetzigen Kanton St. Gallen zur Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes, sondern auch in denjenigen thurgauischen Gegenden, in denen er Besitzer der niedern Gerichtsherrlichkeit war. Von sich aus führte er den katholischen Gottesdienst in der Kirche zu Sommeri, einer Lehenpfründe des Domstifts Konstanz, ein (Juli 1533) und ließ ihn durch einen von ihm gesandten Mönch, P. Hrch. Seiler von St. Gallen, halten, forderte aber zugleich den Kollator auf, die kath. Pfarrstelle wieder zu besetzen. Er gebot dem dortigen evangelischen Geistlichen, nicht nur das Pfarrhaus, sondern auch das Dorf zu verlassen und gestattete noch später trotz der Verwendung des thur-

*) Th. A. (Meersburger Archiv: Amt Bischofszell II. B., Nr. 30 und folgende) und Th. A. (im Bischofszeller Archiv: Pfarrei Bischofszell IX.).

gauischen (evangelischen) Landvogtes Wegmann nicht, daß die evangelische Gemeinde in seinem Gerichte Sommeri für ihren Pfarrer eine Wohnung baue. Es fand später zwischen dem Kollator und der evangelischen Gemeinde eine Abchurung der Pfarreinkünfte statt. Wie es scheint ging es beiden Theilen nicht nach Wunsch, weil die Kaplaneien in Amriswil und Bießenhofen nicht getheilt wurden; denn der 1548 von Hagentwil nach Sommeri gewählte katholische Pfarrer, Ulrich Holzer (bis 1529 Frühmesser in Güttingen; siehe daselbst), beklagte sich nach einjährigem Pfarrdienste in Sommeri beim Kollator, daß er mit seiner Besoldung, fünfzehn Mütt Kernen, einem Fuder Wein, vier Malter Hafer und fl. 30, nicht auskommen könne und verlangte daher von demselben im Juli 1549 eine jährliche Gehaltszulage von drei bis fünf Mütt Kernen oder fl. 5. Im Jahre 1555, als ein Pfarrwechsel stattfand, verlangten die evangelischen Kirchengenossen dasselbe ihren Pfarrer zuerst beim Kollator und nach dessen Weigerung bei den Gesandten der sieben regierenden Orte, weil sie ihm höchstens fl. 70—100 geben können. Die Tagsatzung beauftragte den thurgauischen Landvogt, dem evangelischen Pfarrer etwas Zuschuß aus den noch nicht vertheilten Kaplaneien zukommen zu lassen, verpflichtete aber die Gemeinde, auf eigene Kosten ein Pfarrhaus zu bauen.*) Die Kaplanei in Amriswil hatte Heinrich von Helmsdorf in Buhwil in Folge eines gütlichen Vergleichs (Montag nach Lichtmeß 1531) der evangelischen Gemeinde Sommeri mit ihrer Nutzung und übrigen Zubehörde mit Ausnahme des Kaplaneihauses und eines Weingartens, welche Stücke er für sich behielt, der Gemeinde Sommeri überlassen.**)

Der Abt Marcus in Reichenau, Gerichtsherr und Kollator in Ermatingen forderte den evangelischen Kollator der Frühmesse, Kaspar von Hallwil, auf, die durch den Tod des pensionirten

*) Ueber das evangelische Pfarrhaus siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 191.

**) St. A.: Gew. D., Fasc. 3 in K., 10 und Z. 24.

Inhabers vakante Pfründe zu besetzen und schlug ihm sofort eine Person vor. Als Hallwil das nicht thun wollte, klagte er bei der Tagssagung, die in seinem Sinne entschied (Dienstag vor Fastnacht 1534). Schon vorher hatte derselbe von ihr die Erlaubniß erhalten, in der Pfarrkirche zu Ermatingen katholischen Gottesdienst einzurichten und einen Priester anzustellen (Freitag nach St. Katharina 1532). Beide Bemühungen waren umsonst. Später klagte der neue Kollator (Bischof von Konstanz) bei der Jahrrechnung 1545, daß Hallwil die Frühmeßpfründe noch nicht besetzt habe. Die Tagssagung befahl es ihm; diesmal gehorchte Hallwil und ernannte einen Priester. Da aber in der Kirchengemeinde Ermatingen Keiner die Messe verlangte, verweigerte sie trotz der Verwendung des Landvogtes nicht nur die Anschaffung der zum katholischen Gottesdienst nöthigen Sachen, sondern auch dem gewählten Priester den Eintritt in die Kirche. Als daher der Bischof darüber bei der Tagssagung gegen die evangelische Gemeinde klagte, vertheidigten sich die Abgeordneten derselben unter Anderm: es sei auch darum geschehen, weil der Kirchenfond wegen Bauten an derselben noch fl. 700 Schulden verzinzen müsse. Um eher zum Ziele zu gelangen anerbote daher der Bischof, Kelch, Meßgewänder und Altartücher anzuschaffen, sofern die evangelische Gemeinde die Sakristei dem Priester öffne, ihren Meßner zu seinen Diensten stelle und die nöthigen Altarzierden anschaffe. Die Mehrheit der Gesandten der regierenden Orte, mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Bern, bewilligten dieses *) (Montag nach Judika 1546). Ohne Zweifel wurde damals der katholische Gottesdienst in der Kirche zu Ermatingen wieder eingeführt. 1631 zählte die evangelische Kirchengemeinde 800 und die katholische 70 Glieder, im Jahre 1695 die erstere 1276 Personen und letztere 30 katholische Haushaltungen, wovon 10 in Ermatingen und 9 in Mannenbach (wo damals wieder ein Kaplan war) wohnten. Außer dem katholischen Pfarre:

*) Z. A. (Tagssagungs=Abschiede von 1546).

und dem Kaplan in Mannenbach war noch (in Ermatingen) ein Frühmesser.

Bald nachdem der Abt von Reichenau den Besitzer von Salenstein angehalten, die Frühmeßpfründe in Ermatingen wieder zu besetzen, baten ihn einige Katholiken in Steckborn *) (wo er ebenfalls Gerichtsherr und Kollator war), ihnen dazu zu helfen, daß sie einen Geistlichen erhalten. Der Abt forderte daher Samstag vor Bartholomäus 1534 die „Vorgesetzten und die ganze Gemeinde in Steckborn in Betrachtung der Billigkeit und des Landfriedens“ dazu auf, ohne allen Verzug den Fronaltar wieder aufzubauen. Dieses geschah. Für die Besoldung eines katholischen Geistlichen, den der Abt nun anstellen wollte, verlangte er die Ueberlassung einer der seiner Zeit für die dortige Kirche gestifteten Kaplaneien. An der dortigen Kirche waren früher außer dem Pfarrer wahrscheinlich vier zur Zeit der Reformation aber nur noch drei Kaplane angestellt.***) Alle Drei (Jakob Hartnagel, Jakob Merz und Hans Düringer), die zur Zeit der Reformation diese Stellen bekleideten, schlossen sich derselben an und versahen seither die Schule oder das Meßmeramt, blieben aber bis 1534 im ungestörten Besitze ihrer Pfründen. Als aber damals einige dortige Katholiken die Wiedereinführung der Messe verlangten, befahl der Abt dem Inhaber der Kaplanei unserer lieben Frauen (Hartnagel) seine Stelle zu verlassen, damit dieselbe nach dem Stiftungsbriefe mit Singen und Beten, d. h. mit Messe versehen werde. Sowohl Hartnagel als auch die Gemeinde widersezten sich diesem Befehle. Der (katholische) Landvogt Sonnenberg entschied aber Freitag vor Niklaus 1534 im Sinne

*) Th. A. (Meersburger Archiv bei Steckborn, Locat 25).

**) Nach einem sichern Bericht von 1662 war die vierte Kaplanei (St. Pirminskaplanei) schon vor der Reformation vom Kloster Reichenau eingezogen und durch ein Urtheil demselben überlassen worden. Düringer war Frühmesser und Merz Inhaber der 1469 von Ulrich Häring von Steckborn, jeßhaft in St. Gallen, in der Frauentapelle neben der Kirche gestifteten Kaplanei; Merz verließ bald nach 1537 Steckborn.

des Gerichtsherrn und die Gesandten der zehn Orte bestätigten nach stattgefunderer Appellation durch Hartnagel dieses Urtheil (Samstag vor St. Modestus 1535). Darauf erhielt diese Pfründe Johannes Graß, der als erster katholischer Geistlicher für die kleine Gemeinde 1535 angestellt wurde. Dieser verließ sie aber gegen Ende 1537, weil der Kollator ihm nicht so viel wie bisher geben wollte, und wurde Kaplan in Berg.*)

Da der Abt keinen passenden katholischen Geistlichen für Steckborn erhielt, ließ er die dortigen Katholiken von Reichenau aus versehen; um aber wieder einen Priester zu erhalten und ihn besolden zu können, verlangte er von der Gemeinde Steckborn, daß zwei andere Kaplaneien, nämlich die 1397 von der Bürgerschaft von Steckborn gestiftete Frühmesse sowie die 1469 von Ulrich Häring dotirte Kaplanei, den evangelischen Inhabern derselben entzogen und ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden. Da dieses, theilweise mit Beihülfe der dortigen Katholiken, verweigert wurde, bat er den thurgauischen Landvogt (1539) bis Austrag der Sache die Nutzung derselben in Haft zu legen.

Der Landvogt entschied dann zu Gunsten des Abtes; nur erlaubte er, daß der durch Schlagfluß invalid gewordene Inhaber der Frühmesse, der aber trotz seiner Krankheit den Meßmerdienst versah (Hans Düringer), sie zwar bis zu seinem Tode genießen könne, aber einen Vikar, der Messe lese, anstellen müsse (Mittwoch nach Lichtmeß 1540 und Donnerstag vor der alten Fastnacht 1540). Aber weder die Stadt Steckborn als Lehensherr der Häringpfründe, noch der Abt als Kollator der Frühmeßkaplanei besetzten diese zwei Stellen mit Priestern.

*) Pfarrer Marcus Weerli hatte 1626 folgendes Einkommen: 9 Malter Kernen und 2 Malter Hafer; 1½ Fuder Wein; fl. 44; 1½ Mannmad Reben und etwas Wiesland. Er zählte dreißig bis vierzig Kommunikanten, einmal sogar fünfundachtzig, aber in der Stadt nur achtundzwanzig Cötualen in sieben Familien (zwei Leucher, zwei neuliche Konvertiten und die des Stadtmanns und Stadtschreibers).

Der Abt that es wohl darum nicht, weil bald nachher das Kloster Reichenau dem Bischofe von Konstanz übergeben wurde. Dieser verlangte erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Zurückgabe der unterdessen für Schul-, Kirchen- und Stadtzwecke verwandten Kaplaneien, konnte aber nie dazu gelangen. Die katholische Gemeinde in Steckborn zählt bis heute nur wenige Glieder; 1631 hatte sie 60 und die evangelische 1000 Kirchgenossen; im Jahre 1695 waren 1338 Evangelische und nur 2 bürgerliche katholische Haushaltungen und 3 Ledige im Spital. Niemals gelang es ihnen aber, eine solche Stellung einzunehmen, wie ihre Glaubensgenossen in Frauenfeld, Bischofszell und Dießenhofen, die trotz ihrer kleinen Zahl das Recht der Parität in Besetzung der städtischen Aemter erhielten.

Der Abt Marcus von Reichenau wünschte als Kollator der Pfarre Gachnang schon 1532 daselbst die Messe wieder einzuführen. Er forderte daher den damaligen durch seine entschiedene evangelische Gesinnung bekannten evangelischen Pfarrer Wolf auf, wegzuziehen, damit er die Pfründe einem Priester übergeben könne. Da aber keine Pfarrgenossen den katholischen Gottesdienst verlangten und Wolf sich zu einem jährlichen Beitrag an das Gottshaus Reichenau verstand, blieb es damals nur beim Versuche.*) In zwei andern großen thurgauischen Gemeinden, Sulgen und Wängi, wurde in dieser Zeit ebenfalls für wenige Katholiken der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Der Kollator von Sulgen (Stift Bischofszell) verlangte schon 1532 vom thurgauischen (evangelischen) Landvogt (Schießer) die Zustellung der in Sulgen gestifteten Jahrzeiten, damit dieselben wieder, sofern daselbst über kurz

*) Z. A. (Bdl.: Gachnang I., 2). — Ueber einen ähnlichen, ebenfalls mißlungenen Versuch im Jahre 1583 siehe K. G. und Th. s., I., 165, nur ist bei Kuhn zu berichtigen, daß 1528 die katholische Familie von Schynen die niedern Gerichte in Gachnang besaß und die Familie Bit erst zirka 1600 katholisch wurde.

oder lang ein Priester angestellt werde, gehalten werden können. Er klagte bei diesem Anlaß: die Evangelischen haben die Zinse und einen Theil des Hauptguts seit 1529 nicht bloß verändert, sondern verbraucht. Der Landvogt entsprach dem Wunsche des Klägers und die eidgenössischen Gesandten bestätigten später dieses Urtheil mit dem Zusätze: Das, was die Evangelischen von Jahrzeiten eingenommen, solle nicht mehr zurückgegeben werden. Da die evangelische Kirchgemeinde diesen Beschluß so verstand, daß sie nur das, was sie damals noch von Jahrzeiten besaß, dem Kollator zurückstellen müsse, so klagte derselbe auf der Jahrrechnungstagung 1534 bei den Gesandten der zehn Orte und drang darauf, daß das, was die evangelische Gemeinde vom Hauptgute dieses Fonds verbraucht habe, von derselben wieder vergütet werde. Diese entschied im Sinne des Kollators. Erst 1535 wurde ein katholischer Geistlicher angestellt, wahrscheinlich auf Verlangen einzelner katholischer Haushaltungen.*) Es geschah das durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogtes, worin er zugleich befohlen hatte, daß der Priester das bisher vom evangelischen Pfarrer bewohnte Haus erhalte, der Kollator aber letzterm eine andere anständige Herberge geben und betreffend die Besoldung eine gütliche Uebereinkunft versucht werden solle. Sofern diese nicht möglich sei, werde er rechtlich entscheiden. Der Kollator erhielt zwar bald im Pfarrdorfe eine Miethwohnung für den Prädikanten; die dortigen Einwohner erlaubten aber den betreffenden Hausbewohnern nicht, dieselbe zu diesem Zwecke auszuleihen. Ebenso wenig verständigte man sich wegen der Besoldung für den evangelischen

*) Nach einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Sulgen von 1695 sollen zehn Personen, welche acht Höfe in der dortigen Kirchgemeinde bewohnten, die der Stadt Wyl gehörten, 1535 die Wiedereinführung der Messe in ihrer Pfarrkirche verlangt und trotz des Widerstandes ihrer evangelischen Mitbürger von einer Konferenz der Gesandten der zehn Orte in Tobel dazu die Erlaubniß erhalten haben.

Pfarrer. Der Kollator wollte ihm die Nutzung, die Gelder und Güter, die er bisher benutzt, nebst den Jahrzeiten überlassen, sofern er die Besoldung des katholischen Geistlichen übernehme; die evangelische Gemeinde verlangte aber, daß er aus den Zehnten des Stiftes wenigstens so viel erhalte als der katholische Geistliche, oder daß eine Abchurung nach der Zahl der Seelen stattfinde.

Montag nach St. Marcus 1535 erschienen daher beide Theile vor dem Landvogt Sonnenberg. Dieser rieth ihnen, noch einmal einen Versuch zu gütlicher Verständigung über das Einkommen des evangelischen Pfarrers zu machen; er nöthigte die evangelischen Pfarrgenossen, für ihren Pfarrer eine Wohnung zu suchen, das Stift aber, den Miethzins zu geben. Durch Beihülfe ihres Gerichtsherrn, Ulrich von Hohensax in Bürglen, kam damals zwischen den Streitenden ein Vergleich zu Stande; doch verlangte die evangelische Kirchengemeinde später betreffend die Wohnung ihres Geistlichen noch eine Erläuterung von den Gesandten der zehn Orte, die dieselben St. Vit und Modest 1535 auf folgende Weise ertheilten:

- 1) Der Prädikant dürfe in's Dorf Sulgen ziehen, doch ohne Nachtheil für den gütlich von beiden Theilen angenommenen Vertrag. Da nach diesem der Kollator dem Prädikanten ein Haus verschaffen müsse, so solle er entweder dieses thun oder es solle der bisherige Pfarrhof in die Abchurung kommen und die evangelische Gemeinde nach der Zahl der Seelen entschädigt werden.
- 2) Die Kirchengenossen dürfen weder aus den Gütern der Kirche Prozesse führen (rechten), noch dieselben auf andere Weise zu ihrem Nutzen brauchen oder verschwenden. Sofern sie davon seit Abschluß des Landfriedens etwas genommen oder verbraucht haben (mit Ausnahme des zum Bau und Unterhalt der Kirche Nöthigen), müssen sie es wieder ersetzen. Die katholische Gemeinde in Sulgen mehrte sich auch später unbedeutend.*)

*) Th. A. (ehemaliges Bischofszeller Stiftsarchiv: S. U., 4 a und b). Im Jahre 1631 waren 1200 Evangelische (1000 starben 1629 an der Pest) und gegen 100 Katholiken; 1695 waren 2278 Evangelische und 180 Katholiken.

Die Johanniter in Tobel durften 1532 daselbst wieder einziehen und in der dortigen Kirche, die zugleich Gemeindefirche war, wieder einen Altar herstellen; nur befahlen ihnen die regierenden Orte, die Lehenleute in der Umgegend bei ihren bisherigen Rechten zu lassen. Da sie wünschten, daß die in der Comthurei wohnenden evangelischen Geistlichen der drei Comthureipfründen (Affeltrangen, Märwil und Tobel) dieselbe räumen, machten sie ihren Gemeinden den Vorschlag, katholisch zu werden. Keine derselben nahm ihn aber an. Nur Tobel ließ sich später bewegen, sich von Affeltrangen aus versehen zu lassen. Allmählig wurden die meisten Kirchgenossen von Tobel wieder katholisch, so daß der evangelische Gottesdienst in der dortigen Kirche ganz aufhörte (1559). Der Rest der dortigen Evangelischen besuchte seit dieser Zeit den Gottesdienst in Affeltrangen.

Auch in Wängi gelang es bald nach 1532 dem Comthur in Tobel als Kollator den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, obschon nur einzelne der dortigen Cötualen die Wiederherstellung desselben verlangten, nämlich außer dem frühern Schloßbesitzer auf Sonnenberg, Herrn von Röringen, dessen Familie früher in der Kirche zu Wängi einen besondern Altar hatte, der bei der Einführung der Reformation nebst andern Sachen daraus entfernt wurde, der damalige Inhaber dieses Schlosses, Ulrich von Landenberg, sowie der Gerichtsherr von Wängi, Christoph Giel von Gielspurg in Wängi und Kleinhans Ammann. Unmittelbar nach dem Abschluß des neuen Landfriedens verlor der frühere evangelische Pfarrer (Buchmann) die seit ein paar Jahren vom Kollator erhaltene Besoldungszulage. Die in ein Wirthshaus umgewandelte Kapelle in Tuttwil mußte wieder für katholischen Gottesdienst abgetreten werden. Es gab aber noch andere Veränderungen. Sowohl von dem Kapellfonde in Tuttwil, als von dem Vermögen der Kirche in Wängi wurde nämlich beim Ausbruch des zweiten Kappeler Krieges (Oktober 1531) auf Anordnung des Landvogts Brunner ein Theil für die Krieger, die damals Zürich zu Hülfe

eilten, verwendet. Kleinhans Ammann in Wittenwil weigerte sich daher später, sofern die Jahrzeit, die von seinen Voreltern gestiftet worden sei, nicht mehr gehalten werde (was er, sowie das Aufhören der Messe sehr bedaure), die dafür bestimmten Zinse zu bezahlen (Donnerstag vor Palmtag 1532). Auf die Klage der ehemaligen Schloßbesitzer in Sonnenberg und Wängi entschieden die Gesandten der zehn Orte Samstag vor Martini 1532: Die Stifter der Jahrzeiten dürfen dieses Geld wieder zu andern Stiftungen verwenden; was vom Kirchengut weggekommen sei, müsse von der Gemeinde, der dafür der Regreß auf Landvogt Brunner vorbehalten bleibe, wieder ersetzt werden. Am Neujahrstag 1535 willigte die evangelische Gemeinde zu einem Vergleich, wodurch sie sich dazu verstand, die Pfarrstelle einem Priester zu übergeben, auf Beibehaltung eines evangelischen Geistlichen zu verzichten und die Predigt beim katholischen Geistlichen zu hören. Dagegen versprach ihr der Kollator, an den drei hohen Festen für evangelischen Gottesdienst nebst Abendmahl zu sorgen und erlaubte ihnen, ihre Kinder, wo sie wollen, taufen zu lassen. — Ende April 1535 forderte der Kollator die Gemeinde auf, nach ihrem Versprechen die früher zerstörten Altäre wieder aufzurichten; er müsse darum um so mehr darauf dringen, weil Volker von Röringen, der ehemalige Besitzer von Sonnenberg, ihm mit einem Prozesse drohe, wenn er nicht für Wiederaufbau des Altars seiner Familie Sorge. Der Kollator stellte damals keinen katholischen Pfarrer an, sondern begnügte sich mit der Wiederbesetzung der Kaplanei. Seit 1535 bis Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurde in der Kirche zu Wängi aus Furcht vor dem eifrigen katholischen Gerichtsherrn, Biel von Bielsperg, kein evangelischer Gottesdienst mehr begehrt; dennoch kehrten nur wenige Evangelische zur katholischen Kirche zurück. Noch 1600 zählte die katholische Kirchengemeinde nur fünfzig Seelen, die unter achthundert Evangelischen wohnten.*)

*) Th. A. (Archiv Tobel).

Nicht so glücklich war in dieser Zeit das durch seinen eifrigen Widerstand gegen die Reformation bekannte Kloster St. Katharinenthal bei seinen evangelischen Lehenleuten in der Kirchengemeinde Basadingen, wo es auch das Kollaturrecht hatte. Nach der Rückkehr der Klosterfrauen in ihre ihnen so lieben Klosterzellen und der Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Klosterkirche wünschten sie, daß ihre Lehenleute in Basadingen ihrem Beispiele nachfolgen. Sie verlangten daher zuerst von denselben, daß sie ihnen wieder das Kollaturrecht, das sie seit 1528 dem Kloster entrißen, zurückgeben. Zugleich verlangte Hans Sigg, der bis zur Einführung der Reformation katholischer Pfarrer in Basadingen gewesen und ein entschiedener Gegner derselben geblieben war *) wieder diese Pfarrpfünde zu erhalten, weil er nie auf dieselbe resignirt, um sie wieder versehen zu können (1532). Die evangelische Gemeinde wollte aber weder das Eine noch das Andere, Letzteres nicht, weil Niemand unter ihnen die Messe begehre. Von einer Tagsatzung der sieben alten Orte, die im Gottshause Katharinenthal stattfand (24. November 1532), wurde das Kloster angehalten, seine Behauptungen durch Urkunden zu beweisen. Dieses ließ 1534 auf den Pfrundzehnten einen Haft legen, worauf im Auftrage der Tagsatzung der damalige (katholische) Landvogt Sonnenberg nebst dem Schultheiß des niedern Gerichtsherrn (Schmid) folgenden Spruch fällte: Das Kloster St. Katharinenthal bleibt Kollator und Pfarrer Sigg erhält die Pfarrpfünde wieder, doch soll er oder der Kollator für Versehen der evangelischen Gemeinde sorgen und die Auslagen aus dem Einkommen dieser Pfründe bestritten werden (Freitag nach Simon und Judä [18. Oktober] 1534). Obschon beide Theile diesen Spruch annahmen, waren

*) Als die Gemeinde 1528 die Reformation annahm, forderte sie Sigg auf, nicht mehr Messe zu lesen, sondern das Wort Gottes zu predigen. Er wollte das aber nicht thun und ging weg. Basadingen wählte seither selber seine Geistlichen und besoldete sie aus den Pfrundzehnten.

die Anstände noch nicht beseitigt. Wegen der Besoldung des evangelischen Geistlichen mußte noch Genaueres bestimmt werden. Eine gütliche Besprechung des Hofmeisters, Herrn Koch in St. Katharinenthal, mit den Evangelischen von Basadingen fand bald nachher statt, bei der Koch die Letztern fragte, ob sie Sigg Messe lesen lassen wollen. Ihre Antwort war: sie wollen ihn zur Pfarre kommen lassen und Alles laut Landfrieden halten, aber nicht in der Meinung, daß er bei ihnen Messe halte, weil Niemand sie bei ihnen verlange. Als Koch ihnen erwiderte: Sigg könne laut Urtheil dieses thun, verlangten sie einen richterlichen Entscheid durch den Landvogt. Demselben rieth vor dem Entscheide ein Freund: er solle Sigg das Halten der Messe erlauben, aber so, daß die andere Partei dazu nicht gedrängt, vielmehr ihr die Fortdauer ihres Gottesdienstes gestattet werde. Bald nachher urtheilten Schiedsmänner in diesem Sinne und gestatteten dem evangelischen Pfarrer (Michael Farner) noch bis heilige Weihnachten 1535 seine Gemeinde zu versehen, wofür er sowie für andere Ansprachen, vom Kollator fl. 50 erhalten soll; dagegen müsse er Sigg das Pfarrhaus abtreten, sobald dieser oder sein Kollator es verlangt (Freitag vor Martini 1534). Sigg bezog das Pfarrhaus; mehr als unwahrscheinlich ist es, daß er es wagte, einen Altar in der Kirche in Basadingen aufzurichten. Sicher ist, daß, als später einzelne Kirchengenossen katholisch wurden, dieselben im Kloster St. Katharinenthal den Gottesdienst besuchten und vom dortigen Beichtiger (bis 1630) versehen wurden (siehe später). Die evangelische Gemeinde verlor aber vor Juni 1536 den eignen Gottesdienst und Pfarrer und wurde von einem benachbarten evangelischen Pfarrer in gewissen Fällen (Taufe, Krankenbesuch) versehen. Auf ihre Klage bei der Tagsatzung Montag nach Joh. Bapt. 1536 beschloß dieselbe: Wenn die Evangelischen wegen Taufe und anderer Ceremonien, Krankenbesuches und anderer Dinge einen Prädikanten bedürfen, so soll der Metzmer auf Kosten des Kollators den Prädikanten holen; dieser muß ihnen ebenfalls kein Pfarrhaus im Dorfe

geben. Bald nachher erhielten sie aber wieder einen eigenen Pfarrer, der bis 1630 das katholische Pfarrhaus bewohnte.*)

Etwas glücklicher war das Kloster Ittingen in seinen niedern Gerichten und seiner Kollatur Hüttweilen. Eine Familie (Enginer) ließ sich nach 1532 durch den thätigen und eifrigen Schaffner (P. Leonhard) bewegen, katholisch zu werden. Für diese hielt derselbe in ihrer Pfarrkirche längere Zeit Gottesdienst**) (s. später).

Der damalige Vorsteher der Abtei in St. Gallen, Abt Diethelm, ein besonders eifriger Freund der katholischen Kirche, zeichnete sich nach seiner Heimkehr aus seinem Asyl besonders durch seine Thätigkeit für Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes bei seinen Unterthanen in der alten Landschaft und Toggenburg, sowie bei seinen niedern Gerichtsgenossen im Thurgau aus. Bereits ist angeführt worden, wie er deswegen 1541 den Kollator in Sitterdorf unterstützte. Glücklicher war er in einer andern thurgauischen Gemeinde, Heiligkreuz, wo er Gerichtsherr eines Theiles der Kirchengemeinde und Kollator war, obschon damals Niemand daselbst die Messe verlangte. Dazu gab ihm die erwünschte Gelegenheit der Tod des im Jahre 1529 evangelisch gewordenen Kaplans Sebastian Täschler. Letzterer versah mit dem dortigen Pfarrer (Ulrich Täschler) seit der Reformation die dortige Gemeinde nebst der Mutterkirche Bingenwil, woher der Pfarrer erst im vorigen Jahrhundert nach dem Filialorte (Heiligkreuz) gezogen war. Als die Einwohner der Kirchengemeinde Bingenwil wie andere Unterthanen des Abtes in der alten Landschaft Anno 1532 wieder zur katholischen Kirche zurückkehren mußten, ließ der Abt Diethelm die dortige Gemeinde mehrere Jahre vom Pfarrer in Nieder-Helfenschwil versehen, wofür

*) Th. A. (im Archive Ratharinenthal) und Z. A. (Bdl. Basadingen Nr. I). Ob Kaplan Michael Farner in Dießenhofen (siehe Ruhn Th. s., I., 76) Ein und dieselbe Person ist mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen evangelischen Pfarrer in Basadingen, ist nicht genau bekannt; sicher ist nur, daß letzterer Martini 1534 noch evangelischer Pfarrer war.

**) Siehe Ruhn, Th. s. 1, 202 und folgende.

er denselben aus den im jetzigen Kanton St. Gallen gelegenen Einkünften dieser Pfarrei und nach dem Tode des Kaplans Täschler aus einem Theile des bisher von demselben bezogenen Kaplaneieinkommens entschädigte.

Die thurgauischen (evangelischen) Cötuale von Heiligkreuz baten um Sebastian 1535 einzelne Beamte des Abtes in Wyl, weil Heiligkreuz nicht mehr eine Filiale von Ringgenwil, sondern eine eigne, selbständige Pfarrgemeinde geworden sei, ihnen das Einkommen dieser Kaplanei mit Ausnahme einzelner Stücke, die sie ihrem Kollator überlassen wollen, zur bessern Besoldung ihres (evangelischen) Geistlichen zu übergeben. Ebenso wollten sie zur Vermeidung eines Prozesses dazu einwilligen, daß dasjenige Einkommen der Pfarrei Ringgenwil, das theils dort, theils im Zuckerriet sich befinde, vom Kollator oder dem Priester in Helfenschwil, der die Katholiken in Ringgenwil versorge, eingezogen werden könne. Es wurde aber ihrem Wunsche nicht entsprochen, vielmehr der Befehl gegeben, die Zinse und Gülden der Pfarrpfünde treu einzuziehen, dieselben zu gemeinen Händen zu nehmen und auf Verlangen darüber Rechnung abzulegen. 1539 wiederholten sie dieselbe Bitte bei dem Beamten des Abts. Die Antwort lautete damals noch ungünstiger als früher: Der Abt werde das Einkommen der Kaplanei Heiligkreuz nicht mit ihnen theilen, weil Heiligkreuz keine Pfarrei, sondern nur eine Kaplanei sei. Was für eine Absicht der Gerichtsherr und Kollator hatte, sollte bald klar werden. Er klagte nämlich beim thurgauischen Landvogt Faßbind (Donnerstag nach Frohnleichnamstag 1540) und verlangte als Kollator dieser (von Rudolf von Rosenberg in Zuckerriet gestifteten) Pfründe die Herausgabe ihres Vermögens, damit er dasselbe stiftungsgemäß verwenden könne. Der Landvogt, sowie nachher die Gesandten der zehn Orte entschieden nach seinem Wunsche und nöthigten ihn nur dazu, die in der Landgrafschaft Thurgau gelegenen Pfarrgüter mit den Cötuale von Heiligkreuz nach den Bestimmungen des Landfriedens zu theilen. Der katholische Gottesdienst wurde darauf

wieder in der Kirche zu Heiligkreuz eingeführt und seit der Zeit fortgesetzt. Zuerst ließ der Abt denselben durch einen seiner in Wyl wohnenden Konventualen (Othmar Glus und später Herrn Balthasar) halten. Nach und nach gelang es ihm, aus den in seinen dortigen Gerichten wohnenden Unterthanen wieder eine katholische Gemeinde zu gründen. Bis zum Tode des Pfarrers Täschler (1554) bestand sie nur aus wenigen Gliedern. — Die benachbarten Kirchgemeinden Schönholzerzwilen (Wylen) und Wuppenau blieben bis 1560 ganz evangelisch.

Blickt man am Schlusse der ersten Periode auf die Zahl der katholischen Kirchgemeinden, die während derselben in der Landgrafschaft Thurgau sich rekonstituiert hatten, so ist ihre Zahl eine kleine. Im untern Thurgau finden wir solche: 1) in Dießenhofen, Herdern, Hüttweilen, Frauenfeld, Wängi, Lommis, Fischingen und in noch einer Gemeinde im Tannegger Amte und (†) Rickenbach*), nebst der Wiederherstellung der Klöster St. Katharinenthal, Ittingen und Tobel;

2) im mittlern Thurgau: in Homburg, Klingenzell (†), Gündelhard (†), Steckborn, Pfyn, Weinfelden und Werdbühl, und

3) im obern Thurgau: Sulgen nebst der Schloßkapelle in Bürglen, Bischofszell, Hagenwil, Sommeri, Arbon, Güttingen und vielleicht in Altnau nebst dem Kloster in Kreuzlingen.

Die Zahl der Katholiken mochte damals im Ganzen kaum 2—3000 unter 30—40,000 Bewohnern der Landgrafschaft betragen.**)

*) †. bedeutet Gemeinden, die ganz katholisch wurden. Ueber Fischingen siehe mein biographisches Verzeichniß, Seite 59. — Im Thurgau waren damals zirka 135 Kirchen.

***) Der aus Gottingers Kirchengeschichte gezogene Bericht in Pupitofers thurg. Geschichte, 2. 108, daß von 1531 bis 1540 ein Viertel der thurg. Bevölkerung katholisch geworden sei, ist für das Ende des 17. Jahrhunderts richtig, aber nicht für die Jahre 1532 bis 1540. In der Herrschaft Rheintal wurde beinahe die Hälfte und in derjenigen von Sargans alle Gemeinden bis auf eine, Wartau, katholisch.

Die Stellung der Glieder beider Kirchengemeinschaften, die sich nun zuerst gebildet hatten, war noch nicht eine so abgeschlossene und scharfe, wie in den spätern Zeiten, besonders seit Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Reibungen und gegenseitige Schmähungen fehlten zwar in dieser Periode nicht und wurden auch sowohl von den Obern, als den Landvögten auf beiden Seiten bei Geistlichen und Weltlichen ernstlich, mit Landesverweisung und sogar mit Tod (wie bei Pfarrer Hauser in Märstetten; siehe Pupikofer, thurg. Geschichte, II, 107), gestraft. Viele hofften aber noch, daß entweder durch die eidgenössischen Oberherren oder durch eine Kirchenversammlung, eine Vereinigung beider Kirchen werde zu Stande gebracht werden können.*) Glieder beider Konfessionen besuchten daher noch, z. B. bei Leichenanlässen, den Gottesdienst bei der andern Konfession und verehrlichten sich mit einander. In Frauenfeld kam es sogar vor, daß der frühere katholische und 1529 evangelisch gewordene und verheirathete Pfarrer in Oberkirch beiden Konfessionen bis zu seiner Absetzung wegen Schmähungen der katholischen Kirche predigte. Beide Konfessionen hatten gemeinsame Meßmer und benutzten gemeinsam den Chor und die Sakristei. Im Schulwesen wollte aber Frauenfeld und Bischofszell von keiner Parität etwas wissen; nur Arbon ließ es sich gefallen. — Dieses änderte sich erst später, nachdem die katholische Kirche von ihrer kritischen und erschütterten Stellung sich erholt und wieder erstarkt war.

*) Daher damals noch bei Wahlbriefen von Geistlichen und Verträgen zwischen beiden Kirchen gewöhnlich der Zusatz beigefügt wurde: Diese Versprechungen und Bedingungen gelten nur bis zu einer christlichen Einigung, sei's durch die Eidgenossen oder ein christliches Konzil.

Zweite Periode.

Die Sammlung und Erstarkung der katholischen Kirche.

(Von 1540—1600.)

Lage der katholischen Kirche.

Die Lage der katholischen Kirche änderte sich bald nach dem Schlusse der vorhin geschilderten Periode. Sie erholte sich nach und nach von den heftigen Schlägen, die sie zur Zeit der Reformation erhalten hatte und erhob sich allmählig wieder zu ihrem frühern Ansehen.

Vom bisherigen Zusehen ging sie daher nun zum Handeln und vom Dulden zur Bekämpfung der sogenannten Neugläubigen über. Dem Papste gelang es endlich, von einer Kircheversammlung in Trient ein Glaubensbekenntniß zu erhalten, das die bisherigen Ansichten des römischen Stuhles über Christenthum, Gottesdienst und Kirchenverfassung von Neuem sanktionirte. — Die Regierungen der meisten katholischen Staaten, sowie der katholischen Kantone der Eidgenossenschaft ertheilten den meisten Beschlüssen desselben ihr Plazet. Schon vor dem Abschluß dieses Glaubensbekenntnisses (das gewöhnlich das tridentische heißt) stellte sich der Stifter des Jesuitenordens, der Spanier Ignaz von Loyola, mit seinen Freunden dem heiligen Stuhle in Rom zur Ausbreitung der vom Papste vertheidigten Lehren und zur Unterdrückung der neuen Kirche zur Verfügung und bewirkte, daß 1540 der von ihm gestiftete neue Orden vom damaligen Papste anerkannt wurde. Seitdem Luther seine Augen geschlossen (1546), hatte der deutsche Kaiser, Karl V., endlich freie Hand erhalten, die Genossen des

schmalkaldischen Bundes anzugreifen und ihre Macht zu brechen. Die Folgen des unglücklichen Ausganges dieses Krieges hatte in der Nähe des Kantons Thurgau besonders die mit den evangelischen Städten der Schweiz so eng verbundene, ganz evangelische Stadt Konstanz zu spüren, die 1548 nicht bloß ihre bürgerlichen Freiheiten, sondern auch den evangelischen Glauben einbüßte. Der Kurie gelang es besonders seit Abschluß des neuen Glaubensbekenntnisses ihren Geist den katholischen Regenten der Schweiz einzupflanzen. Die fünf katholischen Orte wagten es in dieser Zeit sogar, zu verlangen, daß der freie, demokratische Kanton Glarus, ihr Mitverbündeter, obgleich nur zirka dreihundert Katholiken darin wohnten, wieder zum alten Glauben zurückkehre. Wie viel eher konnten solche Zumuthungen an ihre Unterthanen gerichtet werden? Dazu half die Einführung der Jesuiten in Luzern (1574) und in Freiburg (1580), dann die Verbreitung der besonders auf das niedere Volk wirkenden Kapuziner (seit 1581), die auch im Thurgau außer den Mauern der Residenz dieser Landgrafschaft eine Station erhielten. Die Wirksamkeit dieser Ordensmänner wurde noch dadurch nachhaltiger und einflußreicher, weil seit 1579 im Hauptorte der katholischen Kantone ein päpstlicher Gesandter (Nuntius) sich bleibend niederließ. Von großem Einfluß auf das katholische Volk und die Magistrate der Schweiz war ferner der Aufenthalt und das Wirken des Kardinals und Bischofs Karl Borromäus, des eifrigen Vertheidigers und Kämpfers für den päpstlichen Stuhl und dessen Grundsätze. Vorzüglich seiner Wirksamkeit verdankte Rom die Willigkeit, mit der das schweizerische Volk und seine Magistrate von dieser Zeit an auf seine Pläne eingingen, und den Eifer, mit dem sie für ihre Kirche und ihre Verbreitung wirkten. Durch dieses Alles gelang es, die schroffe Scheidung zwischen den Gliedern beider Kirchen zu Stande zu bringen und einen regen Proselyteneifer zu erwecken und zu unterhalten. Diese schroffe Scheidung zeigte sich auch auf politischem Gebiete durch die immer häufiger werdenden Separattagsakungen und

durch den Abschluß von Bündnissen der katholischen sieben Kantone unter sich oder mit auswärtigen katholischen Mächten (Savoyen und Spanien). Im Vertrauen auf diese Einigung verfolgte man eifriger und muthiger die von Rom aus geweckten und gewünschten Pläne und beharrte um so hartnäckiger auf der Durchführung derselben. Diese Umstimmung in den katholischen Kantonen verbreitete sich natürlich auch auf ihre Glaubensgenossen in den Unterthanenländern. Die katholischen regierenden Orte stellten mehrere thurgauische Klöster, die bisher nicht wieder eingerichtet worden waren oder eingerichtet werden konnten, wieder her: das Männerkloster Fischingen (1540) und die Frauenklöster Tänikon (1548), Münsterlingen und Feldbach (1549); Kalchrain (1562) und Paradies (1578). Auch das ehemalige Franziskanerinnenkloster in Murtart sollte wieder Nonnen erhalten; man konnte aber nicht dazu gelangen; dagegen wurde das Kloster in Nollenberg noch 1550 bis 1606 von den Nonnen von St. Katharina in St. Gallen bewohnt.

1. Wachstum der in der frühern Periode entstandenen katholischen Gemeinden.

Das Dorf Herdern, die Kirchgemeinde Rickenbach bei Wyl und die Gerichtsgenossen des Abtes von St. Gallen in Ober- und Unterjommeri traten wahrscheinlich schon in der vorigen Periode mit der ganzen dort wohnenden Bevölkerung wieder zur katholischen Kirche über. In Tobel nahm nach dem Wiedereinzug der Johanner die evangelische Bevölkerung immer mehr ab, doch dauerte der evangelische Gottesdienst immer noch bis zum sechsten Decennium des sechszehnten Jahrhunderts in der dortigen Kirche fort. Nach und nach wurde der größte Theil der Kirchgemeinde katholisch. In den andern thurg. Kirchgemeinden, in denen nach Nov. 1531 einzelne Personen wieder zum Katholizismus zurückkehrten, schlossen sich nur wenige evangelische Mitkirchgenossen ihnen an. Dagegen mußte gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die fast ganz katholisch gewordene Kirche Weinselden, nachdem die Gerichtsherr-

lichkeit in die Hände eines Evangelischen übergegangen war, auch den Glauben desselben annehmen. Nur Einige blieben daselbst dem katholischen Glauben getreu. Die katholische Kirche fand dagegen, wie wir bald sehen werden, in andern^o Gegenden, die früher ganz evangelisch geblieben waren, einzelne Theilnehmer, die entweder durch Lockungen oder aus Ueberzeugung ihre frühere Kirche verließen.

Was die Gerichtsherrn und Schloßbesitzer betrifft, so fand in dieser Periode nur die Veränderung statt, daß das Schloß in Bürglen und bald nachher auch die dortigen Kaplaneien in die Hände der evangelischen Stadt St. Gallen übergingen (1579 oder 1585). Statt des kath. Gottesdienstes, der bisher darin gehalten worden war, wurde nach diesem Wechsel des Eigenthümers der evang. Gottesdienst eingeführt. Anfangs, schon im neunten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts, geschah dies nur hie und da, seit Dezember 1617 aber regelmäßig und ohne Unterbruch bis auf unsere Tage. Mit dem Bezuge des katholischen Schloßbesizers (v. Landenberg) verschwanden daselbst auch die wenigen katholischen Einwohner.*)

Unter den auswärtigen Gerichtsherrn zeichnete sich auch in dieser Periode der Abt Diethelm in St. Gallen durch seinen Eifer für Ausbreitung der katholischen Kirche unter seinen thurgauischen evangelischen Unterthanen aus. In ähnlicher Weise wirkten von inländischen geistlichen Herren besonders die Aebte von Fischingen, die meisten Priore der Karthause Ittingen, sowie die Aebtissinnen in Tänikon und St. Katharinenthal. Die thurgauischen katholischen Landvögte begünstigten ihrerseits so viel sie konnten diese Bestrebungen. Sie versprachen Verbrechern Freiheit vom Kerker und vom Strange, sofern sie den evangelischen Glauben verlassen und den ihrigen annehmen. Damit diese Lockungen eher fruchteten, erschwerten sie den evangelischen Geistlichen in Frauenfeld den Zutritt in das Gefängniß. Der katholische Vogt des abwesenden evangelischen Gerichtsherrn in Mammern versuchte schon im achten

*) Siehe Ruhn Th. s., II., Seite 151, und K. G.

Dezennium desselben Jahrhunderts, in die dortige Kirche die Messe wieder einzuführen und verfolgte daher den dortigen evangelischen Geistlichen, der sich ihm aber mit Erfolg widersetzte.

Glücklicher war der Gerichtsherr in Homburg. Bereits ist in der frühern Periode angeführt worden, daß zu Lebzeiten des Gerichtsherrn und Kollators, Junker Friedrich von Heidenheim, nebst dem katholischen auch der evangelische Gottesdienst in Homburg durch daselbst wohnende Geistliche ungestört fortbauerte. *) Dieses änderte sich aber, als sein Sohn Ludwig von Heidenheim diese Herrschaft übernahm. Dieser zeichnete sich in der Nähe, aber auch in entferntern Gegenden, wo er Besitzer oder Verwalter von niedern Gerichten war, durch seinen Eifer gegen die Evangelischen aus. In Eichenz verdrängte er 1560 den evangelischen Pfarrer und später (1580) die dortigen Evangelischen aus der dortigen Kirche; in Gachnang suchte er eine katholische Gemeinde zu gründen und den Zutritt in die dortige evangelische Kirche zu erlangen. **) Ueber sein Benehmen gegen seine evangelischen Unterthanen in der Kirchengemeinde Homburg berichtete im Jahre 1566 ein evangelischer Zeitgenosse, Gorius von Ulm auf dem Schloß Wellenberg, Folgendes über die Zeit von 1555—1566: „Der junge Heidenheimer habe nach dem Tode seines Vaters eine Neuerung der Religion halber angefangen, daß er ihnen keinen Prädikanten mehr gegeben, unangesehen, daß sein Vater sich dazu (1540) verschrieben habe. Da sind Etliche, die nicht in seine Kirche haben gehen wollen; der Eine ist in die, der Andere in eine andere, wo er einen Prädikanten hat finden mögen, gegangen. Trotz des Vertrages von 1540, der ihn verpflichtet habe, der Bauersame einen Prädikanten zu besolden, habe sich doch Keiner widersetzen dürfen, denn es habe ein Jeder Böses besorgen müssen.“ (Siehe später.) Aus andern und gleichzeitigen Berichten erhalten wir aus dieser Zeit einzelne Ergänzungen

*) Siehe Seite 27.

**) Siehe Seite 50.

zu dem eben angeführten Berichte. Der Kollator erklärte bei der später anzuführenden Verhandlung von 1566: seine evangelischen Unterthanen haben 1555 auf Wiederanstellung eines Prädikanten verzichtet und ihm versprochen, sich von dem dortigen katholischen Geistlichen versehen zu lassen. Evangelische Berichte sagen dagegen aus: Heidenheim habe den damaligen evangelischen Pfarrer Jörg Monhard genöthigt, seine Pfarrkinder zu verlassen. Im Jahre 1558 entfernte der Kollator der benachbarten evangelischen Pfarre Müllheim, der Bischof von Konstanz, den dortigen evangelischen Pfarrer von Ulm, hauptsächlich deswegen, weil er die zwei einzigen evangelischen Bauern in Homburg dazu aufgestachelt habe, wieder einen Prädikanten zu verlangen.*)

Man muß sich nicht verwundern, wenn die hirtenslose Heerde von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde. Von den wenigen Evangelischen, die aber noch zurückgeblieben waren, verlangte Ludwig von Heidenheim im Jahre 1564 ohne Zweifel auf Anregung des dortigen katholischen Pfarrers bei einer Buße von zehn Pfunden Pfennige, daß sie nebst ihren übrigen Gerichtsgenossen sechs neue Feiertage feiern sollen. Diese neue Zumuthung weckte dieselben und bewog sie zu dem Entschlusse, bei ihren Obern für Wiederanstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen und Aufhebung dieses Gebots Schritte zu thun. In ihrem Namen handelten: Hans Traber, früherer Lehenmann des Gorius von Ulm in Wellenberg und darauf Besitzer eines Erblehenhofes des Klosters Feldbach in der Kirchgemeinde Homburg; ferner: Hans Jakob Niem und Gebhard Zanner. Gorius von Ulm berichtet über den Verlauf dieses Anstandes Folgendes: „Heidenheim habe die Widerstrebenden unter Berufung auf den vorher erwähnten Vertrag von 1555 durch Hilfe des thurgauischen (katholischen) Landvogtes Degen, zum

*) Nach einem Berichte von 1583 besuchten nämlich diejenigen evangelischen Kirchengenossen von Homburg, welche nicht in die dortige katholische Kirche gehen wollten, die Kirchen in Müllheim und Steffborn.

Gehorsam gegen diesen Befehl zu bewegen versucht und ihnen zugleich bemerkt, daß die meisten Evangelischen in der Kirchengemeinde Homburg dasjelbe beobachten wollen. Hans Koch und Hans Traber seien aber nach Zürich gegangen und haben beim dortigen Rathe geklagt. Dieser habe dagegen Degen ersucht, mit Heidenheim freundlich zu reden, daß er den Wünschen seiner evangelischen Gerichtsgenossen entspreche, und bemerkt: sofern er dieses nicht thun wolle, soll der Landvogt ihm anzeigen, daß er diese Sache bis zur nächsten Tagung der regierenden Orte, vor welche sie gehöre, ruhen lasse (7. Oktober 1566). Dagegen habe aber Degen den Traber in's Gefängniß werfen lassen, sei dann im Schlosse Klingenberg erschienen und habe Alle, welche die neuen Feiertage nicht haben halten wollen, vor sich kommen lassen und ihnen vorgehalten, wie er den Traber gestraft habe. Koch mit andern Drohworten habe er es damals dahin gebracht, daß sie Gehorsam versprochen. Traber sei vom Landvogte noch später wegen des Zehntens vor das Hochgericht (Landgericht) zitiert, aber von demselben freigesprochen worden.“ Ebenso sprach Degen am Allerheiligen=Abend 1566 im Sinne des Kollators, erlaubte aber den evangelischen Homburgern, in einer benachbarten Kirche den Gottesdienst zu besuchen. Wegen dieser Prozeduren gegen die Evangelischen in Homburg klagten in ihrem Namen theils Ulm, theils Pfarrer Schneewolf in Steckborn beim zürcherischen Rathe (St. Katharina 1566). Dieser beschloß darauf: Weil Traber und seine Mithaften beim Landvogte in Ungnaden gefallen seien, sollen die zürcherischen Gesandten bei der nächsten Versammlung der regierenden Orte, wenn Degen da sei, sie vor dieselbe bringen, das Beste dazu reden, und daran sein, daß die Evangelischen in Homburg beim Vertrage von 1540 bleiben können (15. Dezember 1566). Der Landvogt blieb aber bei dem Urtheile vom Allerheiligen=Abend 1566. Dennoch blieben immer noch einige Evangelische in dieser Herrschaft, z. B. waren nach einem Berichte eines thurgauischen evangelischen Geistlichen von 1585 noch dreißig Erwachsene, die in Steckborn und Müllheim ohne Zweifel auch in

Rapperswil, wo freilich damals nur alle vierzehn Tage Gottesdienst war, den evangelischen Gottesdienst besuchten.*)

2. Einführung der Messe in bisher evangel. gebliebene Kirchen.

In dieser zweiten Periode wurde die Messe in verschiedene, bisher evangelische Kirchen eingeführt; einzelne Gemeinden, die bisher ganz evangelisch geblieben waren, wurden nach und nach ganz katholisch, andere wurden wenigstens paritätisch.

Die evangelischen Glieder, die in denselben wohnten, behielten entweder noch den evangelischen Gottesdienst in ihren Pfarrkirchen oder verloren denselben und mußten sich an andere evangelische Pfarreien anschließen, z. B. Heiligkreuz; einzelne dieser evangelischen Gemeinden waren nach der Theilung des Pfrundvermögens wohl noch im Stande, eigene Pfarrer zu besolden, andere mußten sich aber von einem benachbarten evangelischen Pfarrer versehen lassen, weil der in der Theilung erhaltene Antheil nicht mehr hinreichte, um einen eignen Geistlichen zu erhalten, z. B. Lommis. In dieser Periode wurde die Messe in folgende, bisher ganz evangelische Kirchen eingeführt: Au, Bettwiesen, Bichelsee, Heiligkreuz, Hüttweilen, Romanshorn, Sirnach, Sitterdorf, Wuppenau, Wylen (Schönholzerzwilen).

A. Einführung der Messe in einzelne evangelische Kirchen durch das Kloster Fischingen.

Als Marcus Schenkli im Jahre 1540 von den Schirmherren des Klosters Fischingen als Abt dieses Gotteshauses gewählt und in dasselbe eingeführt worden war, um einen neuen Konvent zu

*) Z. A. (landsfriedliche Akten). — Im Jahre 1598 erhielten die evangelischen Brüder Tauer die Niederlassungsbewilligung von der Gemeinde Gomburg, weil sie nebst andern Bewohnern in Reutenen den Uebertritt versprachen. Als sie es nicht thaten, wollte sie der Landvogt zwingen, aber Zürich half.

sammeln, mußten die in der Umgegend wohnenden Evangelischen bald seinen Eifer für die katholische Kirche erfahren.

Nach Schenkli's Ankunft im Kloster Fischingen verweigerte er den Prädikanten in den zwei ehemaligen Filialkirchen des Klosters, Au und Bettwiesen, die Besoldung*), anerbote dagegen diesen zwei Gemeinden, obschon keine der dortigen Cötuale es verlangte, wie früher alle vierzehn Tage an Sonntagen katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Beide Kirchengemeinden beriefen sich auf den Abschied von 1532**), der sie berechtige, eigene evangelische Geistliche zu halten, und das Kloster Fischingen verpflichte, dieselben zu besolden. Der Abt berief sich dagegen auf frühere Verträge.

Da keine Verständigung möglich war, suchte der Abt bei den Oberherren der Landgrafschaft Thurgau Hülfe. Bei einer Tagung der zwölf Orte in Rapperswil beschloßen deren Gesandten den 16. Januar 1542: Weil Duznang nicht weit von Au und Sirmach von Bettwiesen nicht entfernt sei, so soll der Abt mit den dortigen Prädikanten, welche von ihm erwählt seien, reden und mit ihnen um ein Zimliches (Geziemendes) abkommen, daß sie die von Au und Bettwiesen einen Sonntag um den andern (d. h. alle vierzehn Tage) mit Predigen versehen, doch sollen die frühern Abschiede damit nicht aufgehoben sein. Es stehe jedoch obigen Gemeinden auch frei, auf eigene Kosten Prädikanten zu halten. Wenn der Abt mit obigen Prädikanten sich nicht vergleichen könne, soll er es bei der nächsten Tagung berichten; dann sollen die Gesandten weitem Befehl und Gewalt haben, hierin zu handeln.

*) Ueber Abt Marx siehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, III., 115. Er war ein Bürger von Wyl und Mönch in St. Gallen und forderte nach seiner Wahl als Abt von Fischingen die Pfarrer der sechs umliegenden evangelischen Klosterpfünden, ehemalige Mönche in Fischingen, auf, wieder in's Kloster zu treten. Als sie es nicht thaten, entzog er ihnen die Besoldung. So entstand der Kampf mit Au und Bettwiesen.

**) Siehe Seite 59.

In einem Abschied dieser Tagung, der im ehemaligen Klosterarchive Fischen (nun im Staatsarchive Frauenfeld) liegt, lautet der Schluß dieses Urtheils so: Sofern die dermaligen evangelischen Pfarrer von Dufnang und Sirmach sich weigern sollten, diesen Filialdienst in Bettwiesen und Au zu übernehmen, habe der Abt das Recht, sie von dannen zu verweisen und andere an ihre Stellen zu setzen, welche die in Au und Bettwiesen versehen.

Nach den Aussagen des Abtes Marx von Fischen bei einer sieben-örtlichen Tagung in Baden den 28. Juni 1550 ließen sich Au und Bettwiesen auf Befehl unserer Herren Eines Prädikanten begnügen, der diese beiden evangelischen Pfarreien versah. Dieses war noch 1550 der Fall. Seit 1554 scheinen Au und Bettwiesen, diesen gemeinsamen evangelischen Geistlichen verloren zu haben. Sicher ist, daß damals der neue evangelische Pfarrer von Sirmach (Wolf, früher in Gachnang) auch sich dazu verstehen mußte, Bettwiesen als Filiale zu übernehmen. Ohne Zweifel erhielt damals auch der evangelische Pfarrer in Dufnang nebst Bichelsee die größtentheils noch evangelische Kirchgemeinde Au als zweite Filiale.

Der Bericht einer alten Klosterchronik, daß seit 1542 nicht nur der evangelische Gottesdienst in der Kirche zu Au aufgehört habe, sondern daß auch die dortigen Bewohner bald zum Katholizismus übergetreten seien, ist unrichtig. Dieses geschah erst später und wahrscheinlich allmählig. Aus einem Berichte des Pfarrers Iberger in Dufnang=Au von 1570 geht hervor, daß er im eben angegebenen Jahre in dieser kleinen Filiale („im Dewli gegen dem Hörnli“) neunzig Kommunikanten hatte. Obschon Iberger in einem gleichzeitigen Berichte auch den katholischen Gottesdienst in Dufnang erwähnt, bemerkt er nichts Derartiges in demjenigen über Au. Für die spätere Einführung des katholischen Gottesdienstes in Au spricht ferner Folgendes: Der Abt Christoph (Brunner) in Fischen (von 1574—1594) schenkte der Gemeinde Au fl. 120 und die nöthigen Sachen für den katholischen Gottesdienst und

bestimmte, daß der Besitzer eines Lehnhofes des Klosters Fischingen (die meisten Lehengüter in der Kirchgemeinde Au waren Eigenthum dieses Klosters), welcher in der Nähe der Kirche in Au lag, nur einen kleinen Pachtzins bezahlen, dafür aber, sofern die Messe daselbst eingeführt werde, den Meßmerdienst unentgeltlich besorgen müsse. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß erst unter der Regierung des eben erwähnten Abtes in der Kirche zu Au der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde und die dortige Gemeinde erst allmählig zur katholischen Kirche zurückkehrte.*)

In Bettwiesen wurde vom Kloster Fischingen aus mit demselben Fleiße für Ausbreitung des katholischen Glaubens gearbeitet, die Arbeit scheint aber noch mehr und länger Hindernisse, als in Au gefunden zu haben. Die oben angeführte Klosterchronik berichtet: „Die Bemühungen und Gebete des Abtes Mary seien mit so schönem Erfolg gekrönt worden, daß bald die ganze Gemeinde Bettwiesen die Häresie verlassen habe und der Abt bewogen worden sei, den dortigen Neubekehrten sonntäglich auf Kosten des Klosters einen Priester zu senden, um katholischen Gottesdienst halten zu lassen.“ Andere gleichzeitige, ganz sichere Nachrichten über diese Gemeinde widerstreiten diesem Berichte. Sicher ist nur, daß der evangelische Pfarrer (Friedinger) in Folge des eidgenössischen Urtheiles von 1542 (siehe vorher) Bettwiesen verließ**) und vom Abte Schenkli für seine Bauten am Pfarrhause und andere Ausgaben eine Entschädigung erhielt; aber ebenso wahr ist, daß sogar daselbst noch 1562 mit Wissen und Willen des Abtes von Fischingen

*) Eine noch in Au kursirende haltlose Sage berichtet: „Nach Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes haben die evangelischen Ueberreste in Kapegg Gottesdienst gehalten. Da der evangelische Pfarrer eine eigene Kirche und Mehrbesoldung verlangt, haben sie ihn unter Nachwerfen von Holzapfeln mit seiner Familie aus Au vertrieben und seien dann allmählig katholisch geworden“; siehe „Thurgauer Zeitung“ von 1869, Nummer 209.

**) Pfarrer Friedinger wurde 1542 Pfarrer in Buchs (Zürich) und starb daselbst den 25. Mai 1558. Er versah wahrscheinlich auch bis 1542 Au.

ein eigener evangelischer Geistlicher wohnte und daß noch 1585 von Sirnach aus daselbst evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts scheint die kleine Gemeinde, ganz katholisch geworden zu sein.

Bald nachdem Au und Bettwiesen seine Prädikanten verloren hatten (1542 oder 1543), gelang es dem Abte Marx in Fischingen, die evangelische Pfründe im benachbarten Bichelsee, das damals wahrscheinlich noch ganz evangelisch war, unbesezt zu lassen. Als nämlich der Hagelschlag die Umgegend schwer traf, so daß das erst wiederhergestellte Gotteshaus Fischingen auf seine Zinse und Zehnten für dieses Jahr verzichten mußte, bat der Abt die evangelische Gemeinde Bichelsee, für eine kurze Zeit mit der Pastoration des evangelischen Geistlichen in Dußnang vorlieb zu nehmen. Sie entsprach seinem Wunsche. (Wahrscheinlich starb damals der evangelische Pfarrer in Bichelsee oder nahm eine andere Pfründe an.) Der Abt hielt aber nachher sein Wort nicht und ließ vielmehr mehrere Jahre die evangelische Pfarrstelle Bichelsee unbesezt. Die dortigen Cötuale verlangten daher Ende 1549 beim Abte die Wiederanstellung eines eigenen Geistlichen und glaubten, daß dem Verlangen um so mehr entsprochen werden müsse, weil Bichelsee (wie Dußnang) seit uralter Zeit keine Filial-, sondern eine Pfarrkirche gewesen und daher bis vor sechs oder sieben Jahren immer eigene Geistliche gehabt habe. Die evangelische Gemeinde in Dußnang unterstützte das Gesuch ihrer Nachbarn in Bichelsee. Der Abt entschuldigte die Unterlassung seines Versprechens mit seinen vielen Auslagen, die er nicht nur für seine jungen Konventualen, sondern auch für andere Pfarrgemeinden gehabt habe und glaubte um so mehr auf Fortdauer der bisherigen Pastoralweise in Bichelsee dringen zu können, weil beide Kirchen nicht so weit (eine Stunde) von einander liegen und durch fortdauerndes Versehen von Bichelsee durch den evangelischen Pfarrer von Dußnang verhindert werden könne, daß das erst hergestellte Kloster nicht gar zu Grunde gerichtet werde. Beide Gemeinden blieben aber bei ihrer Forderung und riefen den 28. Januar 1550 die Gesandten der sieben regierenden

Orte um Hülfe an. Diese versprachen, ihren Obern darüber zu relatiren und ihnen bei der nächsten Jahrsrechnungstagsagung (Juni) Antwort zu ertheilen. Was damals gethan wurde, ist nicht genau bekannt, nur so viel gewiß, daß die bisherige Pastoralionsweise fortbauerte. Neue Klagen der Cötualen von Bichelsee bei der Tag-sagung im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts fanden ebenso wenig Gehör. Bis heute ist Bichelsee eine lästige Filiale von Dußnang geblieben.

Erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts (zirka 1580) gelang es dem Kloster Fischingen, in dem thurgauischen Theile dieser Pfarrgemeinde, wo es zugleich Gerichtsherr war und viele Lehengüter besaß, Profelyten zu erhalten, die in den folgenden Jahrzehnden sich so mehrten, daß die katholische Kirchengemeinde nach und nach die an Zahl stärkere wurde. Im Jahre 1570 waren nach einem Berichte des evangelischen Pfarrers Iberger in Dußnang in der ganzen Kirchengemeinde Bichelsee (mit Einschluß des zürcherischen Theiles) 350 evangelische Kommunikanten. Während Iberger in Dußnang des katholischen Gottesdienstes erwähnt, schweigt er in Bichelsee davon, — ohne Zweifel, weil daselbst damals nur evangelischer Gottesdienst stattfand. Erst seit 1584 ließ der Abt die kleine Schaar der Katholiken alle drei Sonntage mit Ausnahme der Fastenzeit von Fischingen aus mit Gottesdienst versehen.

Seit wann in Dußnang wieder eine katholische Kirchengemeinde sich bildete und wann daselbst wieder Gottesdienst gehalten wurde, läßt sich aus Mangel an sichern Nachrichten nicht mehr genau bestimmen. Ein Bericht eines evangelischen Pfarrers von 1711 berichtet zwar nach mündlichen Mittheilungen alter Gemeindegensossen: zur Zeit der Reformation (bald nach 1532) seien so wenige Katholiken in Dußnang gewesen, daß nur zu Zeiten von einem Mönche aus Fischingen katholischer Gottesdienst gehalten worden sei.*) Sicher ist nur,

*) Vielleicht mußte einer der zwei Priester, die laut Tagungsbeschuß von Freitag nach St. Margaretha in Fischingen angestellt wurden, in Dußnang Gottesdienst halten; siehe Seite 59 und 69.

daß im Jahre 1540 die Gemeinde noch die Einkünfte der Kapelle auf dem Martinsberge bezog, aber damals dazu willigte, die Nutzung dieser Kaplaneipfründe für Besoldung der zwei Priester, die für Pastoration der Katholiken im Tanneggeramte im Kloster Fischingen angestellt werden mußten, abzutreten. Sicher ist, daß schon 1570 in die Kirche Dufnang katholischer Gottesdienst eingeführt war, der von einem Klostergeistlichen aus Fischingen besorgt wurde. Damals zählte die dortige evangelische Gemeinde sechshundert Kommunikanten, woraus hervorgeht, daß die katholische klein war. Die Anstellung theils unwürdiger, theils untüchtiger Geistlichen für die evangelische Gemeinde Dufnang durch den Kollator (das Kloster Fischingen) trug ohne Zweifel daselbst viel zur Ausbreitung des Katholizismus bei. Erst seit 1550 weiß man Genaueres über Name und Wandel der dortigen evangelischen Geistlichen. Seit dieser Zeit finden sich viele und theilweise arge Klagen über die meisten derselben. Das Geringste war, daß sie ohne Examen Anstellung in Dufnang gefunden hatten. 1583 wurde über einen der Nachfolger Ibergers bei der Synode in Zürich geklagt: er versehe sein Amt so schlecht, daß die Leute oft wieder ohne eine Predigt heimkehren müssen; oft ermahne sie dann nur ein Bauer mit Lesen und Vorbeten. Dagegen sei der Messpriester fleißig. Als Pfarrer Iberger zum zweiten Male im Jahre 1590 die Pastoration der beiden Gemeinden Dufnang-Bichelsee übernahm, wurde in Zürich gegen ihn nicht nur geklagt, daß der Abt von Fischingen sogar in dem zum Kantone Zürich gehörenden Theile der Gemeinde Bichelsee eingreife und zu Uebertritten vom evangelischen Glauben locke, sondern daß auch wegen Ibergers Schläfrigkeit und seines liederlichen Predigens mehrere Personen katholisch geworden seien (1600).

Aus diesen Angaben geht hervor, daß zwischen 1540 und 1570 der katholische Gottesdienst in die Kirche in Dufnang eingeführt wurde und daß seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts von Seite des Klosters das Proselytenwerk immer eifriger betrieben

wurde. Nach 1600 waren daher die Erfolge dieser Arbeit in der Gemeinde Dußnang=Bißelsee noch erfolgreicher. *)

Auch in der benachbarten Gemeinde Sirnach, wo das Kloster Fischingen ebenfalls Kollator und theilweise Gerichtsherr war, gelang es dem dortigen Abt, in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wieder eine katholische Gemeinde zu gründen. Bis 1568 wohnten in dieser großen Kirchengemeinde fast keine Katholiken. Bis zu dieser Zeit konnte daher die dortige Kirchengemeinde nicht bloß für die Besoldung des dortigen Geistlichen die Zinse der Pfarrfründe, sondern auch diejenigen der von ihr 1493 gegründeten Frühmeßpfriinde, die seit der Reformation eingegangen war, benutzen. Wie Dußnang wurde Sirnach im Jahre 1540 nur angehalten, aus dem letztern Fond dem Kloster Fischingen fl. 20 jährlichen Beitrag an die Besoldung der zwei Priester für die Katholiken im Tanneggeramte zu geben. Dem Abte Heinrich von Fischingen gelang es, in Sirnach den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Er verlangte nämlich von den Gesandten der sieben regierenden Orte den 27. Juni 1568 die Zurückgabe des Fonds der dortigen Frühmeßkaplanei, der von den Evangelischen in der Reformationszeit theils verkauft, theils sonst geschwächt worden war, damit er für die wenigen dortigen Katholiken, die die Messe verlangten, einen Priester anstellen könne. Die Tagjazung beschloß damals: Der Abt und der thurgauische (kath.) Landvogt (Wyßenbach) sollen den Gütern und Stücken der Frühmeßpfriinde nachfragen, dieselben, wo sie sie finden, zu ihren Händen ziehen, ihnen darüber auf die nächste Tagjazung relatiren, damit sie dann der Gebühr nach handeln können. Als vor Februar 1569 die evangelische Pfründe ledig

*) Ueber Au, Dußnang u. s. w. siehe die Akten im Z. A. in den Bündeln Dußnang und Sirnach; Ibergers Bericht findet sich in einem alten ostschweizerischen Pfarrregister daselbst, das früher im zürcherischen Antistitium lag, und K. G., bei Dußnang.

wurde, verlangte der Abt von Fischingen, daß die evangelische Gemeinde von einem Priester sich versehen lasse und predigte ihr sogar selber ein paar Mal. Die evangelische Gemeinde wollte aber davon nichts wissen und nöthigte den Lehenherrn, ihr wieder einen Prädikanten zu geben. Auf der Jahrrrechnungstagfagung (Juni 1569) berichteten der Abt und der thurgauische Landvogt den eidgenössischen Gesandten und klagten darüber, daß die Besitzer der betreffenden Stücke dieser Kaplanei sie nicht herausgeben wollen, indem sie behaupten: sie haben dieselben gekauft. Die Gesandten der regierenden Orte beschloffen darauf: Die beiden vorher genannten Bevollmächtigten sollen so viele Güter, als sie von der Frühmeßpfründe wieder erhalten können, zu ihren Händen nehmen, damit der Stiftung ein Genüge geschehen könne (31. Juli 1569). Auf der nächsten Jahrrrechnung (Juni 1570) klagten der Landvogt und der Landschreiber Ulrich Locher über die Fortdauer dieser Widersetzlichkeit, worauf die Gesandten dem Landvogte Auftrag gaben, die Widerspenstigen sogar mit Gefangenschaft zum Gehorsam zu bringen.

Wie es scheint, fruchtete dieser Befehl. Sicher ist, daß schon 1573 in Sirnach ein kath. Priester (Christ. Dschwald) als Parrer angestellt war.*) — Die drei Kirchgemeinden Sirnach und Dußnang-Bichelsee, in denen das benachbarte Kloster Fischingen Kollator und (nebst dem Bischofe von Konstanz) Gerichtsherr und Eigenthümer der meisten Güter und Liegenschaften war, wurden von dessen Neben beständig in Angriff genommen, um sie ganz katholisch zu machen. Es wurden unwürdige oder untüchtige Geistliche (oder beides zugleich) angestellt, sogenannte Läuflinge, welche die Studien verlassen und nun um eine geringere Besoldung, als s. B. fixirt worden war, eine dieser Pfarrstellen annahmen (siehe mein bio=

*) Erst 1736 wurde in Sirnach wieder eine Kaplanei gestiftet; siehe Ruhn, Th. s., I., 290.

graphisches Pfarrverzeichnis *). Die Klagen der Gemeinden und Zürichs fanden lange genug im Kloster Fischingen kein Gehör und ebenso wenig gestattete man denselben, neue kirchliche Einrichtungen, die im ganzen Thurgau eingeführt wurden, anzunehmen. Erst nach längerer Zeit willigte der Kollator dazu, sowie zur Annahme von Wahlvorschlägen für seine evangelischen Kollaturen. Im Jahre 1611 klagte das Frauenfelder Kapitel nicht nur über das Kloster Tänikon, sondern über Fischingen; über ersteres, weil es seine Lehengüter Evangelischen nur gebe, wenn sie katholisch werden; gegen letzteres, daß es nur Solche, die versprechen, in die Messe zu gehen, in seine Gerichte hineinziehen lasse. Der Erfolg dieser eifrig und fortwährend fortgesetzten Bemühungen war ein sehr günstiger, besonders in den zwei, dem Kloster näher gelegenen Kirchgemeinden Dußnang und Bichelsee. In Sirmach kam im Jahre 1569 auf zwanzig Evangelische nur Ein Katholik, im Jahre 1631 schon auf acht Evangelische ein Katholik und 1695 war die katholische Kirchgemeinde fast so zahlreich, wie die evangelische.

Bei der zürcherischen Synode im Frühjahr 1601 wurde geklagt, daß Pfarrer Iberger, der trotz der übeln Gerüchte, wegen derer er seiner Zeit die Gemeinde Dußnang verließ, später wieder daselbst angestellt wurde, zu viel im Kloster sich aufhalte und mit seinem katholischen Kollegen in Dußnang zu viel „laiche“ (verlehre), so daß lezthm sechs Personen katholisch geworden seien. Pfarrer Erzli von Dußnang berichtete derselben 1624⁷ über die von dem Abte in Fischingen verursachten Abfälle in der Filiale Bichelsee und erzählte, daß er einen Mann im Höfli zum Uebertritte gezwungen und einen andern in Balterichwil zwölf Jahre

*) Nach einem vorgeblichen Abschiede der fünf Orte, der im evangelischen Archive der Stadt Frauenfeld liegt, gaben dieselben den thurgauischen katholischen Kollatoren die Weisung, tüchtige und würdige Priester und untüchtige und unwürdige Prädikanten anzustellen, damit die evangelischen Gemeinden die Religion solcher Leute verabscheuen und diejenige der frommen Priester aufsuchen.

damit geplagt und ihn endlich genöthigt habe, weil er ihm mit Verweisung aus seinen Gerichten gedroht habe. Einer in Balter-
schwil sei um des Weibelamtes und ein Anderer aus Itzlen wegen
der Stelle eines Einziehers ein Apostat geworden.

So kam es, daß 1695 in dieser Kirchgemeinde nur noch 71
evangelische Haushaltungen und 452 Katholiken sich befanden und
in der zürcherisch-thurgauischen Kirchgemeinde Bichelsee nur noch
24 evangelische Haushaltungen.

B. Religiöse Einwirkungen des Klosters Tänikon auf die Umgebung.

Aehnliches, wie in der Umgebung des Klosters Fischen, geschah zur nämlichen Zeit von Seiten des wieder hergestellten Klosters Tänikon gegen die dortigen Umwohner in den nach Elgg kirchgenössigen Ortschaften Ettenhausen, Maißhausen und Guntershausen. Als die erste Aebtissin Sophie in die fast ganz verlassenen Klosterräume einzog, waren die Bewohner in der Nachbarschaft dieses Klosters, die meistens Lehengüter des Gotteshauses inne hatten, noch evangelisch. Dieser eifrigen Aebtissin war es nicht bloß daran gelegen, wieder einen neuen Konvent, sondern in der Umgegend eine neue katholische Gemeinde zu sammeln. Eine Klosterchronik von Tänikon berichtet darüber Folgendes: Sie und ihre Konventfrauen haben den Umwohnern Kinder aus der Taufe gehoben, Geldanleihen gemacht und sich gegen sie mildthätig erzeigt, damit sie wieder katholisch werden. Bei zwei Dörfern sei ihr das auch gelungen (gewiß ist es jedoch nur bei Maißhausen). Ihre Nachfolgerinnen hatten mit innern Zwistigkeiten und Ungehorsam einzelner Klosterfrauen und anderer Angehörigen so viel zu thun, daß sie diese Befehrungsversuche nicht so leicht noch weiter in Gegenden, wo das Kloster ebenfalls Gerichtsherr und Güterbesitzer war, ausdehnen konnten. Es geschah aber dennoch hie und da.

Der Befehl der katholischen Eidgenossen (1561), daß die thurgauischen Klöster beim Tode ihrer Lehensleute ihren Erben

anzeigen können, daß sie, sofern sie nicht katholisch werden wollen, das väterliche Lehen verlassen müssen, benutzten auch die Aebtissinnen in Tänikon.

Es blieben bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts immer noch einzelne Lehenleute des Klosters in der Umgegend von Tänikon katholisch. Von 1562—1566 wurden von denselben vier Kinder in Elgg getauft. Von 1588 an kommen zwar in den Pfarrbüchern dieser Kirchgemeinde keine Personen mehr vor. Dagegen berichtet der Pfarrer von Adorf 1590 nach Zürich: „es seien in Guntershausen und Ettenhausen noch sieben evangelische Haushaltungen, welche eigentlich nach Elgg gehören, aber die Kirche in Adorf besuchen.“ Das wurde wahrscheinlich seit 1588 in diesen Gegenden theilweise Sitte. Pfarrer Keller von Elgg klagte 1591 dem zürcherischen Rathe: nach dem Tode eines evangelischen Lehenmannes, welcher viele Kinder, darunter auch zwei verheiratete Söhne hinterließ, habe die Aebtissin in Tänikon seiner Wittwe und ihren Kindern sagen lassen: sie dulde keine Lehenleute mehr, welche die evangelische Kirche in Adorf und Elgg oder anderswo besuchen. Wollen sie nicht katholisch werden, so sollen sie ihr Lehengut verlassen. Wirklich haben die Leute mit Ausnahme der zwei letztern ein- bis zweimal die Klosterkirche in Tänikon besucht, aber bald darauf es ihm (Koler) und dem Gerichtsherrn in Elgg geklagt und dieselben gebeten, daß sie sich in Zürich für sie verwenden, damit sie, wie ihre Voreltern, welche dieses Lehengut gehabt, beim Lehen und evangelischen Glauben bleiben können. Pfarrer Koler bemerkte schließlich: solche Fälle haben sich sonst zu Ettenhausen und anderswo in seiner Kirchgemeinde (wozu die Gemeinde Tänikon gehöre) viel zugetragen. Werden obige Leute von ihrem Gute verstoßen, so müßten sie aus dem Elgg'schen Kirchengute erhalten werden. Den 9. Juni 1591 beschloß daher der zürcherische Rath: Landvogt Thomann soll deßwegen mit der Aebtissin reden und sehen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehe. Als Thomann dieses thun wollte, vernahm er, daß die zwei Bauern dieses nicht mehr wünschen,

vielmehr bereits dem Wunsche der Aebtissinn entsprochen haben. Er redete daher nicht mit derselben.

Ohne Zweifel gelang es dem Kloster in nicht langer Zeit, die ganze Umgegend katholisch zu machen. Später setzte es diese Versuche in Adorf fort.*)

Auch andere benachbarte thurgauische Klöster folgten damals diesem Beispiele nach, besonders das Karthäuserkloster in Ittingen.

C. Der Katholizismus wird vom Kloster Ittingen in seiner Umgebung verbreitet.

Wie wir im frühern Abschnitt gesehen haben, geschah während der Regierung des Prior Peter von Ittingen bei Frauenfeld wohl Einzelnes für Ausbreitung des Katholizismus in der Umgebung dieses Klosters. In den Gemeinden Warth, Weiningen, Neßlingen und Hüttweilen, über welche das Kloster Kollator und Gerichtsherr war, blieben fast alle Einwohner während seines Priorates noch evangelisch. Als aber nach dem Tode Peters (1549) der kräftige ehemalige Schaffner R. Leonhard wieder zur Hebung des Klosters zurückgerufen und zum Haupte des Konvents erhoben wurde, wurde die Lage der evangelischen Bevölkerung schwieriger. Seine Bemühungen, dieselbe wieder für die katholische Kirche zu gewinnen, wurden von dieser Zeit an eifriger und mit größerem Erfolge betrieben. Leonhard war es hauptsächlich, der in diesem Sinne wirkte, so lange er lebte (1567). Seine Nachfolger bis 1580 sorgten zwar für die Katholiken, betrieben aber das Bekehrungswerk mit weniger Eifer.

Einer derselben, Joh. Konrad Stoll von Pforzheim, verließ sogar bald nach dem Antritt der Priormürde die katholische Kirche und nahm den evangelischen Glauben an. Dagegen trat sein

*) Z. A. (landsfriedliche Akten). Ueber Adorf siehe K. G. und Ruhn, Th. s., I., 11 und 12.

Nachfolger, Peter Carbonarius aus Böhmen (1580—1586) in die Fußstapfen des Priors Leonhard.

Der Prior Leonhard fand bald nach seiner Rückkehr aus Aspach (1549) Gelegenheit, für Verbreitung des katholischen Glaubens in der Kirchgemeinde Ueßlingen, wozu auch außer der Filiale Warth bei Ittingen Cötualen im Kantone Zürich gehörten, zu wirken. Nach einer (richtigen) Notiz einer Klosterchronik von Ittingen sollen damals in Ueßlingen nur einige wenige Katholiken gewesen sein, denen er selber Gottesdienst hielt. Nach einem andern Berichte aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sollen zwei Einzüglinge in Ueßlingen, Namens Brunner, die von Rutschwil (Zürich) einwanderten, zuerst den evangelischen Glauben verlassen haben, um die Ammann- und Weibelstelle zu erhalten und nach ihrem Uebertritte in Ittingen den katholischen Gottesdienst besucht haben. Bald nach der Ankunft des Priors Leonhard starb der evangelische Pfarrer von Ueßlingen, Leonhard Hofmann (Ende 1550). Der Prior wählte nun keinen Nachfolger mehr, sondern versah selber den Gottesdienst in Ueßlingen und zeigte den Zuhörern auf der Kanzel an, daß er in Zukunft selber predigen und Messe lesen wolle, es aber Jedem freistelle, nur die Predigt oder auch die Messe bei ihm zu besuchen. Er anerbote aber den Gemeindsgenossen, die evangelisch bleiben wollen, für Taufe und Abendmahl auf Kosten des Klosters einen Prädikanten kommen zu lassen. Sofern sie mit diesem Anerbieten nicht zufrieden seien, sollen sie zu ihm kommen, damit er nach Landsfrieden mit ihnen das Pfarreinkommen theile. Er glaubte sie dadurch um so eher für seinen Vorschlag gewinnen zu können, daß er andeutete, „die Pfarrei Ueßlingen sei dem Kloster Ittingen inkorporirt; bei einer Theilung des dortigen Pfarreinkommens werden daher die Evangelischen wenig erhalten.“ Die Kirchgemeinde verwarf diesen Vorschlag und ließ ihm durch drei Vierer von Ueßlingen anzeigen, daß sie die Anstellung eines evangelischen Geistlichen verlange. Der Prior weigerte sich, mit diesen Abgeordneten zu reden, indem er erklärte: sie seien wohl

dazu aufgestellt, um mit ihm über Zäune und Lehensachen sich zu besprechen, aber nicht über den Gottesdienst. Diese verächtliche Behandlung der Abgeordneten der Gemeinde von Seite des Priors verursachte in derselben große Erbitterung und Bewegung. Es schien ihr jetzt am Platze zu sein, dem Kollator zu zeigen, daß es ihnen mit ihrem gerechten Begehren ein Ernst sei. Es wurden daher über dreißig Abgeordnete gewählt, um mit dem Kollator über diese wichtige Sache zu reden. Diese erschienen vor den Thoren des Klosters und ließen den Prior anfragen, ob er zu ihnen oder sie zu ihm kommen sollen. Der Prior zog das Erstere vor und verhandelte mit ihnen vor den Thoren des Klosters. Sie wiederholten nun die frühere Forderung. Der Prior drohte ihnen zuerst, er werde den wohl finden, der sie zusammenberufen habe, und erklärte dann, er werde erst nach fünf bis sechs Tagen Antwort geben. Er hielt Wort, wiederholte aber nur seinen frühern Antrag und verlangte zugleich im Falle der Theilung und der Anstellung eines Prädikanten eine Vertröstung, daß sie, sofern die Theilungssumme für Unterhaltung eines Prädikanten nicht hinreiche, das dafür Mangelnde selber aus ihrem Vermögen beisteuern wollen. Als die Abgeordneten der Kirchengemeinde diesen Antrag von der Hand wiesen und die frühere Forderung wiederholten, wies der Prior dieselben wieder ab. Als sie bald darauf eine Zusammenberufung der Kirchengemeinde verlangten, schlug er es zuerst aus, gab aber endlich nach und ließ darauf jeden ältesten Mann in jedem Hause bei einem Pfunde Pfennige und Androhen von weiteren Strafen dazu einladen. Der Prior erschien selber bei dieser Kirchengemeinde und erinnerte sie an seine frühern Vorschläge: entweder sie selber (ohne Taufe und heiliges Abendmahl) zu versehen oder einen Prediger anzustellen, den sie theils aus dem ihnen zukommenden Theile des Pfarrvermögens, theils, sofern das nicht hinreiche, aus eigenen Mitteln besolden müssen. Er verlangte darauf, daß sie sich frei entscheiden und durch getrenntes Stehen oder durch Schreiben ihre Willenserklärung offenbaren. Die An-

wesenden waren getheilter Ansicht, wollten weder das Eine noch das Andere thun, liefen auseinander und suchten beim thurgauischen Landvogt Schmid (von Uri) Hülfe. Dieser entschied Mittwoch vor St. Thomas 1550: „Weil Einige den katholischen Gottesdienst, Andere einen Prädikanten verlangen, so sollen der Pfarrpfriinde Gülten und Güter, wie sie bisher ein Vitar (d. h. der vom Kloster angestellte Pfarrer) daselbst genossen, laut Landsfrieden nach Zahl der Personen getheilt werden; dann soll der Prior diejenigen versehen, die bei ihm entweder nur die Predigt oder die Predigt nebst der Messe besuchen wollen, für die Andern aber, die seine Pastoration von der Hand weisen, soll er einen Prädikanten anstellen der aus den Zinsen des Theilungskapitals und, sofern diese nicht hinreichen, von den Cötualen besoldet werden müsse. Sofern es verlangt werde, wolle der Landvogt durch seine Beamten alle Cötualen auf ihre Kosten anfragen lassen, für welche der drei Parteien sie sich erklären.“ Begreiflich ist, daß dieser Entscheid den Evangelischen nicht gefallen konnte. Die zürcherischen Cötualen der Kirchgemeinde Ueßlingen beklagten sich daher bei ihrer Regierung über diese durch den Prior verursachte und vom Landvogt bestätigte „Sönderung in Parteien“. Diese sandte sowohl zu demselben, als auch zum Landvogte einen Abgeordneten, um zu verlangen, daß bei der Theilung der Pfarrpfriinde nicht drei Parteien, sondern nur zwei gezählt werden, einerseits nämlich diejenigen, die die Messe begehren, andererseits diejenigen, die den evangelischen Glauben haben. Nachdem die Theilung nach diesem Maßstabe stattgefunden habe, soll für die Evangelischen ein guter Prädikant angestellt werden.

Der zürcherische Abgeordnete fand aber kein Gehör. Der Prior drang auf Vollziehung des landvögtlichen Urtheiles. Die evangelischen Kirchengenossen baten darauf den thurgauischen Landvogt um Abzählung aller Gemeindsgenossen und Aufnahme einer Erklärung, zu welcher der drei Parteien dieselben sich halten wollen. Dieser entsprach ihrem Wunsche und ließ alle Kirchengenossen vom

vierzehnten Jahre an, männliche und weibliche, zu diesem Zwecke nach Warth berufen. Dem Landvogt gelang es aber damals, die Parteien dazu zu bewegen, daß ihm die gütliche Austragung dieses Anstandes überlassen wurde (Mittwoch nach Lätare 1551). Darauf entschied er auf folgende Weise: Das Kloster Ittingen habe die Evangelischen von Ueßlingen alle vierzehn Tage, sowie an den drei hohen Festen vom evangelischen Pfarrer in Hüttweilen versehen zu lassen, sowohl diejenigen, die des Priors Predigten nicht besuchen, als diejenigen, die zwar seiner Predigt beimohnen wollen, aber wenigstens Taufe und Abendmahl und Copulation durch einen evangelischen Geistlichen verlangen. In einer Eingabe der Evangelischen von Ueßlingen von 1589 an den Kollator bemerkten sie wegen dieses Vergleichs: der Landvogt habe erst dann und zwar ohne Zweifel auf Antrieb des Priors, als er bei der Absönderung in Warth gesehen, daß die Zahl derer, die zum Prior stehen, viel geringer sei, als er gemeint, einen Vergleich vorgeschlagen. Die Abgeordneten der Gemeinde haben denselben damals Namens der verschiedenen Theile der Gemeinde unterzeichnet; diese habe, ob schon sie dagegen gewesen, aus Liebe zum Frieden geschwiegen. — Seit dieser Zeit mehrte sich die Zahl der Katholiken in der Kirchgemeinde Ueßlingen. Die einen Cötuale hörten wirklich beim Prior die Messe und die Predigt, andere wenigstens letztere, ein dritter Theil besuchte dagegen den evangelischen Gottesdienst in benachbarten Kirchen, besonders in Ellikon. Es kam aber bald dazu, daß der vierzehntägige Gottesdienst in Ueßlingen aufhörte und kaum mehr an den hohen Festen gehalten wurde.*) Dagegen verjah der Prior Leonhard seine Anhänger fleißig und stärkte dieselben in ihrem Glauben und stellte Anno 1559, als er das wegen anderer Geschäfte nicht mehr regelmäßig selber thun konnte, einen katholischen

*) Ueber die Wiedereinführung eines regelmäßigen evangelischen Gottesdienstes in Ueßlingen im Jahre 1595 siehe mein biographisches Verzeichniß, Seite 105, und mehr K. G.

Pfarrer (Vikar) an, dem er außer dem Tisch im Kloster per Jahr fl. 30 für den Gottesdienst im Kloster und in Ueßlingen gab. 1557 erhielt er vom Bischof in Konstanz die Erlaubniß, die neu gebornen Kinder evangelischer Eltern mit ihrer Bewilligung zu taufen und dieselben, sofern sie zum wahren Glauben sich bekennen, zu absolviren. Die Klosterchronik von Ittingen berichtet: durch den Fleiß des Priors Leonhard und seines Vikars habe sich die Zahl der Katholiken in Ueßlingen sehr gemehrt.

Seitdem der Prior Peter Carbonarius sein Amt angetreten hatte, gab auch er sich große Mühe, die katholische Gemeinde in Ueßlingen zu vergrößern. 1581 stellte er einen dort wohnenden katholischen Geistlichen (Rudolf Armbruster) an. Er schrieb 1586 nach Luzern: er habe seit fünf Jahren in der Kirchengemeinde Ueßlingen über einhundert und fünfzig Seelen zur katholischen Religion bekehrt und den Prädikanten abgeschafft, dagegen die Pfründe einem katholischen Geistlichen übergeben, auch das hochheilige Sakrament in öffentlicher Prozession wieder in die Kirche getragen, wo es seit dem Lutherthum nie mehr gestanden. Diese Darstellung scheint nicht ganz richtig zu sein. Trotz der ungünstigen Stellung der Evangelischen in der Kirchengemeinde, die den Gottesdienst mit Ausnahme der drei hohen Feste (nämlich an Nachtagen) bald nach 1551 verloren und deswegen entferntere evangelische Kirchen besuchen mußten, scheint die Zahl der Abgefallenen nicht so groß gewesen zu sein, wie der Prior der luzernischen Regierung schrieb. Sicher ist, daß Anno 1589 in der nicht so großen Gemeinde Ueßlingen noch über einhundertneunundzwanzig evangelische Haushaltungen wohnten und nur sechszehn katholische. Sogar in dem nur ein paar Minuten vom Kloster Ittingen entfernten Dorfe Warth waren gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur vier katholische Haushaltungen, darunter der Ammann des Gerichtsherrn. Erst später in Zeiten der Theuerung mehrten sie schon sich in letztem Orte bis über sechsundzwanzig. Im Dorfe Ueßlingen, wo die meisten Katholiken in der Kirchengemeinde wohnten, waren sie 1631

zahlreicher, als die Evangelischen. Als 1600 die zürcherische Regierung den Prior in Ittingen bat, die Kinderlehre in Ueßlingen einführen zu lassen, wollte er darum der Bitte nicht entsprechen, weil (wie er nach Luzern schrieb) mehrere seiner Gerichtsgenossen daselbst katholisch geworden, nun aber, wenn dieser zürcherische Plan ausgeführt werde, zu befürchten sei, daß die jungen und unverständigen Kinder überlistet werden und endlich abfallen. — Ueber das im Anfang des folgenden Jahrhunderts gerade in dieser Kirchgemeinde so eifrig betriebene Proselytenwerk vernehmen wir aus einem evangelischen Pfarrberichte von 1612: während der theuern Jahre seien viele Evangelische wegen Almosen und Anleihen an Geld und Lebensmitteln aus Ittingen katholisch geworden, und in einem andern von 1646: vor zwanzig Jahren seien zehn evangelische Haushaltungen in Buch zum Uebertritt genöthigt worden. — Cirka 1612 waren einhundert und zehn evangelische Haushaltungen mit vierhundert und dreizehn Personen und im Jahre 1646 nur noch ein und achtzig mit vierhundert und sechszehn Seelen und fünf und fünfzig kath. Haushaltungen mit zweihundert und achtzehn Seelen.*) —

An gutem Willen, in der benachbarten Kirchgemeinde Hüttweilen für Ausbreitung des Katholizismus zu arbeiten, fehlte es dem Prior Leonhard und seinen Nachfolgern nicht. Ein Hauptgrund, warum es hier nicht in demselben Maße wie in Ueßlingen gelang, war, daß hier der evangelische Geistliche nicht entfernt werden konnte. Vergeblich wurde das 1539 von Seite des Klosters Ittingen versucht. Die Zahl der Katholiken mehrte sich daher hier nur unbedeutend. Noch Anno 1631 wohnten nur sechszehn katholische Haushaltungen unter einundfünfzig evangelischen in der Kirchgemeinde. Nur selten besorgten noch Mönche von Ittingen (meist der Prior) diese Gemeinde, sondern eigne Geistliche, die bis

*) Th. A. (bei Ittingen) und Z. A. (bei Hüttweilen, Bdl. II., besonders No. 14).

1664 im Kloster Ittingen wohnten, seither aber in Hüttweilen. Schon vor 1592 hielten dieselben auch eine paritätische Schule. Damals mußte aber der Prior gestatten, daß der evangelische Pfarrer die Kinder seiner Kirchgenossen selber beschule.

Wann in Warth bei Ittingen wieder ein Altar in die dortige Kapelle kam, ist unbekannt.*) Dagegen geschah es 1595 im nahen Weiningen. Es fanden sich zehn Personen in dieser Gemeinde, in deren Namen der eifrige Prior Benedikt (Knecht von Luzern) die Aufrichtung eines Altars und die Aufstellung eines katholischen Geistlichen in der Kapelle in Weiningen, einer Filiale von Pfyln, worin bisher vom dortigen Pfarrer nur evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, verlangte (September 1593). Der Kollator derselben (Blarer) stimmte bei und der thurgauische Landvogt (Kaspar Roman Bessler von Uri) versprach seine Beihülfe. Die Evangelischen in Weiningen waren aber dagegen, indem sie erklärten: ihre katholischen Mitkirchgenossen können in ihrer Pfarrkirche die Messe besuchen und katholischen Gottesdienst halten. Sie ließen daher Zürich durch drei Gesandte (Michael Viner, Hans Fischer, genannt Wälti und Hans Huber, genannt Hasenbub) um Hilfe und Schutz bitten. Der zürcherische Rath beauftragte den gewesenen thurgauischen Landvogt, Hans Thomann, sowohl bei den vorher genannten Ausschüssen von Weiningen sich wegen der Personen, die die Einführung der Messe in Weiningen verlangen, zu erkundigen, als mit dem Prior zu reden, daß er, sofern er auf seinem Vorhaben laut Landfrieden beharre, den dortigen Evangelischen die schriftliche Zusicherung gebe, daß sie wie bisher vom evangelischen Pfarrer in Pfyln versehen werden können (8. Sept.).

*) Warth erhielt erst 1798 und 1799, je für ein Jahr, vom Bischofe die Erlaubniß zu regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten am Vor- und Nachmittage. Nachdem es seit 1806 versucht, eine eigene Kuratie zu werden, gelangte es 1833 dazu; siehe bischöfliches Archiv, und Ruhn, Th. 8., I., Seite 367.

Der Prior gab dem zürcherischen Gesandten guten Bescheid. Man erfuhr aber bald nachher, daß er seinen Plan dennoch ausführen wolle. Nach der Kirchweihe (Mitte Oktober 1593) erschien er im Begleite Beßlers und Blarers in Weiningen und verlangte im Namen der hohen und niedern Obrigkeit, sowie des Kollators von der dortigen Gemeinde, daß sie zur Aufrichtung eines Altars und zur Aushingabe des Kirchengutes willige, damit aus letzterm ein Priester angestellt werden könne. Der Landvogt unterstützte dieses Begehren mit Drohungen. Diese bewirkten, daß die evangelische Gemeinde allen diesen Wünschen entsprach. Sie bereute es aber bald und ließ Zürich von Neuem um Hülfe und Schutz bitten. Wegen dieses neuen Rathsuchens wurden die Weinger nach Ittingen zitiert, wo sie dem Landvogt nach Drohungen von ernster Bestrafung und Schluß der Thüre versprechen mußten, in Zukunft nicht mehr in Zürich Rath zu holen. Sobald dieses durch Pfarrer Traber in Pfn von dieser Verhandlung Kunde erhielt, ließ es durch Gesandte dem Landvogte sein ungebührliches Benehmen vorstellen und dem Prior sagen, daß er die Evangelischen in Weiningen beim alten Herkommen bleiben lassen solle; würde er dieselben ferner drängen, so werde Zürich Mittel und Wege finden, sie zu schützen. Die Gesandten erhielten aber auch die Erlaubniß, die obschwebende Sache zu ordnen. Es kam wirklich damals (November 1593) zwischen den zürcherischen Gesandten (Alt-Landvogt Thomann und Rathsherr Rahn) und dem Prior folgender Vertrag zu Stande: 1) wurde die Aufrichtung eines Altars in Weiningen gestattet, jedoch durfte derselbe mit den Tritten und aller Weite sich nicht mehr als 9 Fuß von der hintersten Mauer ausdehnen; 2) statt der alten Kanzel wurde die Errichtung einer neuen bewilligt; 3) durfte der Chor nicht eingeschlossen werden; 4) für den verlorenen Platz im Chore darf eine Empore gebaut werden; 4) alle diese Bauten sollen ohne Schaden der Gemeinde und des Hauptgutes der Kirche gemacht werden; 5) die Evangelischen in Weiningen bleiben bei ihren bisherigen kirchlichen Rechten. — Der Prior

sammt Beßler und Blarer nahmen diese mündlich verabredeten Punkte an. Da aber Weiningen und daher auch Zürich dieses nicht thun wollten, drohte Beßler den Ausschüssen von Weiningen, welche daselbst Rath geholt hatten, mit Einkerkerung. Dieses bewog Zürich, die frühern Abgeordneten wieder nach Frauenfeld zu senden, um den Landvogt auf bessere Gedanken zu bringen und daselbst sowie in Ittingen auf Abänderung einzelner Punkte zu dringen und Weiningen zu rathen. Darauf entschloß sich aber der dortige Rath zur Annahme des Vertrages; nur verlangte er, daß derselbe von der landvögtlichen Kanzlei in Frauenfeld niedergeschrieben und gesiegelt werde (1. Mai 1594). Seit dieser Zeit wurde nebst dem evangelischen auch katholischer Gottesdienst in Weiningen gehalten, beides durch die Pfarrer in Pfn. Noch 1710 hielt monatlich der katholische Pfarrer in Pfn einmal in Weiningen Messe; später übernahm das der Pfarrer in Warth.*) 1710 waren in Weiningen zweiunddreißig evangelische Haushaltungen mit zweihundert und eilf Seelen und nur zwei katholische Familien, darunter diejenige des Meßmers.

D. Einfluß der übrigen thurgauischen Klöster auf die thurgauischen evangelischen Gemeinden.

Auch die übrigen thurgauischen Klöster suchten, für Ausbreitung ihres Glaubens zu wirken und beschränkten die von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden und Personen in ihren Rechten. Als nach dem Fall der Stadt Konstanz die evangelische Kirchgemeinde Kurzriedenbach-Egelshofen den Gottesdienst in der Filialkirche des Klosters Kreuzlingen in Stadelhofen (einer Vorstadt von Konstanz), die ihr seit 1532 gegen Verzichtleistung auf ihre Mutterkirche

*) Z. A. (landsfriedliche Akten vom Jahre 1593). Der Vertrag vom November 1593 ist nur nach den im April 1594 vorgenommenen Aenderungen vorhanden. — Auch das Kirchengut wurde damals dem Kollator übergeben. — Betreffs Weidingen siehe Seite 8.

Klosterkirche) zur Benutzung überlassen war, verloren hatte, weigerte sich der Kollator (der Abt von Kreuzlingen), den Evangelischen eine andere Kirche zu übergeben und einen evangelischen Geistlichen anzustellen, verlangte dagegen, daß sie sich von dem katholischen Klostergeistlichen versehen lassen oder wegziehen sollen. Er wurde aber von den Gesandten der sieben regierenden Orte, bei denen die evangelischen Kirchgenossen klagten, genöthigt, ihnen die dem Kloster gehörende Kapelle in Kurzriedenbach abzutreten und einen jährlichen Beitrag von fl. 32 zur Besoldung eines evangelischen Geistlichen zu geben und den Friedhof bei der Mutterkirche ferner benutzen zu lassen (1549). — Im Jahre 1561 erlaubte dagegen das Stift Kreuzlingen den aus St. Gallen vertriebenen Nonnen von dem St. Katharinen-Orden in St. Gallen, in das ihm gehörende Kloster im Nollenberg einzuziehen*), und 1593 erwarb es die Frühmeßpfründe in Märstetten. Auf das Verlangen einer ehemaligen Köchin eines katholischen Geistlichen ließ es seit 1594 im letztern Orte Messe lesen, obschon die wenigen Katholiken, die früher in der Kirchgemeinde wohnten, unmittelbar vorher wieder evangelisch geworden waren.

Das Stift Bischofszell, welches Kollator der ehemaligen Kaplanei und Filialkirche im benachbarten Neufirch war, überließ bis 1555 der dortigen ganz evangelischen Kirchgemeinde nicht nur den ungestörten Gebrauch der dortigen Kirche, sondern auch des dazu gehörenden Kaplaneifonds, so daß die Gemeinde daraus meistens eigene Geistliche halten konnte und nur zeitweise sich von Bischofszell aus versehen ließ. Als 1555 ein Prädikant die Gemeinde verließ, und dieselbe einen Nachfolger wählen wollte, hinderte es der Probst des Stiftes Bischofszell, indem er verlangte, daß sie den evangelischen Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) besuchen. Er rechtfertigte sein Begehren damit, daß er vorgab, er sei von Einigen, deren Vordern seiner Zeit Vergabungen an diese Kapelle gemacht

*) Siehe Seite 63, wo es heißen soll: nach 1550.

haben, gebeten worden, wieder darin katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Als das Stift Bischofszell von der Forderung nicht abstehen wollte, klagten die evangelischen Cötuale bei der Tagſagung und verlangten, bei ihren bisherigen Rechten geſchützt zu werden, weil keine Katholiken in ihrer Kirchengemeinde ſich finden.

Die Tagſagung entſchied den 14. März 1555 auf folgende Weiſe: Es ſoll die evangelische Kirchengemeinde Neukirch keinen eigenen Geiſtlichen mehr anſtellen, ſondern ſich von einem der Prädikanten in Bischofszell verſehen laſſen; dieſem ſei auch erlaubt, ihre Kinder zu taufen, ſofern das nicht in ihrer Pfarrkirche (Sulgen) geſchehen könne. Sofern Etliche im Schönenberger Amte (wozu Neukirch gehörte) die Meſſe begehren, ſollen ſie dieſelbe in dieſer Kirche (Neukirch) erhalten. — Bis 1566 blieb der Kaplaneifond immer noch in den Händen der evangelischen Kirchengemeinde. Weil keine Katholiken in der Kirchengemeinde wohnten, unterblieb die Anſtellung eines Prieſters. Dennoch verlangte 1566 das Stift Bischofszell, daß ihm der Fond herausgegeben werde, damit es nach der Dotation die Pfründe durch einen Prieſter verſehen laſſen könne. Die Evangelischen widerſetzten ſich auch jezt, weil kein Gemeindegnoſſe die Meſſe verlange. Der Streit kam wieder an die Tagſagung. Dieſe hob den 19. Februar 1566 das Urtheil von 1555 auf und entſchied nach der Forderung des Stiftes, erlaubte aber wenigſtens den Evangelischen auf ihre Koſten in dieſer Kirche Gottesdienst halten zu laſſen und einen Prädikanten anzustellen. Bis 1593, dem Weggang von Herrn Farner, verſahen die Helfer von Bischofszell die Evangelischen von Neukirch und ſeit 1600, wo Hans Maler hinkam, wieder eigene Geiſtliche. Sicher iſt, daß im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts ein Altar in der Kirche ſtand, und daß damals zwei kath. Haushaltungen in der Gemeinde wohnten, denen alle vierzehn Tage an Wochentagen zuerſt vom Pfarrer in Heiligkreuz und ſeit 1629 bis 1806 von demjenigen in Sulgen Meſſe geſehen wurde. Auch in den folgenden Jahrhunderten wohnten nur wenige Katholiken in dieſer Gemeinde; 1711 waren unter fünfhundertſiebzig

Evangelischen nur siebenzig Katholiken. Nach Aufhebung des Stiftes Bischofszell (1848) gelang es der evangelischen Kirchengemeinde mit der Regierung einen Vertrag abzuschließen, wodurch sie gegen einen Revers, daß sie im Falle des Bedürfnisses die Katholiken wieder in dieser Kirche Gottesdienst halten lassen wolle, die Erlaubniß erhielt, den Altar aus der dortigen Kirche zu entfernen und dieselbe ganz für den evangelischen Gottesdienst zu benutzen (16. Jan. 1852).

Ähnliches erfuhr die Kirchengemeinde Berg, deren Kirche vor der Reformation eine Filiale von Sulgen wurde und wie die dortige Kirche dem Stifte Bischofszell einverleibt worden war. Von 1529 bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand in Berg nur evangelischer Gottesdienst durch einen daselbst wohnenden Geistlichen statt; der Kollator hatte nichts dagegen und stellte auch die 1506 gestiftete Kaplanei nicht wieder her. Erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wies es die Evangelischen an die Pfarrkirche in Sulgen, stellte keinen Prädikanten mehr an, anerbote dagegen, obchon nach 1575, wie die Evangelischen ohne Widerspruch bemerkten, wenige oder keine Gemeindsgenossen die Einführung des katholischen Gottesdienstes verlangten, sie wieder wie vor der Reformation laut Vertrag vom Jahre 1386 versehen zu lassen. Obchon diese es auschlügen, beharrte das Stift auf seiner Weigerung, ließ dagegen von Bischofszell aus (durch einen gewissen Herrn Silvester) hie und da laut obigem Vertrage sowohl in Berg, als in der Schloßkapelle in Bürglen Messe lesen. Seit dieser Zeit mußten die Evangelischen eine Zeitlang den Gottesdienst in Sulgen besuchen; nur mit Mühe erhielten sie später mit Beihülfe ihres Gerichtsherrn wieder in Berg evangelischen Gottesdienst, der vom Pfarrer in Sulgen besorgt wurde und konnten denselben später auf eigene Kosten beibehalten. Nach dem landbögtlichen Urtheile von 1559 ließ das Stift zwar seither hie und da in Gegenwart von wenigen Personen katholischen Gottesdienst halten, stellte aber trotz eines von einem katholischen Gerichtsherrn (Ryf) veranlaßten schießgerichtlichen Urtheils von 1571 erst 1589 in Folge der Bemühungen

eines neuern katholischen Gerichtsherrn (Brünzi) einen eigenen katholischen Geistlichen an und übergab demselben das Einkommen der zur Reformationszeit eingegangenen Kaplanei.*)

Das Kloster Katharinenthal bei Dießenhofen nöthigte seine evangelischen Lehenleute in der benachbarten Kirchengemeinde Basadingen entweder katholisch zu werden oder die Klosterlehen zu verlassen. Bei der zürcherischen Herbstsynode im Jahre 1604 klagte Pfarrer Monhard in Basadingen: Die Nonnen in St. Katharinenthal haben beim Tode eines ihrer Lehenbauern in seiner Gemeinde seine Söhne kommen lassen und ihnen erklärt: sie können das väterliche Gut nur behalten, wenn sie katholisch werden; ferner, daß eine Nonne damals verlangt: man solle die Katholiken nicht neben den Hugenotten beerdigen. 1608 wiederholte er obige Klage in Zürich. Die Verwendung der dortigen Regierung zu Gunsten der evangelischen Lehenleute in Basadingen war aber fruchtlos. Das Kloster fuhr eifrig fort, für Katholisirung der Gemeinde theils so, theils auf andere Weise zu wirken. So verließen in Basadingen nach einem Pfarrberichte von 1710 zwölf Haushaltungen, darunter drei Erblehenbesitzer, seit Menschengedenken aus diesem Grunde den evangelischen Glauben. — Im Jahre 1612 bat die Aebtissinn in St. Katharinenthal den Kollator von Müllheim (Bischof in Konstanz) und Gerichtsherrn in Basadingen, den evangelischen Pfarrer daselbst an eine seiner evangelischen Lehenpfründen zu wählen, weil sie im Sinne habe, an dessen Stelle einen katholischen Pfarrer hinzusetzen, indem sie hoffe, daß sie auf diese Weise den ganzen Flecken wieder zum katholischen Glauben werde bringen können. Erst beim Tode des Pfarrers Monhard (1630) gelang das theilweise. Die Aebtissinn wählte einen katholischen Geistlichen nach Basadingen, wo bereits ein Drittheil der Gemeinde katholisch war, und übergab demselben das katholische Pfarrhaus; die evangelische Gemeinde wollte sie von einem benachbarten Pfarrer versehen lassen. Zürichs Bemühungen

*) Th. A. (im Stiftsarchive Bischofszell).

gelang es aber, daß wieder ein evangelischer Geistlicher gewählt und ihm ein anderes Pfarrhaus gegeben wurde, das der Kollator bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts unterhalten mußte.*) Seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wuchs in Folge der fortgesetzten Bemühungen des Kollators die katholische und nahm die evangelische Kirchengemeinde ab. 1654 zählte erstere neunundzwanzig Haushaltungen und letztere noch achtunddreißig; im Jahre 1712 waren vierundvierzig evang. Haushaltungen mit zweihundert und sechs Personen und achtundvierzig bürg. kathol. mit zweihundert und sieben Personen. Wann in der Kapelle Wilenstorf bei Basadingen wieder Messe gehalten wurde, ist unbekannt. 1712 geschah es zu verschiedenen Zeiten; das Kloster Katharinenthal unterhielt sie allein.

3. Stellung der auswärtigen kath. Gerichtsherrn und Kollatoren zu den thurgauischen evangelischen Gemeinden.

Viele auswärtige Klöster, Stifte und Privatpersonen hatten seit alter Zeit im Thurgau die Gerichtsherrlichkeit, Besitzungen und Kollaturen, nämlich die Abtei Reichenau, die seit 1540 an den Bischof von Konstanz überging, der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, die Stifte St. Stephan und St. Johann und das Augustiner-Kloster daselbst; ferner die Benediktiner-Abteien in St. Gallen und Einsiedeln. Die zwei ersten Äbte des letztern Klosters (St. Gallen) zeichneten sich durch ihren Eifer in Verbreitung des katholischen Glaubens in ihren thurgauischen Besitzungen aus. Weit weniger war das der Fall bei den Bischöfen von Konstanz, mit Ausnahme des Bischofes Andreas († 1600). Auch die andern eben genannten Stifte und Klöster in Konstanz zeigten sich gegen ihre thurgauischen evangelischen Lehenleute meist loyal. Dennoch erlaubten sie sich zeitweise auch manche Eingriffe in die Rechte der

*) Z. A. (bei Basadingen und Synodalprotokoll); Th. A. (im Meersburger Archive bei Müllheim).

von ihnen abhängigen evangelischen Gemeinden. Der Bischof von Konstanz (Andreas) verlangte von seinen Angehörigen in Arbon die Annahme des neuen Kalenders, und später von den Evangelischen in Arbon und Horn sogar die Annahme des katholischen Glaubens (1593).

Das Domstift Konstanz zögerte, bei einem Pfarrwechsel in Altersweilen dem Wunsche der dortigen ganz evangelischen Kirchgemeinde betreffend Anstellung eines andern Geistlichen nachzukommen, anerbote ihr aber, sofort einen Messpriester zuzusenden. Es wurde aber durch die Tagsatzung angehalten, der Forderung der Gemeinde zu entsprechen.

Der vom König Ferdinand von Oesterreich erzwungene Uebertritt der Reichsstadt Konstanz, die damit zugleich eine österreichische Stadt wurde, hatte auch auf thurgauische Filialen der St. Stephanskirche daselbst Einfluß, Oberhofen und Bernrain. Beide Gemeinden waren damals noch beinahe ganz evangelisch, nur in ersterer Gemeinde waren die Schloßbewohner in Liebburg katholisch, in letzterer wohnte wahrscheinlich kein Katholik, vielmehr ließen sich daselbst entschieden evangelisch gesinnte Familien aus Konstanz, welche wegen des Glaubenswechsels daselbst ihre Vaterstadt verlassen mußten, im Umfange der Filialgemeinde Bernrain nieder, z. B. die Familien des berühmten Bürgermeisters Thomas Blarer und die Wittwe*) nebst dem Sohne seines noch berühmtern Bruders, des Reformators Ambrosius Blarer, ferner die angesehenene Familie Schultheiß. Die Kapelle wurde damals wohl dem neuen katholischen Pfarrer von St. Stephan (Joachim Erni) übergeben und ebenso überließ ihm und seinen Nachfolgern der Kollator (Stadtrath Konstanz) die Benutzung des Kaplaneifonds, aber erst seit dem zweiten Decennium des siebzehnten Jahrhunderts wurden im Auftrag des Pfarrers

*) Sie hieß Katharina Rys, genannt Welther (von Blidegg-Sitterdorf), früher Nonne in Münsterlingen; sie war eine Schwester des Friedrich und Dietrich Rys (siehe früher).

von St. Stephan vom Pfarrer im Kloster Kreuzlingen darin ein paar Male jährlich Messen gelesen. Erst seit Dezember 1636 wählte der Kollator von Bernrain wieder einen Kaplan (Thomas Süß), der aber in der Stadt Konstanz wohnte und hauptsächlich dem Stiftspfarrer in der Seelsorge half und überdies hie und da in Bernrain Messe las. Die dortigen wenigen Katholiken verlangten aber bald die Uebersiedlung desselben zu ihnen, was 1639 oder 1640 geschah. Ueber die evangelische und katholische Kirchengemeinde Bernrain-Emmishofen siehe mein biographisches Verzeichniß der thurgauischen Geistlichen, viertes und fünftes Heft der Mittheilungen des thurgauischen historischen Vereins, Seite 241.*)

In der Kapelle in Oberhofen, wo der Stifzpfarrer von St. Stephan vor der Reformation hie und da eine Messe halten lassen mußte, wofür sechs Pfunde Pfennige ihm zukamen, war von 1529—1548 kein katholischer Gottesdienst. Wie es scheint, waren 1549 noch keine Katholiken in dieser Filialgemeinde, daher verlangten die evangelischen Kirchengenossen vom Stifzpfarrer Erni, daß er für Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes sorge. Ein Schiedsgericht nöthigte ihn dazu, dafür den Gemeindsgenossen fl. 10 jährlichen Beitrag für fünf Jahre zu geben (10. Juli 1549).**) Nur im Schlosse Liebburg wohnten Katholiken, für die nach 1548 von einem Kaplane des Stiftes St. Stephan alle Sonn- und Festtage in der dortigen Schloßkapelle Gottesdienst gehalten wurde. Noch 1633 waren aber in den zu Oberhofen gehörenden Ortschaften keine Katholiken und in der dortigen Kapelle nur die Ueberreste eines vorreformatorischen Altars. Erst als der bekannte evangelische Konvertit, Marx von Ulm auf Griesenberg, als Tochtermann des damaligen Schloßbesizers Raphael von Reichlin-Meldegg, diese Herrschaft erhielt, führte er wie in Leutmerken, so auch in

*) Bischöfliches Archiv in Solothurn (bei Bernrain).

***) Dieser Beitrag wurde bis zur Auflösung des Stiftes St. Stephan bezahlt.

Oberhofen den katholischen Gottesdienst ein und schloß deswegen den 29. Oktober 1638 mit der evangelischen Kirchengemeinde einen Vertrag betreffend die Benutzung der Kirche für beide Konfessionen. 1695 fand nur zwei Male im Jahre in Oberhofen katholischer Gottesdienst statt. Außer den Familien des Schloßverwalters und Schloßforsters war damals in dieser Kirchengemeinde nur eine bürgerliche Familie; im Jahre 1712 wohnten in derselben siebenzig evangelische und acht katholische Haushaltungen. *)

Die alte Kirchengemeinde Birwinken, deren Kirche vom Augustinerkloster in Konstanz versehen werden mußte, hatte seit der Reformation immer eigene Geistliche. 1565 mußte sie mit dem Kollator einen Vergleich wegen der Pastoration schließen. Sie erhielt durch denselben nicht mehr so viel, daß für die folgenden Zeiten immer ein eigener Geistlicher erhalten werden konnte. Hier und da war es noch der Fall. Seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts mußte sie darauf verzichten und eine Filiale von Langriedenbach werden.

Der Abt von Einsiedeln verlangte von seinen Gerichtsgenossen in Burg die Beobachtung katholischer Ceremonien beim Läuten der Glocken, entfernte den evangelischen Geistlichen im benachbarten Eichenz, stellte dagegen für die wenigen Katholiken daselbst einen Priester an. Die Evangelischen mußten seit dieser Zeit die Kirche in Burg besuchen (1569), behielten aber noch fast ein Jahrhundert lang das Beerdigungsrecht bei der Mutterkirche.**)

Die Äbte von St. Gallen hatten die Freude, daß sie während dieser Periode in mehreren thurgauischen Gemeinden, wo sie entweder Kollatoren und Gerichtsherren, oder wo nur letzteres der Fall war, in bisher evangelische Kirchen den katholischen Gottesdienst einführen konnten.

*) Z. A. (bei Güttingen).

**) Ueber die Einführung der Messe in Bußnang auf den Wunsch Weniger, zuerst 1583 und erst bleibend 1596, siehe Ruhn, Th. s., I., 57, und Pupitoser, Kirchengemeinde Bußnang, Seite 31 und folgende.

Es mißlang ihnen das nur in Reßwil *) im Jahre 1547, wo diese Abtei die niedere Gerichtsbarkeit bejaß, sowie in Salmfach.

Bessern Erfolg hatten die Bemühungen der Abte von St. Gallen in Heiligkreuz. Seit 1540 war ein evangelischer und ein katholischer Pfarrer in Heiligkreuz. Als nun der evangelische Pfarrer Ulrich Täschler starb, wurde wegen Zunahme der katholischen Bevölkerung in den Gerichten der Abtei St. Gallen eine Zählung vorgenommen (Sonntag nach Marx 1554) und aus demselben Grunde wieder eine solche Sonntag nach Michaelis 1569. Das erste Mal wurden drei und dreißig katholische und vierzig evang. Männer und bei der zweiten Abchurung acht und zwanzig evangelische und siebenzig katholische Männer gezählt. Die Evangelischen beklagten sich über die ungesegliche Vornahme beider Abchurungen, d. h. die ungerechte Begünstigung der Katholiken, fanden aber auch beim thurgauischen Landvogt keinen Schutz. Seit 1554 waren die Evangelischen nicht mehr im Stande, einen eigenen Geistlichen zu halten, sondern wurden vom Helfer Jakob Last in Bischofszell versehen. Nach dessen Tode hörte der evangelische Gottesdienst in Heiligkreuz ganz auf. — Die Evangelischen dieser Kirchgemeinde besuchten von nun an den evangelischen Gottesdienst in benachbarten evang. Kirchen, besonders im nahen Neufirch und Bischofszell. Der Abt Joachim verlangte aber von seinen Gerichtsgenossen in dieser Kirchgemeinde bei einer Strafe von zehn Pfunden Pfening (zirka fl. 11), daß sie für Predigt, Taufe, Trauung und Beerdigung den katholischen Pfarrer in Heiligkreuz benutzen und nicht mehr den evangelischen Gottesdienst in Neufirch besuchen sollen. Als Einige deswegen sogar in Gefangenschaft gesetzt wurden, nahm sich Zürich derselben

*) Ueber Reßwil siehe K. G. und Ruhn, Th. s., II., 58. Ein ähnlicher Versuch eines armen evangelischen Gliedes der Familie Gärhuff im Jahre 1595 endete damit, daß die betreffenden Jahrzeitmessen gegen Entschädigung nach Romanshorn verlegt wurden; siehe K. G. Ueber Salmfach siehe Seite 106.

an, erlangte aber nur so viel, daß die Strafe etwas gemildert wurde. Warum der Gerichtsherr so hartnäckig bei seinem Entschlusse blieb, geht aus einem Schreiben des Abtes Bernhard vom Jahre 1600 hervor, worin er über die Maßregeln seiner Vorfahren in Heiligkreuz Nachricht gab und dann hinzufügte: „Der Neugläubigen gibt es Gottlob an diesem Orte so wenig, daß sie keinen eigenen Prädikanten erhalten können, sondern also „trungenlich“ die katholische Predigt hören müssen. Diese ganze Handlung ist darum vorgenommen worden, damit sie vielleicht zum katholischen Glauben möchten bewegt werden. Im Einverständnisse mit den katholischen regierenden Orten habe er daher Anno 1575 ihrem Gesuche betreffend ferneres Versehenlassen durch den Helfer von Bischofszell nicht entsprochen, dagegen habe er ihnen anerbotten, einen eigenen Prädikanten, der in seinen Gerichten wohnen müsse, anzustellen, oder sie durch den Priester in Heiligkreuz versehen zu lassen.“ Der Abt wußte aber wohl, daß die Anstellung eines Prädikanten darum unmöglich sei, weil die Evangelischen bei der frühern Abchurung dafür zu wenig erhalten hatten. Er erreichte wenigstens so viel, daß seine Gerichtsgenossen in dieser Kirchgemeinde allmählig katholisch wurden. Die evangelischen Cötuale in den andern Gerichten besuchten dagegen die umliegenden evangelischen Kirchen.*)

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fand der Abt Diethelm in St. Gallen einen erwünschten Anlaß in zwei andern benachbarten Kirchen, die wie Heiligkreuz in seinen niedern Gerichten und an der Grenze der alten Landschaft St. Gallen lagen, aber einem andern Kollator (dem Ritterhause Tobel) gehörten, den

*) Sie thaten das wie die evangelischen Leidensgenossen der Umgegend bis 1714 in Neukirch. Darüber sowie über den einhundertjährigen Kampf der Evangelischen in Heiligkreuz (im Jahre 1668: einhundert und achtzig Seelen) für eigenen Gottesdienst daselbst siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 169 und 173 und mehr K. G. und nach meinen Mittheilungen Ruhn, Th. s., II., Seite 77 und folgende. — Im Jahre 1641 waren einhundert und fünfzehn katholische Cötuale.

katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, nämlich in Wuppenau und Wilen (Schönholzerwilen). Beide Kirchgemeinden waren seit 1529 evangelisch geblieben und hatten eigene Prädikanten; nur Wilen hatte seit dem Tode des Pfarrers und Dekans Brunner sich vom Pfarrer Thraher von Wuppenau versehen lassen. Wie der Abt Diethelm an den Kollator beider Pfarreien schrieb, verlangten bei ihm um 1560 in beiden Kirchgemeinden „ohne Zweifel aus Eingebung des Allmächtigen“ etliche Personen aus seinen dortigen Gerichten, besonders Kranke, welche die Sakramente entbehrten, die Wiedereinführung der Messe und die Anstellung von katholischen Geistlichen, weßwegen er dafür den Kollator der beiden Pfründen ansprach. Dieser entsprach dem Wunsche des Gerichtsherrn und fand in Wuppenau keinen Widerstand, besonders weil anfangs die Besorgung des katholischen Gottesdienstes, der nur an Sonntagen (seit dem zweiten Sonntage nach Ostern 1560) gehalten wurde, dem Pfarrer in Heiligkreuz übergeben und der damalige evangelische Pfarrer in Wuppenau nur angehalten wurde, ihn dafür jedesmal mit fünf Bazen zu entschädigen. Ueberdies erhielt derselbe noch eine Entschädigung aus dem Kirchenfond von Welfensberg. Dieses dauerte aber nur zwei Jahre. Als nun der Abt damals den Pfarrer Thraher, weil er mit Bewilligung des zürcherischen Ehegerichtes eine nahe Anverwandte seiner ersten Frau *) geheirathet, absetzte, verschlimmerte sich die Lage der evangelischen Gemeinde. Sie erhielt zwar wieder einen eigenen Geistlichen (Abraham Blarer), aber auf den Antrieb des Abtes setzte der Kollator damals auch einen kathol. Geistlichen (J. Stäbinger)**) ein und machte der evang. Gemeinde den Vorschlag, sie solle sich in Zukunft mit Ausnahme der drei hohen Feste, an denen er sie durch einen Prädikanten mit Predigt und

*) Sie hieß Verena Schweger von Winterthur und war die Bruders-
tochter seiner ersten Frau.

***) Laut Urbar von Wuppenau vom Jahre 1560 erhielt Stäbinger
pro 1560 fl. 100 für Versehen von Wuppenau, Wilen und Welfensberg.

Abendmahl zu verzeihen versprach, mit dem katholischen Pfarrer begnügen. Da aber nur drei und dreißig Männer sich dafür und neun und vierzig dagegen erklärten, so fand eine Abchurung statt, bei der auch neun in Wyl wohnende Wuppenauer mitgezählt wurden, so daß der katholische Pfarrer den Antheil von zwei und vierzig und der evangelische von drei und fünfzig Personen erhielt. Eine Bitte um eine neue billige Abchurung, welche darauf die Wuppenauer und die Filialgenossen von Wilen in St. Gallen stellten, blieb fruchtlos. Der Abt entfernte vielmehr bald nachher den Pfarrer Blarer in Wuppenau (1564) wegen vorgeblichen Ungehorsams gegen ihn und ließ darauf der dortigen evangelischen Gemeinde den eben erwähnten Vorschlag wiederholen (Montag nach Lätare 1565), der aber auch diesmal nur von neunundvierzig angenommen, aber von fünfzig verworfen wurde. Da aber die evangelische Gemeinde mit dem Nachfolger Blarers nicht zufrieden war und wegen des Aufhörens des Filialdienstes in Wilen dessen geringe Besoldung verbessert werden sollte, aber von der armen Gemeinde nicht wohl verbessert werden konnte, anerbote sie endlich den 25. Juni 1567, den Vorschlag anzunehmen. Die drei Festgottesdienste besorgte bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts der evangelische Pfarrer von Affelstrangen und nachher derjenige in Bußnang, seit Gründung eines eigenen evangelischen Kirchspieles in Schönholzerzwilen der dortige Pfarrer.*) Im Jahre 1646 waren in der Kirchgemeinde Wuppenau sieben und zwanzig katholische und neun und zwanzig evangelische Haushaltungen, letztere mit einhundert und drei und vierzig Seelen; im Jahre 1700 waren einhundert und achtzig Evangelische.

Bereits ist angeführt worden, daß der Abt Diethelm zur nämlichen Zeit (1560) beim Kollator in Tobel Schritte gethan habe, um auch in Wilen (Schönholzerzwilen) den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen. Der Kollator dieser Kirchgemeinde, die früher eine

*) St. A. (Gewölb D im Fasz. Wuppenau) und mein biographisches Verzeichniß Seite 175 und folgende.

eigene Pfarrgemeinde gewesen war, aber später (nach 1275) dieses Recht verloren und in Folge einer Stiftung eines Herrn von Bußnang nur einen Kaplan erhalten hatte, verlangte daher auf den Antrieb des Gerichtsherrn die Herausgabe des Kaplaneifonds *) und die Uebergabe der Kapelle an ihn; dagegen wies er die evangelischen Kirchgenossen (acht und zwanzig Haushaltungen) an die Kirche Bußnang, als ihre Mutterkirche. Er hatte im Sinne, nach dem Vorschlage des St. Gallischen Abtes die Katholiken in Wilen vom Pfarrer in Wuppenau versehen zu lassen. Die Evangelischen beriefen sich aber unter Hinweisung auf ihre bisherigen kirchlichen Rechte darauf, daß sie eine Pfarrgemeinde seien und daher auch bisher alle Rechte einer solchen genossen haben, woraus, laut Landsfrieden, folge, daß nur eine Abchurung stattfinden könne und müsse. Dieses hinderte aber den Kollator in Tobel nicht, in Wilen einen Altar aufzurichten und von Wuppenau aus katholischen Gottesdienst halten zu lassen. Zugleich verbot er dem Pfarrer der letztern Gemeinde, ferner in dieser Kirche zu predigen. Er ließ zugleich auf das Kapellvermögen Arrest legen, zeigte sich aber später wieder geneigt, sich mit den Evangelischen in Wilen zu verständigen und den evangelischen Gottesdienst fort dauern zu lassen, ja sogar ihnen einen Prädikanten zu geben, sofern sie sich nur des Kaplaneifonds nicht mehr annehmen. Der Abt von St. Gallen drang aber darauf, daß richterlich entschieden werde, ob Wilen eine Pfarre oder nur eine Kaplanei sei und zwar nicht von der Tagzabung der regierenden Orte, sondern von dem Richter dieser Gegenden (in Wyl). Nach mehrjährigen Verhandlungen entschied, ohne Zweifel in Folge der Verwendung einer Gesandtschaft des Abtes bei den katholischen

*) Der Kaplaneifond hatte 1562 folgendes Vermögen: Haus und Hof sammt einem Gütlein in Wilen, kleinen und großen Zehnten in Aspenreuti, Unterleutenegg und Kollenberg, den Neugreut- und Heuzehnten in Wilen, den Weinzehnten ab den Aekern ab der Steig und einen Mütt Hafer vom Weingarten daselbst; zwei Zinse von Schweizershofstatt; fl. 322 Kapitalien.

Kantonen, die Mehrheit der eidgenössischen Tagsatzung in diesem Sinne, worauf das Pfalzgericht in Wyl, gestützt auf einen Auszug aus einem bischöflich-konstanziischen Verzeichniß der Pfründen dieses Sprengels, im Sinne des Abtes entschied (September 1564). Die Evangelischen von Wilen durften seit dieser Zeit nur noch den dortigen Friedhof benutzen; Abdankungen oder Predigten bei Leichenanlässen mußten aber im Freien stattfinden oder konnten nur auf besondere Erlaubniß der Beamten des Gerichtsherrn in Wyl oder des katholischen Pfarrers in Wuppenau, der seit dieser Zeit bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts den katholischen Gottesdienst in Wilen besorgte, in der Kapelle gehalten werden. Erst 1714 bauten die Evangelischen von Wuppenau und Schönholzerzwilen an letztem Orte eine eigene Kirche.*)

Der Pfarrer von Wuppenau hielt in der Kapelle von Schönholzerzwilen bis 1791 alle vierzehn Tage eine Messe, wofür er die Zinse des Kaplaneifonds bezog. Seit 1791 bis 1798 mußte er daselbst alle Sonntage Gottesdienst halten lassen und seit 1798 bewilligte der Kollator, sowie der Bischof, die Anstellung eines daselbst wohnenden Vikars (Pankraz Schönenberger). Weil der Pfarrer in Wuppenau und die katholische Gemeinde Schönholzerzwilen später sich über die Besoldungsbeiträge an denselben nicht einigen konnten, wurde der regelmäßige Gottesdienst in dieser Kirche wieder eingestellt (April 1804); es kam aber Juni 1804 zwischen dem Pfarrer von Wuppenau und demjenigen in Werdbül ein Vertrag zu Stande, wornach letzterer gegen eine jährliche Entschädigung von fl. 33 durch erstern die Pastoration der katholischen Schönholzerzwiler entweder in eigener Person, oder durch einen Vikar provisorisch übernahm. Die Errichtung einer eigenen katho-

*) Th. A. (Archiv Tobel: Schubl. 69, Fasc. 2 und folgende); St. A. (Gew. E Band 48 und mein biographisches Verzeichniß Seite 174 und 177. Ueber Wilen und Wuppenau siehe mehr K. G. und nach meinen Mittheilungen Ruhn, Th. s., II., 112 und 169.

lischen Pfründe, welche schon 1798 angestrebt wurde, kam erst 1854 zu Stande.

Die Nachfolger des Abtes Diethelm, Othmar und Joachim, setzten diese Bemühungen für Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in andern thurgauischen Gerichten und Kollaturen, die der Abtei St. Gallen gehörten, fort. Der Abt Othmar führte wahrscheinlich gleichzeitig, wie in Sitterdorf, auf den Wunsch einzelner Katholiken in der Kirchgemeinde Romanshorn in die dortige Pfarrkirche den katholischen Gottesdienst wieder ein. Er ließ denselben bis 1577 durch St. Gallische Konventualen halten.*) Um denselben besolden zu können, verlangte er von der Gemeinde die Herausgabe der bisher von derselben für Kirchenbauten und Armenzwecke verwendeten Frühmeßpfründe (1567). Er versprach ihr fl. 120, die sie davon verbraucht hatte, zu schenken, sofern sie dazu einwillige. Es kam ein Vertrag zu Stande, wodurch das Eigenthumsrecht des Kollators auf diese Pfründe anerkannt wurde.

Als bald darauf (1568) der evangelische Pfarrer in Romanshorn (Schwarz) starb, machte der Abt Othmar den Evangelischen daselbst den Vorschlag, er wolle ihnen einen Priester anstellen, der beide Theile verstehen müsse.***) Auf diesem Weg könne dann eine Abchurung unterbleiben; die Evangelischen drangen aber auf Wiederanstellung eines Prädikanten, der ihnen gefalle. Da der Abt ihnen nur theilweise entsprach, indem er ihnen zwar einen Geistlichen wählte, aber die bisherige evangelische Pfarrwohnung für den Priester herausforderte, klagten die Cötuale bei der zürcherischen Regierung, die dem dortigen Statthalter, Hans Rambli, den Auftrag gab, der

*) Erst am St. Valentinstag 1577 wurde ein Weltpriester angestellt: Simon Widmer von Bollingen und nach dessen Uebertritt zur evangelischen Kirche (1579) Johann Distel, vorher in Wuppenau und Hagenwil, ferner Johann Welz zc. Dagegen war Georg Schmidberg genannt Strub nie Pfarrer in Romanshorn, sondern immer seit 1525 in Salmjach.

***) Unterdessen verfab der Pfarrer in Sangrickenbach Romanshorn ein paar Male.

Gemeinde beizustehen. Es fand nun in seiner Gegenwart eine Verhandlung mit dem Kollator statt. Bei diesem Anlasse verlangten die Evangelischen die Theilung der beiden Pfründen (Pfarre und Kaplanei). Der Abt verlangte aber die Frühmeßpfründe*) nebst den Jahrzeiten nur für den katholischen Geistlichen. Doch wollte er auf eine Theilung verzichten und der evangelischen Gemeinde das Kaplaneihaus nebst dem dabei liegenden Garten für den evangelischen Geistlichen leihen, sofern dem katholischen Geistlichen ein jährlicher Beitrag von fl. 30 aus dem Pfarrfond bewilligt werde.

Ob schon der evangelische Geistliche diesen jährlichen Beitrag geben wollte, verweigerten es doch seine Cötuale (1569). Der Abt aber glaubte, sie dadurch eher zum Nachgeben bewegen zu können, daß er ihrem Prediger keines der beiden unbewohnten Pfarrhäuser bewohnen ließ. Die evangelische Gemeinde klagte dies der zürcherischen Regierung, die Rambli wieder in's Kloster nach St. Gallen sandte. Er verlangte daselbst, daß den Evangelischen die Pfarrpfründe ganz gelassen und die Kaplanei getheilt werde; aber auch diesmal kam keine Einigung zu Stande. Der Kollator klagte nun bei den sieben katholischen regierenden Orten. Diese forderten die Gemeinde (12. Juni 1570) auf, seinem Wunsche zu entsprechen oder auf nächster Tagsatzung in Baden den Streit von ihnen entscheiden zu lassen. Dies bewirkte soviel, daß beide Theile für zwei Jahre einen Vergleich schlossen (1574), wodurch der evangelische Pfarrer fl. 110 Einkommen erhielt, nämlich fl. 50 vom evangelischen Pfarrer in Salmisach und fl. 60 vom katholischen Geistlichen in Romanshorn. Später war aber der Kollator damit nicht zufrieden, verlangte freies Kollaturrecht und Abtretung desjenigen Theiles der Zinse der Pfarrpfründe, die der evangelische Pfarrer nicht erhalte, für die Besoldung des katholischen Geistlichen.

*) Der Name nur eines Frühmessers ist bekannt: Ulrich Ber, erwähnt circa 1490.

Beide Parteien näherten sich einander. Man neigte sich dahin, daß an den fl. 110, die der katholische Geistliche dem Prädikanten jährlich zu geben hatte, der evangelische Pfarrer in Salmjach fl. 50 und der katholische Pfarrer in Romanshorn fl. 60 geben müsse. So blieb es bis 1584 ohne Aenderung und Einsprache.

Seit dieser Zeit weigerte sich aber die evangelische Kirchgemeinde Salmjach, sowie der dortige Pfarrer, diesen Beitrag ferner zu bezahlen und riefen die zürcherische Regierung um Hülfe an. Die evangelischen Romanshorner thaten dasselbe und verlangten wegen dieses Ausfalles des Beitrages von Salmjach wieder Theilung sämtlicher kirchlichen Fonds, damit ihr Prädikant ein hinreichendes Einkommen erhalte. Zürich unterhandelte in diesem Sinne mit dem damaligen Abte (1584). Dieser verlangte, daß die Frühmeßpfründe, sowie die Jahrzeiten ohne Theilung dem Priester zufallen und nur die Pfarrpfründe getheilt werde. Als Zürich dieses ausschlug, klagte der Abt bei den regierenden katholischen Kantonen, die sich seiner annahmen und den evangelischen Pfarrer in Salmjach nöthigten, den frühern Beitrag nach Romanshorn zu bezahlen. Dieser Befehl wurde aber nicht vollzogen, obschon die Evangelischen von Romanshorn beim Abt darauf drangen. Letzterer klagte bei Zürich und bat dasselbe, dahin zu wirken, daß Salmjach dem eidgenössischen Spruche nachleben müsse. Endlich kam den 28. Juli 1588 durch Beihülfe von Gesandten Zürichs und des Gerichtsherrn ein Vertrag zwischen den evangelischen Gemeinden Salmjach und Romanshorn zu Stande, wodurch letztere auf Anstellung eines eigenen Geistlichen verzichtete, und der Geistliche der erstern Gemeinde verpflichtet wurde, die evangelische Gemeinde in Romanshorn zu versehen und auch daselbst zu predigen. Die Zahl der Katholiken mehrte sich später etwas durch Uebertritte, die wegen Aussichten auf Stellen stattfanden. Noch 1649 wohnten nur zwanzig katholische Haushaltungen in der Kirchgemeinde, dagegen im Jahre 1695: ein und zwanzig bürgerliche Familien mit einhundert und drei

Personen und acht Ansaßen-Haushaltungen mit zwei und vierzig Seelen.*)

Nicht so glücklich war Othmars Nachfolger, Joachim, mit einem derartigen Versuche in der Nachbargemeinde Salmjach. Beim Weggang des evangelischen Pfarrers (Winzürn) in Salmjach ließ er die dortige evangelische Pfarrstelle unbelegt und die Cötualeu vom evangelischen Pfarrer in Romanshorn versehen. Zur nämlichen Zeit unternahm er in der Kirche Salmjach Etwas, das geeignet war, die dortigen Evangelischen mit gegründeter Besorgniß zu erfüllen. Seit der Reformation stand noch immer ein Ueberrest des ehemaligen Altars in der dortigen Kirche. Der Abt kam den 5. Juni 1581 mit Arbeitern in die Kirche zu Salmjach und ließ durch sie den Altarstock wieder besser herstellen. Die bedrohte Gemeinde sah aber nicht müßig zu, sondern klopfte am rechten Orte, bei der zürcherischen Regierung, an. Dieses schleunige Handeln war um so nöthiger, weil man vernahm, daß der Abt vorgebe, daß etwa vier Personen die Wiedereinführung der Messe in Salmjach verlangen und man wußte, daß wirklich zwei waren, die dem Obervogte Ringk in Romanshorn, versprochen hatten, mit einem solchen Begehren aufzutreten. Der Eine hatte dazu seine Einwilligung gegeben, weil man ihm dafür Nachlaß einer Strafe versprach; der Andere war ein katholischer Ansaße, der auch nach seinem Einzug zu seinen (evangelischen) Schwiegereltern den evangelischen Gottesdienst besuchte, bis der Obervogt ihn nöthigte, entweder die Messe wieder zu besuchen oder die Gemeinde zu verlassen. Zürich sandte auf die Klage der evangelischen Gemeinde Salmjach einen Gesandten (Schultheiß Hans Escher) nach St. Gallen, um nicht bloß die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Salmjach zu verhindern, sondern die Wiederanstellung eines eigenen evan-

*) St. A. (Gew. D.) und Z. A. (bei Salmjach, Bdl. I.). Die evangelische Kirchengemeinde Romanshorn hatte bis 1588 immer eigene Geistliche und war nie Filiale, z. B. von Reßwil (siehe Ruhn, Th. s., II., 104).

gelichen Geistlichen beim Kollator auszuwirken. Dieser antwortete demselben: die Kirche in Salmjach sei so wüst wie ein Stall dagelegen; den Altarstock habe er wieder aufbauen lassen, damit er gehörig ausgerüstet werden könne, sofern etwa die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes verlangt werde. Der zürcherische Gesandte erreichte seinen Zweck; der Abt stellte für Salmjach wieder einen eigenen evangelischen Geistlichen an, unterließ dagegen die Anstellung eines katholischen Geistlichen, sowie die Wiedereinführung der Messe.*) Noch 1695 war in der Kirchgemeinde Salmjach nur eine bürgerlich-katholische Familie (wie schon 1631).

Ueberblickt man am Ende dieser zweiten Periode den Erfolg der fortdauernden eifrigen Befehrungsarbeit in den thurgauischen evangelischen Gemeinden, so war derselbe größer als in der ersten. Auch im siebenzehnten Jahrhundert, in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der glänzenden Machtentfaltung Ludwigs XIV., des Königs der Franzosen, der seinen evangelischen Unterthanen die durch das Edikt von Nantes garantirte Religionsfreiheit entzog (1685) und sie mit Gewalt nöthigen wollte, den Glauben ihres kriegerischen, unumschränkten Herrschers anzunehmen, wurde diese Arbeit fast noch eifriger und erfolgreicher fortgesetzt und dadurch bewirkt, daß bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ein Viertel der thurgauischen Bevölkerung wieder katholisch wurde. Die früher erwähnten Arbeiter thaten Das auch in dieser Periode, besonders zeichnete sich unter denselben der gelehrte Dekan Lang in Frauenfeld aus. Die Mittel, die dazu angewandt wurden, waren ebenfalls sowohl die alten (siehe Seite 64), als neue, z. B. polemische

*) Z. A. (Salmjach, Bdl. I.).

Schriften und Traktate*) und Aufnahme katholischer Lehenleute oder katholischer Ansaßen als Bürger in evangelische und paritätische Gemeinden durch katholische Gerichtsherrn u. s. w. In mehrere bisher evangelisch gebliebene Kirchen und unbenuzte Kapellen wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Ersteres geschah in Müllheim (1607), Leutmerken (1609), Mammern (1619), Adorf (1627) und Basadingen (1630), wo überall für wenige Katholiken eigene Geistliche angestellt und daher Abhurungen mit den dortigen evangelischen Kirchengemeinden vorgenommen wurden. Affeltrangen konnte wohl beides Letztere verhindern, mußte aber in die Pfarrkirche den katholischen Gottesdienst einführen lassen. Letzteres gelang in Gachnang (1612), Lustorf und Utwil (1644) zwar nicht; Gachnang mußte aber den Bau einer Schloßkapelle durch den Gerichtsherrn von Beroldingen im Dorfe gestatten und dem für zwölf Katholiken angestellten Priester aus seinem reich dotirten Kirchengute einen jährlichen Besoldungsbeitrag geben (1612). Für die Kapellen in Bießenhofen (1645 und 1680) und Maunenbach (1693) wurden Kaplane angestellt und die Kapellen in Landschlacht (1644), Brunau, St. Pelagienberg bei Bischofszell (1663) und Steinebrunn (1674), deren Fonds bisher größtentheils beiden Konfessionen dienten, nur für den katholischen Gottesdienst in Anspruch genommen und zeitweise von den Geistlichen der Mutterkirche versehen. Zürich blieb auch jetzt bei dieser Mührigkeit seiner Beguer nicht unthätig, um bei seinen thurgauischen Glaubensgenossen und Unterthanen

*) Ueber die Befehrungsbemühungen im siebenzehnten Jahrhundert, die einlässlicher in der Fortsetzung der hier mitgetheilten Arbeit behandelt sind, siehe Einzelnes bei den später erwähnten Gemeinden in K. G., mein biographisches Verzeichniß, und Ruhn, Th. s. In Müllheim waren im Jahre 1740 fünfzig, in Leutmerken einhundert und sechs und neunzig, in Mammern einhundert und acht und achtzig Katholiken (neben acht und zwanzig Evangelischen), in Adorf einhundert und vierzig, in Basadingen vierhundert und sechszehn, in Gachnang fünf und vierzig und in Tobel-Affeltrangen eintausend und einhundert und zwanzig.

denselben entgegenzutreten und sogar wo möglich die Zahl derselben zu mehren und scheute sogar Kriegsdrohungen nicht. Aber seine katholischen Mitregenten wehrten es ihm, als es in dieser Absicht noch mehr niedere Gerichte, als die bisher erworbenen in Weinfelden und Pfyn, aus katholischen und evangelischen Händen in seinen Besitz bringen wollte; ebenso wenig hörten sie auf dessen wohlgegründete langjährige Klagen und Forderungen zu Gunsten derjenigen thurgauischen evangelischen Gemeindstheile, welche im vorigen Jahrhunderte ihre Pfarrer und den evangelischen Gottesdienst in ihren Kirchen verloren hatten (siehe Seite 4 und ferner: Emmishofen, Herdern, Homburg, Neßlingen, Wengi). Nur bei Wängi (1603) und Neßlingen (1595) gaben sie endlich Letzteres zu, jedoch nur durch einen benachbarten Geistlichen. Erst mit dem Abschluß des neuen Landfriedens, der nach Beendigung des Toggenburger Krieges von den fünf katholischen Orten mit Zürich und Bern geschlossen werden mußte (1712) und in Folge eines bessern christlichen Geistes, der sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr Bahn brach, hörten derartige Befehrungsarbeiten, wie sie unter dem Beistande und Schutze der Landesregenten seit zwei Jahrhunderten im Thurgau getrieben worden waren, allmählig auf. Es erhielten beide Konfessionen gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte und Freiheiten, die dazu dienten, daß beide Kirchen einander als Schwesterkirchen achteten und anerkannten. Mögen diese Errungenschaften in Staat und Kirche bleiben! —



Ergänzungen und Berichtigungen.

Seite 9, Linie 1 von oben lies nach darauf: bei der Wahl des bisherigen Pfarrers A. Wecker nach Adorf (1536) —

Seite 15, Linie 9 von oben lies nach wahrscheinlich: sonst ganz —

Seite 45, Linie 16 von oben lies statt 12. März 1593: 2. März 1592 —

Seite 64, Linie 10 von oben lies statt oder: und —

Seite 93, Linie 2 von unten lies statt katholische: evangelische —
